

Nr. Band E XXXVI

Danzig

Bromberg

Graudenz

HSSPF Weichsel

Posen

Hohen salza

Litzmannstadt

angefangen : 19____
beendet : 19____

1 Js 4/64 (RSHA)



Stolzenberg
Bestell-Nr. 1

Bei Behördenheftung
ist dies die Titelseite

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4365

Inhaltsverzeichnis

Blatt		
1 - 51	Vorgänge des RKFV (DC:SB-Ordner) Fälle der Stapoleitstelle Danzig	
52 - 58	Vorgänge des RKFV (DC:SB-Ordner) Fälle im Bereich des HSSPF Weichsel (Stapostelle nicht bekannt)	
59 - 60	Karteikarte der Stapostelle Osnabrück betr. Siegfried Ziolkowski	
61 - 66	Lagebericht des GStA Danzig vom 30.5.1941	<u>B I a -198-</u>
67 - 70	Lagebericht des GStA Danzig v. vom 26.7.1941	<u>C II -208-</u>
70a	<i>Stabenkunde Harez</i>	
71 - 73	Lagebericht des GStA Danzig vom 27.11.1941	<u>C II -209-</u>
74 - 76	Lagebericht des OLG-Präsidenten Danzig vom 9.1.1942	<u>D II a -53-</u>
77 - 78	Lagebericht des GStA Marienwerder vom 24.5.1941	<u>C II -160-</u>
79 - 82	Lagebericht des GStA Marienwerder vom 28.5.1942	<u>C II -163-</u>
83 - 126	Auszug aus den Akten 17 Js 1635/55 pol. der StA Bochum (./.. Willih)	
127 - 133	Beschluss des LG Heilbronn - Ks8/53 - vom 31.5.1954 ./.. Dr.Venediger (Ausserverfolgungsetzung)	
134 - 137	<i>Vorgang des RKFV (DC: SB-Ordner) betr. Jabrynski (Stapostelle Hohensachsen)</i>	
138 - 142	<i>Vorgang des RKFV (DC: SB-Ordner) betr. Kriacek (Stapoleitstelle Josen)</i>	
143 - 147	<i>Akten des KL groß-Rosen betr. Samin, Kutypow, Kalinowski, Sdatkoko und Nagornij</i>	<u>C'II - 113-</u>
148 - 153	<i>Berichte des OStA Litmanstadt v. 12.5.43, 21.12.43 und 8.2.44</i>	<u>DIIa - 59-</u>

Abschrift.

Dirschau, den 13. 11. 1944.

Fingerabdrucknahme nicht erforderlich.
Fingerabdruck genommen.

....., den 194

Tagebuch-Nr.
.....

Festnahme!

....., den 194

- 1. Personalakten?
- 2. Wohnungsanweisung?
- 3. Suchkarte?
- 4. Lichtbild aufgenommen?
- 5. Lichtbild aufnehmen?
- 6. Beschuldigter ist — mit Wohnungsanweisung — zu entlassen:
- 7. Urschriftlich mit Anlage dem Amtsgericht

hier

unter Vorführung de..... festgehaltenen Beschul-
digten ergebenst übersandt, weil er — sie —
ohne feste Wohnung und Beschäftigung — als
Ausländer — fluchtverdächtig ist, ein Verbrechen
den Gegenstand der Untersuchung bildet, der
Verdacht der Flucht keiner weiteren Begründung
bedarf, Verdunklungsfahr vorliegt.

..... wurde am

..... Uhr aus der polizei-
lichen Haft entlassen

....., den 194

Eingeliefert wurde in das Polizeigefängnis,

die Wache des Reviers heute
Uhr wegen unerlaubter Entfernung von
seiner Arbeitsstelle und Geschlechts-
verkehr mit einer Deutschen

1. Zuname und sämtliche Vornamen:
(Rufname ist zu unterstreichen.)

G o r s k i

Jan

2. Stand, Beruf, Erwerbs- oder Nahrungszweig:

Kraftfahrer

Bei Minderjährigen ohne eigenen Beruf:

Beruf der Eltern:

Bei Ehefrauen ohne eigenen Beruf:

Beruf des Mannes:

3. Tag, Monat und Jahr der Geburt:

(Bei Personen unter 18 Jahren: Angabe des Standesamts, bei welchem die Geburt eingetragen ist.)

20.9.11

4. Geburtsort und Kreis:

Szylowicze Krs. Slomin

5. Wohnung, Straße und Haus-Nr.:

Bei Heimatlosen, Landstreichern usw. letzter Wohnsitz.)

zuletzt Tauroggen, Präsidentstr. 31

bei Dr. Strauss

Wenden!

6. Staatsangehörigkeit: (auch Muttersprache, wenn nicht deutsch)

.....
ehem. Polen

6a) Rasse:

7. Religion: röm.-kath.,

8. Familienverhältnisse:

a) ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden oder getrennt.

.....
ledig

b) Vor- und Zuname, Geburtsname des Ehegatten:

c) Zahl und Alter der Kinder:

d) Vor- und Zunamen und Wohnort beider Eltern sowie Geburtsname der Mutter. Bei unehelich Geborenen Vor- und Zuname und Wohnort der Mutter:

.....
Miron G., verstorben

.....
Agatha G., verstorben

9. Wird der Festgenommene bevormundet oder steht er unter Pflegschaft?

(Durch wen? Bei welchem Gericht?)

10. Ist der Festgenommene Vormund oder Pfleger?

(Über wen und bei welchem Gericht wird die Vormund- oder Pflegschaft geführt?)

11. Angabe des Wehrpflicht- und Arbeitsdienstverhältnisses:

11a) Parteizugehörigkeit: (SA, HJ, NSKK, NSFK)

12. Vermögensverhältnisse:

13. Ist der Festgenommene im Besitz eines Wander-
gewerbescheines?

(Angabe der Behörde, welche den Schein ausgestellt hat, Datum und Nr.)

14. Besitz der Festgenommene einen Führerschein?

Welche Klasse? (Angabe der Behörde, welche den Schein ausgestellt hat. Datum und Nr.)

14a) Jadschein?

15. Welche Vorstrafen hat bereits der Festgenommene?

(Datum der Erkenntnisse und Angabe des Gerichts.)

.....
angeblich keine

217

Tatbestand:

Der Pole Jan G o r s k i wurde am 13.11.1944 in Hochstüblau, Kreis Pr.-Stargard festgenommen und in das Pol.Gef.Dirschau eingeliefert. Er hat seinen Urlaub, der am 11.10.44 beendet war, eigenmächtig verlängert und sich bei einer deutschen Frau, mit der er auch geschlechtlich verkehrte, in Hochstüblau aufgehalten.

gez. Unterschrift
Krim.Angest.



Agfa

Agfa

Agfa

Agfa

Agfa

Agfa

Agfa

Agfa

Agfa

Dirschau, den 16. November

1944.

Der Kraftfahrer Jan Gorski,

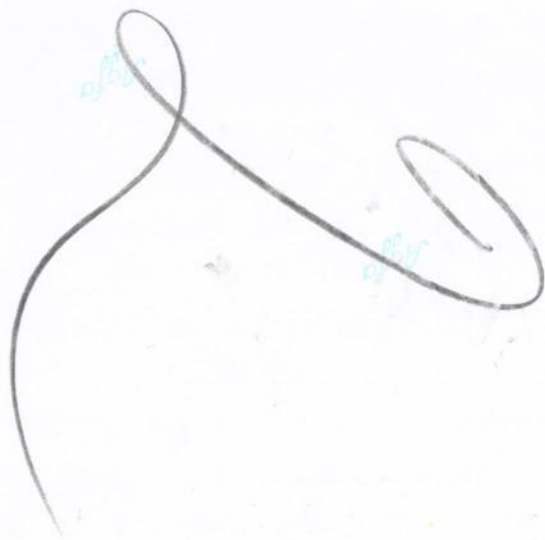
vorgeführt und zur Angabe der Wahrheit ermahnt, erklärt:

Zur Sache:

Ich bin in Szyliwicze geboren, meinen Vater verlor ich im Kriege 1914/18, meine Mutter starb 1918. Ich kam zu Verwandten, die, da sie selbst Kinder hatten und die Zeiten schwer waren, mich in eine Anstalt gaben. Mit 10 Jahren kam ich von Warschau nach Konitz/Westpreußen und beendete dort in der Besserungsanstalt Konitz die Volksschule. Von hier wurde ich zu dem kath. Geistlichen Jasinski nach Gotenhafen gegeben, bei dem ich bis 1938 beschäftigt war. Von 1933 bis 1935 diente ich in Pr.-Stargard im 2. Dragonerregiment meine Militärzeit ab und wurde als Unteroffizier entlassen. 1938 wurde ich von dem damaligen polnischen Militärattaché Zolttek - Mitkiewicz in Kauen/Litauen, der in Pr. Stargard mein Regimentskommandeur gewesen war, als Kraftfahrer engagiert, und hatte diesen Posten bis zur Auflösung der polnischen Botschaft in Litauen inne. 1939 nahm ich dann eine Stellung als Kraftfahrer in einer Bierbrauerei in Prienay/Litauen an und verblieb in dieser Stellung bis Juli 1944. Im Juli wurde ich mit einem Treck volksdeutscher Umsiedler aus dem "reise Mariampol evakuiert und kam in dem Grenzort Wischtitten nach Ostpreußen. In Wischtitten wurden alle Männer von 14 bis 16 Jahren sofort für Stellungsbauten zurückbehalten und ungefähr 4 Wochen bei Wischtitten beschäftigt. Dort wurde ich dann von dem zuletzt in Prienay als Amtsarzt tätigen Reichsdeutschen Dr. Strauss als Kraftfahrer eingestellt und fuhr mit ihm nach Nemmersdorf, wo wir auch ca. 4 Wochen blieben. Vom 4/1-Umsiedlungsstab wurde Dr. Strauss dann nach Tauroggen berufen und war ich bis zum 5.10.1944 dort beschäftigt und wohnhaft. Von diesem Tage ab bis zum 11.10.44 erhielt ich Urlaub nach Hochstüblau, Krs. Pr.-Stargard, um mir von dort meine, bei Frau Dengler in Hochstüblau befindlichen Wintersachen zu holen.

Frau Dengler lernte ich im November 1939 in Prienay kennen. Sie ist Deutsche und hatte dort eine Gaststätte, in der ich mich beköstigte. Frau Dengler wurde Anfang 1940 mit anderen Deutschern nach Deutschland umgesiedelt. Ich hatte mich auch bei dem Umsiedlungsstab gemeldet und sollte zusammen mit der Familie

Dengler



4

D e n g l e r umgesiedelt werden. Da ich Pole war, liessen mich die Russen aber nicht raus. Frau Dengler hatte sich dann im Reichsgebiet von ihrem Mann scheiden lassen, da sie schon jahrelang in Unfrieden mit ihm lebte. Frau Dengler kehrte 1942 nach Prienay zurück und entspann sich auch bald darauf ein intimer Verkehr zwischen uns. Es kam auch sehr oft zum Geschlechtsverkehr. Wir wollten auch, sobald es nur möglich wäre, heiraten. Frau D e n g l e r ging in Prienay keiner Beschäftigung nach. Sie hatte sich Geld mitgebracht und wurde auch von mir finanziell unterstützt. Als wir jetzt im Juli evakuiert wurden, waren wir bis Wischtitten zusammen und nahm Frau Dengler alle meine Sachen mit sich nach Hochstüblau. Als mein Urlaub vom 5. bis 11.10.1944 beendet war, reiste ich nach Gumbinnen, da ich gehört hatte, dass Tauroggen evakuiert worden sei. In Gumbinnen traf ich meinen Treck und erfuhr durch Herumfragen, dass Dr. Strauss nach Marienburg geschickt worden sei. Der Kraftfahrer vom Umsiedlungsstab erzählte mir noch, dass Dr. Strauss Pferde vor das Auto gespannt hätte, da kein Kraftfahrer zur Stelle gewesen wäre. Da Dr. Strauss mit den Pferden noch nicht in Marienburg sein konnte, fuhr ich zurück nach Hochstüblau, wo ich mich bei Frau Dengler aufhielt. Eine polizeiliche Anmeldung wurde von mir dort versucht, aber nicht angenommen, ich erhielt lediglich Urlauberlebensmittelkarten. Am 19.10.44 war ich dann in Marienburg, wo ich bei der NSV Erkundigungen über den Verbleib des Dr. Strauss einzog. Dr. Strauss war noch nicht eingetroffen und fuhr ich, meine Anschrift zurücklassend, zu Frau Dengler zurück. Am 27.10.44 erhielt ich dann von Dr. Strauss ein Päckchen mit Speck und Tabak sowie einer Schlafdecke aus Posilge, Kreis Stuhm, und schrieb mir der Dr. auf der Paketadresse nur: "Brief folgt, Dr. Strauss." Aus diesem Grunde habe ich auch bei keinem Arbeitsamt gemeldet, da ich mich noch als bei Dr. Strauss beschäftigt betrachtete. Am 3.11.44 erhielt ich dann nochmals eine Karte von Dr. Strauss, auf der er mir mitteilte, dass er höchstwahrscheinlich in Pommern als Arzt eingesetzt werden würde. Da er auch anfragte, ob ich schon eine Arbeit hätte, schrieb ich ihm sofort einen Brief, in dem ich ihn um einen Entlassungsschein bat, da ich sonst Schwierigkeiten mit meiner Anmeldung habe.

Ich habe die reine Wahrheit gesagt und kann weitere Angaben zur Sache nicht machen.

Geschlossen:

Krim. Angest.

v. g. u.

Jan Gorski

1970

1970

1970

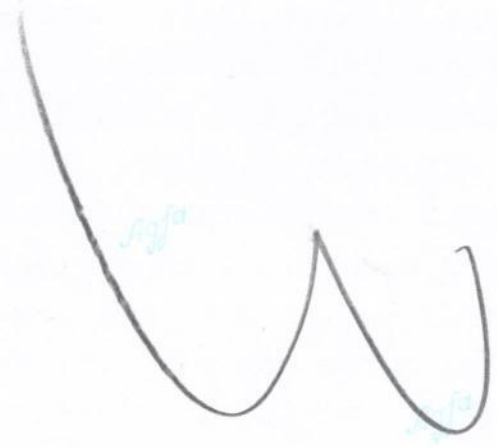
1970

1970

1970

1970

1970



1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

5

Fingerabdruck genommen*)
Fingerabdrucknahme nicht erforderlich*)
Person ist — nicht — festgestellt*)

Datum: 18. November 1944

Name: Freiwald

Amtsbezeichnung: Krim.-Angestellter

Dienststelle: KdS. Danzig, Ast. Dirschau

Dirschau, am 18. Nov. 1944

(Dienststelle des vernehmenden Beamten)

Auf Vorladung — Vorgeführt*) — erscheinen

die Reichsdeutsche Olga Dengler

und erklärt, zur Wahrheit ermahnt:

I. Zur Person:

1. a) Familienname, auch Beinamen (bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes)

a) Dengler

geb. Nausner

b) Vornamen (Rufname ist zu unterstreichen)

b) Olga

2. a) Beruf

Über das Berufsverhältnis ist anzugeben,
— ob Inhaber, Handwerksmeister, Geschäftsleiter oder Gehilfe, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Handlungsgehilfe, Verkäuferin usw.
— bei Ehefrauen Beruf des Ehemannes —
— bei Minderjährigen ohne Beruf der der Eltern —
— bei Beamten und staatl. Angestellten die genaueste Anschrift der Dienststelle —
— bei Studierenden die Anschrift der Hochschule und das belegte Lehrfach —
— bei Trägern akademischer Würden (Dipl.-Ing., Dr. D. pp), wann und bei welcher Hochschule der Titel erworben wurde —

a) ohne

b) Einkommensverhältnisse

b) 60.- monatlich Unterstützung

c) Erwerbslos?

c) Ja seit 1941

nein

3. Geboren

am 21.11.05 in Balberischken

Verwaltungsbezirk

Landgerichtsbezirk

Land Russland

4. Wohnung oder letzter Aufenthalt

in Hochstüblau

Verwaltungsbezirk Westpr.

Land Deutschland

Haupt - Straße Nr. 31

Platz

Fernruf

Hellrand

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

<p>5. Staatsangehörigkeit Reichsbürger</p>	<p>dtsch. Reich nein</p>
<p>6. a) Religion (auch frühere)</p> <p>1. Angehöriger einer Religionsgemeinschaft oder einer Weltanschauungsgemeinschaft. 2. Gottgläubiger, 3. Gotterkenntnis (L). 4. Glaubensloser,</p> <p>b) sind 1. Eltern 2. Großeltern } deutschblütig?</p>	<p>a) evgl.</p> <p>1. ja — welche? nein nein 2. ja — nein 3. ja — nein 4. ja — nein</p> <p>b) 1. ja 2. ja</p>
<p>7. a) Familienstand (ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden — lebt getrennt)</p> <p>b) Vor- und Familiennamen des Ehegatten (bei Frauen auch Geburtsname)</p> <p>c) Wohnung des Ehegatten (bei verschiedener Wohnung)</p> <p>d) Sind oder waren die Eltern — Großeltern — des Ehegatten deutschblütig?</p>	<p>a) geschieden</p> <p>b) August Dengler</p> <p>c) unbekannt</p> <p>d) ja</p>
<p>8. Kinder</p>	<p>ehelich: a) Anzahl: 2 b) Alter: 15 bis 17 Jahre</p> <p>unehelich: a) Anzahl: b) Alter: Jahre</p>
<p>9. a) Des Vaters Vor- und Zunamen Beruf, Wohnung</p> <p>b) der Mutter Vor- und Geburtsnamen Beruf, Wohnung (auch wenn Eltern bereits verstorben)</p>	<p>a) August Nausner verstorben</p> <p>b) Anna, geb. Pohl unbekannt</p>
<p>10. Des Vormundes oder Pflegers Vor- und Zunamen Beruf, Wohnung</p>	<p></p>
<p>11. a) Reisepaß ist ausgestellt</p> <p>b) Erlaubnis zur Führung eines Kraftfahrzeuges — Kraftrades — ist erteilt</p> <p>c) Wandergewerbeschein ist ausgestellt</p> <p>d) Legitimationskarte gemäß § 44a Gewerbeordnung ist ausgestellt</p> <p>e) Jagdschein ist ausgestellt</p> <p>f) Schiffer- oder Lotsenpatent ist ausgestellt</p>	<p>a) von nein am Nr.</p> <p>b) von nein am Nr.</p> <p>c) von nein am Nr.</p> <p>d) von nein am Nr.</p> <p>e) von nein am Nr.</p> <p>f) von nein am Nr.</p>

<p>g) Versorgungsschein (Zivildienstversorgungsschein) ist ausgestellt</p> <p>Rentenbescheid?</p> <p>Versorgungsbehörde?</p> <p>h) Sonstige Ausweise</p>	<p>g) von <u>nein</u> am <u>6</u></p> <p>Nr. <u>nein</u></p> <p><u>nein</u></p> <p>h) <u>Kennkarte</u></p>
<p>12. a) Als Schöffe oder Geschworener für die laufende oder die nächste Wahlperiode gewählt oder ausgelost? Durch welchen Ausschuß (§ 40 GVG.)?</p> <p>b) Handels-, Arbeitsrichter, Beisitzer eines sozialen Ehrengerichts?</p> <p>c) Werden Vormundschaften oder Pflegschaften geführt? über wen? Bei welchem Vormundschaftsgericht?</p>	<p>a) <u>nein</u></p> <p>b) <u>nein</u></p> <p>c) <u>nein</u></p>
<p>13. Zugehörigkeit zu einer zur Reichskulturkammer gehörigen Kammer (genaue Bezeichnung)</p>	<p><u>nein</u></p>
<p>14. Mitgliedschaft</p> <p>a) bei der NSDAP.</p> <p>b) bei welchen Gliederungen?</p>	<p>a) seit <u>(nein) NS-Frauenschaft</u> letzte Ortsgruppe <u>leit 1942</u></p> <p>b) seit _____ letzte Formation _____ oder ähnl. _____</p>
<p>15. Reichsarbeitsdienst Wann und wo gemustert? Entscheid Dem Arbeitsdienst angehört</p>	<p><u>nein</u></p> <p>von _____ bis _____</p> <p>Abteilung _____ Ort _____</p>
<p>16. Wehrdienstverhältnis</p> <p>a) Für welchen Truppenteil gemustert oder als Freiwilliger angenommen?</p> <p>b) Als wehrunwürdig ausgeschlossen? Wann und weshalb?</p> <p>c) Gedient: Truppenteil Standort entlassen als</p>	<p>a) <u>nein</u></p> <p>b) <u>nein</u></p> <p>c) von _____ bis _____</p>



17. Orden und Ehrenzeichen?
(einzeln auflühren)

18. Vorbestraft
(Kurze Angabe des — der Beschuldigten.)
Diese Angaben sind, soweit möglich, auf Grund
der amtlichen Unterlagen zu ergänzen.

II. Zur Sache:

Ich bin in Litauen geboren, habe dort die Schule besucht und im Jahre 1925 dortselbst geheiratet. Mein Mann August Dengler, hatte in Preny ein Hausgrundstück, in dem ich im Jahre 1930 eine Gastwirtschaft eröffnete. Ich war dazu gezwungen, da mein Mann das von ihm verdiente Geld zum grossen Teil verbrachte. Unserer Ehe, die nicht glücklich war, sind 2 Kinder entsprossen. Im Spätsommer 1939 lernte ich in meiner Gaststätte den Jan Gorski kennen, der jeden Tag zum Essen kam. Gorski war in der Bierbrauerei Preny als Kraftfahrer beschäftigt. Seit 1940, die Russen hatten schon Litauen besetzt, wohnte er in meinem Hause. Ich habe ihn damals und auch später nicht als Pole angesehen, da er mir erzählt hatte, dass er zwar in Polen aufgewachsen und auch seiner Militärdienstpflicht nachgekommen sei, aber in Weissruthenien geboren wurde. Er galt für uns nur als Ausländer. 1941 wurde ich mit der ganzen Familie wie auch alle anderen Deutschen von einer Umsiedlungskommission erfasst und nach Deutschland umgesiedelt. Auch Gorski war erfasst worden, doch liessen die russischen Behörden eine Umsiedlung Gorskis nicht zu, da er, wie schon vorher erwähnt, in Weissruthenien geboren wurde. In Deutschland waren wir im Lager untergebracht. 1942 liess ich mich von meinem Manne, mit dem ich schon jahrelang nicht mehr zusammen lebte, scheiden und fuhr im September desselben Jahres nach Preny zurück. Ich sollte dort ein Soldatenheim übernehmen, ^{doch} wurde daraus nichts, da das Rote Kreuz die Verwaltung des Soldatenheims übernommen hatte. Mir wurde dort von ~~mir~~ dem Ansiedlungsstab eine kleine Wohnung zugewiesen, und da ich eigenes Geld hatte, ausserdem von meinem geschiedenen Manne und auch von Gorski geldlich unterstützt wurde, blieb ich in Preny. Gorski hatte ich gleich nach meiner Ankunft in Preny zufällig in einem Lokal getroffen, und da wir doch alte Bekannte waren, blieben wir auch weiterhin in ständigem Kontakt. Anfang 1943 entwickelte sich aus diesem Verkehr ein regelrechtes Liebesverhältnis, und kam es denn auch sehr oft zum Geschlechtsverkehr. Wir sprachen auch davon, dass wir heiraten werden, doch hatte ich Gorski wiederholt gesagt, dass er erst eingedeutscht werden müsse. Ich habe in ihm nämlich immer einen Weissruthenen gesehen. Am 10.7.43 wurden wir aus Preny evakuiert, und war ich mit Gorski zusammen auf einem Fuhrwerk untergebracht. In Wstitenmusste Gorski mit allen anderen Männern des Trecks die Fahrt unterbrechen,



da sie dort zu Stellungsbauten herangezogen wurden. Ich fuhr mit den Sachen worunter sich auch persönliche Sachen des Gorski befanden weiter und kam nach Hochstüblau wo ich auch heute noch wohnhaft bin. Anfang Oktober erschien Gorski bei mir, um seine Sachen abzuholen. Er hatte inzwischen eine Anstellung als Kraftfahrer bei einem gleichfalls aus Preny evakuierten deutschen Arzt gefunden und von diesem 6 Tage Urlaub erhalten. Gorski, mit dem ich auch während der Zeit seines Aufenthaltes bei mir wiederholt Geschlechtsverkehr hatte, war nach den 6 Tagen Urlaub nach Gumbinnen gefahren, da Tauroggen, wo er seinen Arbeitgeber verlassen hatte, inzwischen evakuiert worden war. In Gumbinnen hatte er erfahren, dass der deutsche Arzt nach Marienburg in Marsch gesetzt worden war, und kam, da er diesen dort nicht antraf, zu mir nach Hochstüblau zurück. Seine Anschrift hatte Gorski in Marienburg hinterlassen und wollte bei mir eine Nachricht des Arztes abwarten. Am 13. ds. Monats wurde Gorski dann in meiner Wohnung in Hochstüblau festgenommen, da er nicht polizeilich gemeldet war. Weiter kann ich zur Sache nichts aussagen, Ich habe die reine Wahrheit gesagt.

Geschlossen

v. g. u.

Krim.-Angst.

gez. Olga Dengler
.....



Lehrer Jan Jorck

9

Lehrer am 4. 12. - 10 Jhr -

zur öff. Überprüfung von
Bemerkungen der Lehrkräfte
über die Arbeit.

und um 4. 12. 11 für
überprüft.

Dr.

M

Wdg/Po.

An den
K o m m a n d e u r
der Sicherheitspolizei und des SD
in D a n z i g .

Betr.: Verbotenen Geschlechtsverkehr des Polen Jan G o r s k i
mit der Reichsdeutschen Olga Dengler (Umsiedlerin).

Bezug: Dortiger Vorgang: IV 1 c 3 - 4704/44b, sowie Erlass des
Reichsführers-SS und Chef der deutschen Polizei v.10.2.44.

Anlg.: --

Die Überprüfung wurde hier durchgeführt. Es wird gebeten, folgende
nachstehend aufgeführte Unterlagen so schnell wie möglich der
hiesigen Dienststelle einzusenden:

- 1.) Lichtbilder des Polen Jan G o r s k i sowie der Reichs-
deutschen Olga Dengler.
- 2.) Vernehmungsniederschriften in doppelter Ausfertigung von
beiden Teilen.
- 3.) Anschriften der Angehörigen des Polen Jan Gorski und ärzt-
licher Untersuchungsbefund.

Es wird nochmals Bezug genommen auf den Erlass des Reichsführers-SS
und Chef der deutschen Polizei vom 10.2.1944, wonach Sonderbehand-
lungsfälle als Sofortsache zu bearbeiten sind.

Der SS-Führer im Rasse- u. Siedlungswesen
i.A.

[Handwritten Signature]
SS-Oberscharführer

216

~~Handwritten scribble~~

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei
in D a n z i g

Luftl. Ein R. 10
Danzig, den

M
11. Dezember 1944

IV 1, c 3 : 4708/44 b

An den

Höheren-SS und Polizeiführer - Danzig / Westpr. -
SS-Führer im Rasse - und Siedlungswesen
in G o t e n h a f e n

Graf - Spee - Str. 7

Betrifft: Polnischen Kraftfahrer Jan G o r s k i , geb. am
20.9.1911 in Szyłowicze, Kr. Slomin, wohnhaft gewesen
in Tauroggen, Präsidentenstr. 31 bei Dr. S t r a u s s .

Vorgang: Dort. Schreiben v. 4.12.1944 - Az.: Wdg/Po. - und dort.
Überprüfung des G.

Anlagen: 4 Lichtbilder im Umschlag, eine Abschrift der charak-
terlichen und arbeitsmässigen Beurteilung, 1 Vernehmungs-
niederschrift, 1 ärztliches Gutachten über den Gesund-
heitszustand und 1 Anschriftenverzeichnis der Eltern und
Geschwister.

Hiermit überreiche ich die Unterlagen für die rassische Beurtei-
lung des Polen G o r s k i .

Meyer, Hef
Im Auftrage:
L. W. W.

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

12



Handwritten signature or scribble, possibly reading "L. J. S." or similar, located in the center of the page.

Danzig, den 6.12.44

13

Arbeitsmässige und charakterliche Beurteilung.

Der Pole Jan G o r s k i wird in arbeitsmässiger Hinsicht als fleissiger und gewissenhafter Mensch geschildert. In charakterlicher Beziehung wird er gut beurteilt.

946 20.9.47

gez. B o y
Krim.-Sekr.

El.

Danzig, den 8.12.44

Aus der Haft vorgeführt erscheint der Schutzangehörige G o r s k i, weitere Personalien wie bekannt und erklärt folgendes:

Mein Vater hiess Miron G r o s k i und ist verstorben. Meine Mutter Agate G., ihren Mädchennamen kenne ich nicht, ist im Jahre 1918 in der Ukraine verstorben. Ich habe noch einen Bruder^u eine Schwester. Mein Bruder heisst mit Vornamen Nikolai und wohnte zuletzt in Szilowitz/Weissruthenien. Wo er sich jetzt befindet, weiss ich nicht.

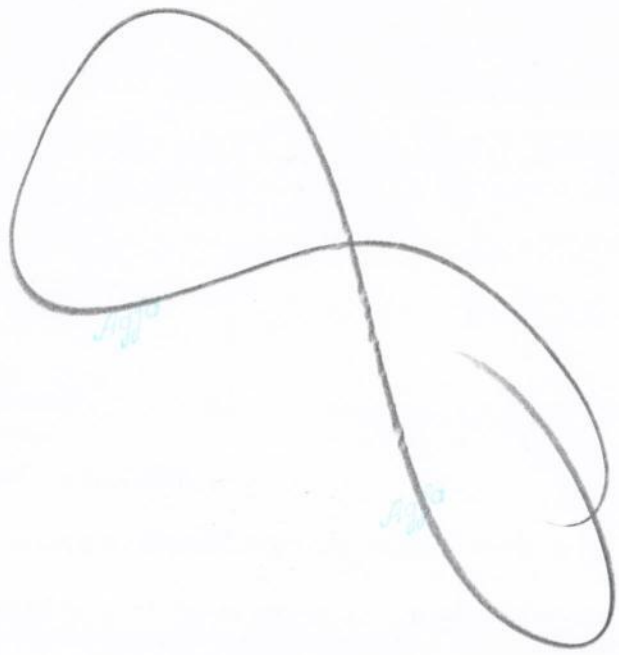
Meine Schwester heisst Antonina und wohnte auch zuletzt in Szilowitz/Weissruthenien. Ob sie sich noch dort befindet oder auch nach Deutschland gekommen ist, kann ich nicht sagen.

Geschlossen:

v. S. u.

Krim.-Sekr.

Jan Gorski



Polizeigefängnis Danzig
Polizeiarzt

Danzig, den

11. Dezember 1944

Polizeiärztliche Bescheinigung

Der
Die Gefangene

Jowski Jan
11. 12.

geb.

20. 9. 11

ist hier am

1944 auf seine/ihre Haft-

Lager- und Transportfähigkeit hin untersucht und als

haft-, lager-, transport- und arbeitsfähig

frei von ansteckenden Krankheiten

frei — ~~nicht frei~~ — von Ungeziefer

befunden worden.

Bemerkungen

A. Pann
Polizei-Vertragsarzt.

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970



Haltungsverstand:		Vorname:		Sip. Nr.:	
Sonderbehandlung					
Name:		Vorname:		Beruf:	
Gorski		Jan		Kraftfahrer	
geboren am:		Kreis:		Sprachen:	
29.9.1911		Schilowicze Slonim		polnisch deutsch, ditsch	
Led. verb. verw. gesch.:		Kinderzahl:		Verwandte im Altreich:	
		leb.: gest.:		2	
Staatsangehörigkeit:		Deutsche Auszeichnungen:		Früher. Altreich:	
polnisch		gedient: 1933-35 Dienstgrad: Poln. verwundet: -----		nein	
Bekenntnis:		Wohnort:		Hofkarten Nr.:	
kath.		Landbesitz: nein		Polizeigef. Danzig	
Gesundheitsbefund:		Erbkrankheiten:		Schlußuntersuchung:	
Ansteckende Krankheiten:		z. Zt beim Inspkt. der Sicherheitspolizei und des S. Danzig. Az. : IV 1 c 3-4704/44b			
		Erbbiologische Auffälligkeiten:		Freigabe:	
Bemerkungen:				Transport-Nr.:	
Einsatzstelle:		Kreis:		Landesbauernschaft:	
Ort:		Arbeitsamt:		Höb. $\frac{1}{2}$ - u. Pol.-Führer:	



Vorname:

Alter:

Formel:

4232

I II III IV

1	Körperhöhe	Männer über 180	171-180	161-170	151-160	unter 150
		Frauen über 170	161-170	151-160	141-150	unter 140
1	Körperhöhe	1 sehr groß	2 groß	3 mittelgroß	4 klein	5 sehr klein
2	Wuchsform	1 schlank	2 mäßig	3 mittel	4 untersetzt	5 dick
3	Haltung	1 straff	2 aufrecht	3 bequem	4 lässig	5 schlaff
4	Beinlänge rel.	1 sehr lang	2 lang	3 mittel	4 kurz	5 sehr kurz
5	Kopfform	1 sehr lang	2 lang	3 mittel	4 kurz	5 sehr kurz
6	Hinterhaupt	1 ausladend	2 gewölbt	3 mäßig gewölbt	4 flach	5 deformiert
7	Gesichtsform	1 schmaloval langrechteckig	2 oval	3 breitoval	4 rund	5 trapezförmig rhombisch
8	Nasenrücken	1 gerade	2 gewellt	3 schwach auswärtsgebogen	4 stark auswärtsgebogen	5 einwärtsgebogen
9	Nasenhöhe	1 sehr hoch	2 hoch	3 mittel	4 niedrig	5 sehr niedrig
10	Nasenbreite	1 sehr schmal	2 schmal	3 mittel	4 breit	5 sehr breit
11	Backenknochen	1 unbetont	2 schwach betont	3 betont	4 vorspringend	5 stark vorspring.
12	Augenlage	1 sehr tief	2 tief	3 mittel	4 flach	5 vorquellend
13	Lidspalte	1 spindeförmig	2 weitspindelg	3 mandelförmig	4 geschlitzt	5 enggeschlitzt
14	Augenfaltenbildung	1 leichte Deckfalte	2 schwere Deckfalte	3 deckfaltenlos	4 Epikanthus	5 Mongolenfalte
15	Lippen	1 dünn	2 mäßig voll	3 voll	4 dick	5 wulstig
16	Kinn	1 vorspringend	2 ausgeprägt	3 schwach	4 zurückliegend	5 fliehend
17	Haarform	1 schlicht - weitwellig	2 lockig	3 engwellig	4 kraus	5 straff
18	Körperbehaarung	1 schwach	2 mäßig	3 stark	4 sehr stark	5 fehlend
19	Haarfarbe	1 hellblond	2 rotbl. bis dunkl.	3 hellbraun	4 braun	5 schwarz
20	Augenfarbe	1 blau 1a-2b	2 blaugrau 3-5	3 graugrün 6-7	4 hellbraun 8-13	5 dunkelbraun 14-16
21	Hautfarbe	1 rosig - weiß	2 fahlweiß grauweiß	3 gelblich	4 bräunlich	5 braun

Körperhöhe: 166 cm

Sitzhöhe: 75 cm

Gewicht: 75 kg

Lichtbild

Vorderansicht

Seltenansicht

Bemerkungen:

N F D W O Ob Va Or Aa M Ng

unbestimmbar

von:

231

RuS-Hauptamt-ff

H. H. H.

Unterschrift

SV

Sippe: Gorski

W - Oberabschnitt: W

17

	Name	Vorname	geb. am	RuS	Arzt
1.	G.	Jan			
2.	Dengler	Olga			
3.					
4.					
5.			20. 12. 44		
6.					

Sippe-RuS:

Arzt-Gesamturteil:

Aufenthaltort:

Betriebsführer:

Datum:

5. 12. 44

W - Dienstgrad

h v

Auf Anordnung vom RuS.-Hauptamt m. Schr. v.:

Höh. **ff** + Pol.-Führer:

Lichtbilder vorhanden:

angefordert:

nachgesandt an:

am:

Bemerkungen:

Vorgang abgesandt an RuS.-Hauptamt Berlin am:

an Außenst. Litzmannstadt am:

durch

ff - Dienstgrad

16

HA X Auslese Wdg./Ku.

Betr.: Polnischen Kraftfahrer Jan G o r s k i

Bezug: Dort, Schreiben vom 11.12.44. Az. IV 1,c3 4703/44b

Anlg.: ohne

An den
Kommandeur der Sicherheitspolizei

D a n z i g

Da zu dem vorgenannten Vorgang die Lichtbilder der beteiligten R.D. Frau Dengler noch fehlen und der Vorgang ohne dieselben nicht abgeschlossen werden kann, wird der Dringlichkeit wegen um baldige Zusendung gebeten.

Im Auftrage

(Weidgen)

SS-Oberscharführer

W.V. 20/1145-

00



1966
COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE

S. 3 d
SERVICE INTERNATIONAL DE RECHERCHES

3548 Arolsen - République fédérale d'Allemagne

INTERNATIONAL TRACING SERVICE

3548 Arolsen - Federal Republic of Germany

INTERNATIONALER SUCHDIENST

3548 Arolsen - Bundesrepublik Deutschland

Lk/LH

Téléphone: Arolsen 434 - Télégrammes: ITS Arolsen

Arolsen, den 11.10.66

Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

714 LUDWIGSBURG
Schorndorferstr. 28

Zentrale Stelle

14. OKT. 1966

Ludwigsburg

Unser Zeichen * Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom
IX/IX - File 209/286 414 AR 1501/65 22.6.1966

Betrifft: GORSKI, Jan, geb. am 20.9.1911 in
Szylowicze, Kr.Slomin

Sehr geehrte Herren!

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, daß in unseren Unterlagen keine Angaben über die obengenannte Person enthalten sind.

Hochachtungsvoll

Im Auftrage:

G. Pechar

Der Landrat des Kreises Neustadt

Kreisjugendamt

Aktenz. B IV c

Neustadt, den 11.1944
Reichsgau Danzig-Westpreußen

Konten der Kreiskasse:
Kreissparkasse Neustadt, Girokonto Nr. 3
Postscheckamt Danzig, Konto Nr. 2239

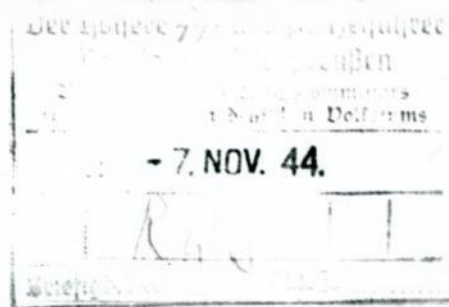
Fernsprecher:
Neustadt Nr. 206-209

An den

Höheren SS- und Polizeiführer Weichsel
SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen

G o t e n h a f e n

Graf Spee Straße 7



Die unverehelichte Helene E w a l d, geb. am 25.9.1921 in Odargau Kreis Neustadt/Westpr. hat am 3.6.1944 das Kind Gerhard Franz E w a l d geboren.

Die Kindesmutter ist in die DVL / Gruppe III - Ausweis Nr. 427 930, lfd.Nr. 25 315 - aufgenommen.

Die Eltern der Kindesmutter sind: Arbeiter Julius Ewald, geb. am 24.10. 1880 in Klanin und Anna Ewald geborene Okon, geb. am 30.7.80 in Wittenbrook, Kreis Neustadt/Westpr, Wohnort der Eheleute ist Großstarsen, Kreis Neustadt/Westpr.

Vater des Kindes Gerhard Ewald ist der Pole Landarbeiter Josef J a m r o s c h, geb. am 19.3.1922 in Neuhoft bei Krockow, Kreis Neustadt/Westpr., Wohnort Katwenbruch, Kreis Neustadt/Westpr., z.Zt. im Lager Lebrechtsdorf bei Nakel.

Eltern des Genannten sind: Peter Jamrosch, geb. am 9.8.1894 in Wloschau, Mutter: Stefanie Jamrosch, geborene Kus, geb. am 19.8.95 in Wloschau, Religion katholisch.

Die Vaterschaft zu dem Kinde Gerhard Ewald ist vor dem Amtsgericht in Putzig am 8.8.1944 unter Az.2 VII 721 - anerkannt.

Das Kind befindet sich im Haushalt der Großeltern in Großstarsen, Kreis Neustadt/Westpr.

Amtsvormundschaft wird hier unter Az. B IV c 1371 geführt.

L. H. H. H.

Im Auftrag:

[Handwritten Signature]



Gotenhafen
Graf Spee Str. 7

21
9. November 1944

Az.: HA Auslese - B 14 - Wdg./Wt.

1911

Betr.: Verbotener Geschlechtsverkehr der Reichsdeutschen auf Widerruf, Helene Ewald, geb. am 25.9.1921, wohnhaft in Großstarsen, Kreis Neustadt/Wpr., mit dem Polen Landarbeiter Josef Jamrosch, geb. am 19.3.1922, z.Zt. Lager Lebrechtsdorf bei Nakel.

Bezug: Erlass des Reichsführers- $\frac{1}{4}$ und Chef der Deutschen Polizei vom 10.2.44 - S IV D 2 c / 235/44 g/11.

An die
Geheime Staatspolizeistelle

D a n z i g ,
= = = = =

Durch den verbotenen Geschlechtsverkehr der beiden Obengenannten ist bereits ein uneheliches Kind vorhanden.

Unter Bezugnahme des Erlasses des Reichsführers- $\frac{1}{4}$ vom 10.2.44 wird gebeten, von dort aus gegen die Reichsdeutsche auf Widerruf, Helene Ewald und den Polen Josef Jamrosch mit staatspolizeilichen Maßnahmen vorzugehen.

Gemäß Erlass des Reichsministeriums des Innern Az.: B II 402/44 vom 5.6.1944, hat der $\frac{1}{4}$ -Führer im Rasse- und Siedlungswesen-^{8036 I} wesen über den Verbleib des Kindes zu entscheiden.

Diese Entscheidung ist abhängig von dem Verlauf des Verfahrens.

Es wird deshalb um Mitteilung gebeten, was dortseits unternommen wurde und ob zwischen Erzeuger des Kindes und der Mündelmutter die Absicht besteht, sich zu ehelichen.

Der $\frac{1}{4}$ -Führer im Rasse- und Siedlungswesen
I.V.

Edg.
(Ahrens)
 $\frac{1}{4}$ -Obersturmbannführer

Handwritten signature and notes in the bottom left corner.

oftr

oftr

oftr

oftr

oftr

oftr

oftr

oftr

oftr

oftr

Handwritten signature or scribble

oftr

oftr

oftr

oftr

oftr

oftr

oftr

oftr

oftr

oftr

oftr

oftr

22
Götenhafen 9. November 1944
Graf Spee Str. 7
1911/12/13

Az.: HA Auslese - B 14 - Wdg./Wt.

Betr.: Mündel Gerhard Franz Ewald.

Bezug: Erlass des Reichsministeriums des Innern vom 5.6.44
Az.: B II 402/44 und dort. Schr. Az.: B IV c v. 4.11.44.
8036 I

An den

Herrn Landrat des Kreises
- Kreisjugendamt -

Neustadt / Wpr.,

=====

Unter Bezugnahme des Erlasses des Reichsministeriums des Innern vom 5.6.1944 und nach Bearbeitung der hier vorliegenden Unterlagen wird dahingehend entschieden, daß das Mündelkind weiterhin bei der Mündelmutter verbleibt.

Nach vorstehendem Erlass erhält das Kind die Staatsangehörigkeit der Mündelmutter.

Der \mathbb{W} -Führer im Rasse- und Siedlungswesen
I.V.

(Ahrens)
 \mathbb{W} -Obersturmbannführer

W.V. 3/12.44



23

7.12.

4

HA Auslese - B 14 - Po.

AG

Betr.: Verbotener Geschlechtsverkehr der Reichsdeutschen auf
Widerruf Helene E w a l d -, geb. 25.9.21, wohnhaft in
Gross-Starsen, Kreis Neustadt/Wpr., mit dem Polen,
Landarbeiter Josef J a m r o s c h , geb. 19.3.22, z.Zt.
im Lager Lebrechtsdorf b/Nakel/Netze.

Bezug: Diess. Schreiben vom 9.11.44 - HA Auslese - B 14 - Wdg./Wt. -
u.Erl.d.RF-SS u.Chef der dt.Polizei v.10.2.44 - S IV D 2 c /
235/44 g/11 -.

An die
Geheime Staatspolizei
in D a n z i g .

Zu dem diess. Schreiben vom 9.11.1944 wird um Mitteilung gebeten,
was von dort aus bisher in der obigen Angelegenheit veranlasst
wurde. Es wird nochmals auf den Erlass des RF-SS und Chef der
deutschen

W.V. 21/12.44 unref.

after

after

after

after



after

after

after

after

after

after

dt. Polizei vom 10.2.44 hingewiesen.

Der SS-Führer im Rasse- u. Siedlungswesen
i.A.

W. H.

(Weidgen)
SS-Oberscharführer

[Faint, mostly illegible text, possibly a list or report]

[Faint, mostly illegible text, possibly a list or report]

[Faint, mostly illegible text]

[Faint, mostly illegible text]

[Handwritten signature]

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

18

Famrosch, Josef

geb 19.3.22

20.12..

25
4

NA X/Auslese/B 14 - Po.

Betr.: Verbotener Geschlechtsverkehr der Reichsdeutschen auf
Widerruf Helene Ewald, geb. 25.9.21, wohnhaft in
Gross-Starsen, Kreis Neustadt/Wpr., mit dem Polen,
Landarbeiter Josef Famrosch, geb. 19.3.22, z.Zt.
im Lager Lebrechtsdorf, b/Nakel/Netze.

Bezug: Diess. Schreiben vom 9.11. u. 7.12.44, sowie Erl.d.RF-SS u.
Chef d.dt.Polizei v.10.2.44 - S IV D 2 c / 235/44 B/11 -.

- 1.) An die
Geheime Staatspolizei
in D a n z i g .

Auf die Bezugsschreiben wird nunmehr dringend um Mitteilung
gebeten, was in der obigen Angelegenheit von dort aus bisher
veranlasst worden ist.

- 2.) Wv. an 20.1.1945

Im Auftrage:


(Weigen)

SS-Oberscherführer



COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE 25a

SERVICE INTERNATIONAL DE RECHERCHES

3548 Arolsen - République fédérale d'Allemagne

INTERNATIONAL TRACING SERVICE

3548 Arolsen - Federal Republic of Germany

INTERNATIONALER SUCHDIENST

3548 Arolsen - Bundesrepublik Deutschland

Lk/LH

Téléphone: Arolsen 434 - Télégrammes: ITS Arolsen

Arolsen, den 11.10.66

Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen
714 LUDWIGSBURG
Schorndorferstr. 28

Zentrale Stelle

14. OKT. 1966

Ludwigsburg

Unser Zeichen Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom
~~XXX~~- File 209/286 414 AR 1501/65 22.6.1966

Betrifft: JAMROSCH, Josef, geb. am 19.3.1922 in
Neuhof b.Krockow Kr.Neustadt (Westpr.)

Sehr geehrte Herren!

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, daß in unseren Unterlagen keine Angaben über die obengenannte Person enthalten sind.

Hochachtungsvoll
im Auftrage:

G. Pechar

Sonderbehandlung

Der Chef des Rasse- und
Siedlungshauptamtes-41
 R a s s e n a m t

Prag, den 1.8.44.
 Postleitstelle

Az.: C 2 a 7 - 389 - Wdg/Sch.

Betr.: Sonderbehandlung - Pole Leo K a c z m a r o w s k i , geb. 22.2.22.

Bezug: Dorts.Vorgang.

Anlg.: -

An den

Reichskommissar für die Festigung
 deutschen Volkstums -Stabshauptamt-

Schweiklberg, Post Vilshofen
b.Passau/Niederbayern

Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums		Stabshauptamt
Eing.	7. AUG. 1944	Abt. 5/1
Akt.-Zch.	133 785/44	

Die Überprüfung der Sippe des Obengenannten hat ergeben,
 dass dieselbe die Voraussetzungen, die an wiedereinzu-
 deutschende Fremdvölkische gestellt werden müssen, erfüllt.

Demnach gilt der Pole Leo Kaczmarowski, geb. 22.2.22,
 als wiedereindeutschungsfähig.

Die Überprüfung des Obengenannten wurde im Auftrage des
 Höheren 4- und Polizeiführers Danzig-Westpr durchgeführt.

Das Reichssicherheitshauptamt -Abt. IV B 2 b- hat von
 vorstehendem Schreiben Kenntnis erhalten.

*W. J. Oppen
 Danzig-Westpr. 1.8.44.*

Der Chef des Rassenamtes
 im RuS-Hauptamt-41
 i.V.

Wingner
 41-Obersturmbannführer

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970



1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

Der Reichskommissar f.d.Festigung
deutschen Volkstums
Stabshauptamt
II - 133 785/44 - Gr./Ms.

Schweiklberg, den 16. August 1944
Post Vilshofen/Naby.

Az.:

Vorg.: Sonderbehandlung; hier:

Mie Leo Kasznerowski,

Bezug:

An das
Reichssicherheitshauptamt
Amt

Berlin SW 11
Fritz Albrecht Str. 8

Nach Mitteilung des Rasse- und Siedlungshauptamtes ist der Obenge-
nannte wiedereindeutschungsfähig. Ich bitte Sie, diesen nach seiner
Entlassung aus dem Sonderlager Hinzert in den Befehlsbereich des
"Höheren" - und Polizeiführers in
zu überstellen. Derselbe wurde durch Übersendung einer Abschrift die-
ses Briefes unterrichtet und gebeten, für Einweisung in Wohnung und
Arbeit zu sorgen.

Im Auftrage.

ez. Förster

II/Nr. 9

b.w.

3

An den
Höheren ~~W~~-u. Polizeiführer Ostsee

S t e t t i n
Falkenwalderstr. 96

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

An den
Höheren ~~W~~ und Polizeiführer Danzig-Westpr.

Im Auftrage:

Jh

G o t e n h a f e n
Graf Spee Str. 7

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage:

Oh

after

after

after

after

after

25

after

after

after

after

after

after

Der Landrat des Kreises Neustadt

- Kreisjugendamt -

Aktenz. B IV c 1325

Neustadt, den 4. 11. 1944
Reichsgau Danzig-Westpreußen

Konten der Kreiskasse:
Kreissparkasse Neustadt, Girokonto Nr. 3
Postscheckamt Danzig, Konto Nr. 2259

Fernsprecher:
Neustadt Nr. 206-209

An den
Höheren SS- und Polizeiführer Weichsel
SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen
G o t e n h a f e n
Gräf-Spee-Strabe 7

Der höhere SS- und Polizeiführer Westpreußen Hauptkommissar Herrn Volkmanis
- 7. NOV. 44.
IR 11
Befehlsg. Nr.:

Die unverehelichte Thekla Jaschinski, geb. am 28.3.1920 in Klappau, Kreis Neustadt (Westpr.), hat am 10.4.1944 das Kind Anton Adam Jaschinski geboren.

Die Kindesmutter ist in die DVL. Gruppe III - Ausweis Nr. 423 241, lfd. Nr. 17 299 - aufgenommen.

Die Eltern der Kindesmutter sind: Arbeiter Anton Jaschinski, geb. am 15.5.1892 in Quassendorf, Kreis Neustadt (Westpr.), und Josefina Jaschinski geb. Zelewski, geb. am 15.3.1888 in Klappau, Kreis Neustadt (Westpr.).

Vater des Kindes Anton Jaschinski soll der Ostarbeiter Alexander Kirilow (Geburtsdatum unbekannt), Wohnort: Schwarzau, Kreis Neustadt (Westpr.), z. Zt. bei dem Bauern Josef Kraske, sein.

Die Eltern des Genannten konnten bisher nicht festgestellt werden.

Gegen Alexander Kirilow läuft z. Zt. Klage beim Amtsgericht Neustadt (Westpr.).

Das Kind, sowie die Kindesmutter, befinden sich im Haushalt der Großeltern in Klappau, Kreis Neustadt (Westpr.).

Amtsvor mundschaft wird hier unter Akz. B IV c 1325 geführt.

für Klage

Im Auftrag:

[Handwritten Signature]

07

1120 R. 10. 11. 44 130

Gotenhafen 9. November 1944
Graf Spee Str. 7
1911

Az.: HA Auslese - B 14 - Wdg./Wt.

Betr.: Mindel Anton Adam J a s c h i n s k i .
Bezug: Erlass des Reichsministeriums des Innern vom 5.6.44
Az.: B II 402/44 u.dort.Schr. v. 4.11.44 - B IV c 1325.-
8036 I

An den
Herrn Landrat des Kreises
- Kreisjugendamt -
N e u s t a d t / Wpr.,
= = = = =

Unter Bezugnahme des Erlasses des Reichsministeriums des Innern vom 5.6.44 und nach Bearbeitung der hier vorliegenden Unterlagen wird dahingehend entschieden, daß das Mindelkind weiterhin bei der Mindelmutter verbleibt.

Nach vorstehendem Erlass erhält das Kind die Staatsangehörigkeit der Mindelmutter.

Der H -Führer im Rasse- und Siedlungswesen
I.V.

[Signature]
(Ahrens)
 H -Obersturmbannführer

W.V. 3/12.44

۱۹۷۰

۱۹۷۰

۱۹۷۰

۱۹۷۰

۱۹۷۰

۱۹۷۰

۱۹۷۰

۱۹۷۰

۱۹۷۰

۱۹۷۰

۱۹۷۰

۱۹۷۰

۱۹۷۰

۱۹۷۰

۱۹۷۰

۱۹۷۰

۱۹۷۰

۱۹۷۰

۱۹۷۰

۱۹۷۰

۱۹۷۰

۱۹۷۰

۸۰

Gotenhafen
Graf Spee Str. 7

9. November 1944

31

1911

Az.: HA Auslese - B 14 - Wdg./Wt.

Betr.: Verbotener Geschlechtsverkehr der Reichsdeutschen auf Widerruf, Thekla J a s c h i n s k i, geb. am 28.3.1920, wohnhaft in Klappau, Kreis Neustadt/Wpr., mit dem Ostarbeiter Alexander K i r i l o w (Geb.-Datum unbekannt), wohnhaft in Schwarzbau, Krs. Neustadt/Wpr., z.Zt. bei dem Bauern Josef Kraske.

Bezug: Erlass des Reichsführers-~~W~~ und Chef der Deutschen Polizei vom 10.2.44 - S IV D 2 c / 235/44 g /11.

An die
Geheime Staatspolizeistelle

D a n z i g ,
= = = = =

Durch den verbotenen Geschlechtsverkehr der beiden Obengenannten ist bereits ein Kind (uneheliches) vorhanden.

Unter Bezugnahme des Erlasses des Reichsführers-~~W~~ vom 10.2.44 wird gebeten, von dort aus gegen die Reichsdeutsche auf Widerruf Thekla J a s c h i n s k i und den Ostarbeiter Alexander K i r i l o w mit staatspolizeilichen Maßnahmen vorzugehen.

Gemäß Erlass des Reichsministeriums des Innern - Az.: B II 402/44 vom 5.6.44, hat der ~~W~~-Führer im Rasse- und Siedlungswesen ^{8036 I} über den Verbleib des Kindes zu entscheiden.

Diese Entscheidung ist abhängig von dem Verlauf des Verfahrens.

Es wird deshalb um Mitteilung gebeten, was dortseits unternommen wurde und ob zwischen Erzeuger des Kindes und der Mündelmutter die Absicht besteht, sich zu ehelichen.

Der ~~W~~-Führer im Rasse- und Siedlungswesen
I.V.

(Ahrens)
~~W~~-Obersturmbannführer

[Handwritten signature and date]
11/10/44



86

20.12.

HA X/Auslese/B 14 - Po.

Betr.: Verbotener Geschlechtsverkehr der Reichsdeutschen auf Widerruf Thekla J a s c h i n s k i , geb. am 28.5.20, wohnhaft in Klappau, Krs.Neustadt/Wpr., mit dem Ostarbeiter Alexander K i r i l o w (Geb.Datum unbekannt), wohnhaft in Schwarzaü, Krs.Neustadt/Wpr., z.Zt. bei dem Bauern Josef Kraske.

Bezug: Diess. Schreiben vom 9.11.1944 u. 7.12.1944, sowie lrl.d. RF-SS u.Chef der dt.Polizei v.10.2.44 - S IV D 2 c / 235/44 g/11 --.

- 1.) An die
Geheime Staatspolizeistelle
D a n z i g .

Zu den diess. Schreiben vom 9.11. u. 7.12.1944 wird nochmals dringend um Mitteilung gebeten, was von dort aus bisher in der obigen Angelegenheit veranlasst worden ist.

- 2.) Wv. am 15.1.1945.

Im Auftrage:

SS-Oberscharführer

Agfa

Agfa

Agfa

Agfa

Agfa

Agfa

Agfa

Agfa

Agfa

A handwritten signature or scribble in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke.

Agfa

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei in Danzig

IV 1 c² - 5756

Danzig, den 22. Dezember 1944
Neugarten 27
Fernsprecher 210 51

An den
Höheren SS- und Polizeiführer Weichsel
im Gau Danzig-Westpreussen
und im Wehrkreis XX
SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen
in Gotenhafen
Graf-Spee-Strasse 7.

33

Der Höhere SS- und Polizeiführer	
Danzig	
DEZ 44.	
Beaufg. Nr.	akt. 3.

Betrifft: Verbotener Geschlechtsverkehr der Reichsdeutschen
auf Widerruf Thekla J a s c h i n s k i, geb. am
28.3.20, wohnhaft in Klappau, Krs. Neustadt/Wpr.,
mit dem Ostarbeiter Alexander K i r i l o w
(Geb.Datum unbekannt), wohnhaft in Schwarzau, Krs.
Neustadt/Wpr., z.Zt. bei dem Bauern Josef Kraske.

Vorgang: Verfg. v. 7.12.1944 - Az.: HA Auslese - B 14 - 10.

Die Ermittlungen in obiger Sache sind noch nicht abge-
schlossen. Nach Abschluss derselben wird berichtet.

Im Auftrage:

Lian

St.

W.V. 72/1.45

87

Der Landrat des Kreises Neustadt

Neustadt, den 4. 11. B. 1944
Reichsgau Danzig-Westpreußen

Konten der Kreiskasse:
Kreissparkasse Neustadt, Girokonto Nr. 3
Postcheckamt Danzig, Konto Nr. 2259

Fernsprecher:
Neustadt Nr. 206-209

- Kreisjugendamt -

Aktenz. B IV c 1408

An den

Höheren SS- und Polizeiführer Weichsel
SS-Führer in Rasse- und Siedlungswesen,

G o t t e n h a f e n

Graf Spee Straße 7

Der Reichs- und Polizeiführer	
Reichsgau Danzig-Westpreußen	
Des Reichskommissars für die deutsche Volksstamm	
- 7. NOV. 44.	
R u S	
Befestigd. Nr.	

Die unverehelichte Anna P l o t t k e, geb. am 12.3.1922
in Kontenau, Kreis Neustadt (Westpr.) hat am 16.6.1944 das Kind Franz
Josef Plottke geboren.

Die Kindesmutter ist in die DVL. Gruppe III - Ausweis Nr.
26 798. lfd.Nr. 40 132 - aufgenommen.

Die Eltern der Kindesmutter sind: Eisenbahnarbeiter Johann
Plottke, geb. am 21.10.1888 in Sierke, Krs.Karthaus (Westpr.) ver-
storben am 27.8.1937 in Karthaus (Westpr.) und Marie Plottke, geborene
Laga, geb. am 23.5.1890 in Kontenau, Krs.Neustadt(Westpr.) Wohnort der
Mutter: Wahlendorf, Kreis Neustadt (Westpr.)

Vater des Kindes Franz Plottke ist der ukrainische Staats-
angehörige Arbeiter Gregor Korolydchyn (Hrehozej), geb. am 11.8.1925
in Werbiw (Wierzbow, Krs. Podhajtzi) Generalgouvernement, Wohnort
Gross-Massow Kreis Lauenburg/Pom.

Eltern des Genannten sind Martin Korolydchyn - Geburts-
datum unbekannt - und Olena Koroydchyn geborene Wiotschuno - Geburts-
datum unbekannt - Religion: griechisch-katholisch, Wohnort: Wierzbow
Kreis Podhajtzi.

Die Vaterschaft zundem Kinde Franz Plottke ist vor dem
Amtsgericht in Lauenburg/Pom. am 11.9.1944 unter Az. 3 I 287/44 -
anerkannt.

Kindesmutter und Kind befinden sich im Haushalt der Groß-
mutter in Wahlendorf, Kreis Neustadt(Westpr.)

Amtsvormundschaft wird hier unter Az. B IV c 1408 geführt.

für Stupp.

Im Auftrag:

Mittler

17

35
Gotenhafen
Graf Spee Str. 7

9. November 1944

1911

HA Auslese - B 14 - Wdg./Wt.

Betr.: Verbotener Geschlechtsverkehr der Reichsdeutschen auf Widerruf, Anna P l o t t k e , geb. 12.3.1922, wohnhaft in Wahlendorf, Kreis Neustadt/Wpr., mit dem ukrainischen Staatsangehörigen Arbeiter Gregor K o r o l d y d e h y n geb. am 11.8.1925, wohnhaft in Gross-Massow, Kreis Lauenburg/Pommern.

Bezug: Erlasse des Reichsführer- $\frac{1}{4}$ und Chef der Deutschen Polizei vom 10.2.44 - S IV D 2 c / 235/44 g/11.ö

An die
Geheime Staatspolizeistelle

D a n z i g ,
= = = = =

Durch den verbotenen Geschlechtsverkehr der beiden Obengenannten ist bereits ein uneheliches Kind vorhanden.

Unter Bezugnahme des Erlasses des Reichsführers- $\frac{1}{4}$ vom 10.2.44 wird gebeten, von dort aus gegen die Reichsdeutsche auf Widerruf, Anna P l o t t k e und den ukrainischen Staatsangehörigen Arbeiter Gregor K o r o l d y d e h y n mit staatspolizeilichen Maßnahmen vorzugehen.

Gemäß Erlass des Reichministeriums des Innern -Az.: B II 402/44 vom 5.6.44, hat der $\frac{1}{4}$ -Führer im Rasse- und Siedlungswesen über den Verbleib des Kindes zu entscheiden. ^{8036 I}

Diese Entscheidung ist abhängig von dem Verlauf des Verfahrens.

Es wird deshalb um Mitteilung gebeten, was dortseits unternommen wurde und ob zwischen Erzeuger des Kindes und der Mündelmutter die Absicht besteht, sich zu ehelichen.

Der $\frac{1}{4}$ -Führer im Rasse- und Siedlungswesen
I.V.

Ahrens
(Ahrens)
 $\frac{1}{4}$ -Obersturmbannführer.

Bezugnahme...
10.11.44



Gotenhafen
Graf Spee Str. 7
1911

9. November 1944

HA Auslese - B 14 - Wdg./Wt.

Betr.: Mündel Franz Josef P l o t t k e .

Bezug: Erlass des Reichsministeriums des Innern vom 5.6.44
Az.: B II 402/44 und dort.Schr.Az.: B IV c 1408 v.11.8.4
8036 I

An den
Herrn Landrat des Kreises
- Kreisjugendamt -

N e u s t a d t / Wpr.,
= = = = =

Unter Bezugnahme des Erlasses des Reichsministeriums des Innern vom 5.6.44 und nach Bearbeitung der hier vorliegenden Unterlagen wird dahingehend entschieden, daß das Mündelkind weiterhin bei der Mündelmutter verbleibt.

Nach vorstehendem Erlass erhält das Kind die Staatsangehörigkeit der Mündelmutter.

Der $\frac{1}{2}$ -Führer im Rasse- und Siedlungswesen
I.V.

(Ahrens)
 $\frac{1}{2}$ -Obersturmbannführer

W.V. 3./12.44



HA Auslese - B 14 - P 14

(nebst W)

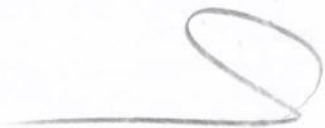
Betr.: Verbotener Geschlechtsverkehr der Reichsdeutschen auf
Widerruf Anna P l o t t k e, geb. 12.3.22, wohnhaft
in Wahlandorf, Kreis Neustadt/Wpr., mit dem ukrainischen
Staatsangehörigen Arbeiter Gregor K o r o l d y d e h y n,
geb. 11.8.25, wohnhaft in Gross-Massow, Kreis Lauenburg/
Pommern.

Bezug: Diess. Schreiben vom 9.11.44 - HA Auslese - B 14 - Wdg./Wt. -
u. Erl.d.RF-SS u.Chef der dt.Polizei v.10.2.44 - S IV D 2 c /
235/44 g/11 -.

An die
Geheime Staatspolizei
in D a n z i g.

Zu dem diesseitigen Schreiben vom 9.11.1944 wird um Mitteilung
gebeten, was von dort aus bisher in der obigen Angelegenheit
veranlasst wurde. Es wird nochmals auf den Erlass des RF-SS und
Chef

WiV. 20/12.44 *unrufer*



Chef der deutschen Polizei vom 10.2.1944 hingewiesen.

Der SS-Führer im Rasse- u. Siedlungswesen
i.A.

(Weidgen)

SS-Oberscharführer

[Faint, mostly illegible typed text]

[Faint, mostly illegible typed text]

[Faint, mostly illegible typed text]

[Faint, mostly illegible typed text]

Chief

[Handwritten signature and scribbles]

02

20.12.

39
4

HA X/Auslese - B 14 - Po.

Betr.: Verbotener Geschlechtsverkehr der Reichsdeutschen auf
Widerruf Anna P l o t t k e , geb. 12.3.22, wohnhaft
in Wahlendorf, Kreis Neustadt/Wpr., mit dem ukrainischen
Staatsangehörigen Arbeiter Gregor K o r o l d y c h y n ,
geb. 11.8.25, wohnhaft in Gross-Massow, Kreis Lauenburg/
Pommern.

Bezug: Diese Schreiben von 9.11. u. 7.12.44, sowie Erl.d.RF-SS u.
Chef d.dt.Polizei v.10.2.44 - S IV D 2 c / 235/44 g/11 --.

- 1.) An die
Geheime Staatspolizei
in D a n z i g .

Auf die Bezugsschreiben wird nunmehr dringend um Mitteilung
gebeten, was von dort aus in der obigen Angelegenheit bisher
unternommen worden ist.

- 2.) Wv. an 20.1.1945.

Im Auftrage:


SS-Oberscharführer



Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei in Danzig

IV 1 c² - 5765

40
Danzig, den 20. Dezember 1944
Neugarten 27
Fernsprecher 210 51

Hand
An den
Höheren ~~W~~- und Polizeiführer Weichsel
im Gau Danzig-Westpreussen
und im Wehrkreis XX
~~W~~-Führer im Rasse- und Siedlungswesen
in Gotenhafen
Graf-Spee-Strasse 7.

Der	Gejührer
	DEZ 44.
Beifg. Nr.	

Betrifft: Verbotener Geschlechtsverkehr der Reichsdeutschen
auf Widerruf, Anna F l o t t k e, geb. 12.3.1922,
wohnhaft in Wahlendorf, Kreis Neustadt/Wpr., mit
dem ukrainischen Staatsangehörigen Arbeiter Gregor
K o r o l d y d e h y n, geb. am 11.8.1925, wohn-
haft in Gross-Massow, Kreis Lauenburg/Pommern.

Vorgang: Verfügung v. 7.12.44 -Az.: HA Auslese - B 14 - Po.

Die Ermittlungen zu obiger Angelegenheit sind noch nicht
abgeschlossen. Nach Abschluss derselben wird berichtet.

Im Auftrage:

W.V. 1/2.45
Lien

St.

ofv

ofv

ofv

ofv

ofv

ofv

X

ofv

ofv

ofv

ofv

ofv

ofv

3. AUG. 1944 41

Reichssicherheitshauptamt

Berlin SW 11, den 28. Juli 1944
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 120040

IV B 2 b -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

- 4 8. 44

An den
Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums
- Stabshauptamt -

S c h w e i k l b e r g
Post Vilshofen/Ndb.

Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums Stabshauptamt		P
Eing.	2. AUG 1944	
Rkt.-Zch.: 151 355/44		

Betr.: Den polnischen Zivilarbeiter Zygmunt Obalek, geb. am 10.4.23 in Bromberg und die Reichsdeutsche Rosa Dormann, geb. 23.12.21 in Tannsee, beide wohnhaft in Wernersdorf, Krs. Gr. Werder, Gau Danzig-Westpr.

Bezug: Mein Schreiben vom 18.12.1942 - IV D 2 c - 1137/42.

Der Zivilarbeiter Obalek hat mit der deutschen Staatsangehörigen Dormann Geschlechtsverkehr unterhalten. Die Dormann wurde von dem Obalek geschwängert und hat inzwischen entbunden. Beide beabsichtigen zu heiraten, falls sie die Genehmigung hierzu erhalten.

Der Fremdvölkische ist nach dem hier vorliegenden rassebiologischen Gutachten des Rasse- und Siedlungshauptamtes Prag vom 7.7.44 eindeutschungsfähig. Die beabsichtigte Heirat ist daher zu ermöglichen, sofern die in meinem oben näher bezeichneten Schreiben angeführten weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Ich bitte, die zur Vorbereitung der Eheschliessung erforderlichen Massnahmen schon jetzt zu treffen, damit gegebenenfalls die Heirat nach Entlassung des Fremdvölkischen erfolgen kann.

Das Rasse- und Siedlungshauptamt-// hat Durchschrift des vorstehenden Schreibens erhalten.

Im Auftrage:

gez. Betr.



gestellte.

Handwritten notes:
Danzig, Krs. Gr. Werder
11/11/44
R.S.

X

Der Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums
- Stabshauptamt -

Berlin-Halensee, den 8. Aug. 44
Königsplatz 140
Tel. 97 78 91 10 Aug 1944

Az.: II/151 355/44 Gr/Wa.

W. V. 115.12/45/96

Vorgang: Sonderbehandlung; hier: Pole Aygant O b a l e k, geb.

10.4.23 und die Reichsdeutsche Rosa D o r m a n n,
geb. 23.12.21, beide wohnhaft in Werneredorf, Kre. Gr. Wer-
der, Gau Danzig - Westpreussen.

Bezug : Verfügung vom 25.2.1943, Az.: I-3/4 (9.5.40),
Tgb.Nr. 528/41 (Geheim) und vom 19.2.43, Az.: I-3/4,
(9.5.40).

W. V. 115.12/45/96

An den

Höheren W- und Polizeiführer - Danzig-Westpreussen
Beauftragter des Reichskommissars
für die Festigung deutschen Volkstums

„G o t t e n h a f e n
Graf-Speestr. 7

W. V. 115.12/45/96

Nach Mitteilung des Reichssicherheitshauptamtes-W, Berlin, SW 11
vom 28. Juli 44, Az.: IV B 2 b- hat der obengenannte
Zivilarbeiter polnischen Volkstums mit der Reichsdeutschen
Rosa Dormann Geschlechtsverkehr unterhalten. Die Dormann
ist von einem Kind entbunden worden.

Die Genannten beabsichtigen zu heiraten, falls sie die Geneh-
migung hierzu erhalten. Der Fremdvölkische ist als Einzelperson
eindeutschungsfähig. Sofern die endgültige Sippenüberprüfung
durch das Rasse- und Siedlungshauptamt-W mit dem gleichen Ergeb-
nis abgeschlossen wird und Führung, sowie charakterliche Haltung
durch das Reichssicherheitshauptamt günstig beurteilt werden,
- Sie erhalten in beiden Fällen zu gegebener Zeit gesonderte
Mitteilung - ist die Heirat zu ermöglichen. Ich bitte, die zur
Eheschließung erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen schon
jetzt zu treffen, damit ggf. die Heirat nach Entlassung des

Fremdvölkischen aus dem Sonderlager Hinzert erfolgen kann. Dem Antrag auf Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses ist dann zu entsprechen, wenn das endgiltige rassische Sippenurteil Eindeutschungsfähigkeit ergeben hat und die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

Da der bisherige Wohnort für den Einsatz wiedereindeutschungsfähiger Personen nicht zugelassen ist, muß eine Um- besetzung erfolgen. Ich habe daher das Reichssicherheitshaupt- amt gebeten, den **Obalek** nach Verbüßung der Strafe aus dem Sonderlager Hinzert zum Höheren H- und Polizeiführer **Ostsee** nach **Stettin**, der mit der wohnlichen und arbeitsmäßigen Unterbringung beauftragt wurde, in Marsch zu setzen.

Alles weitere bitte ich, mit dem Höheren H- und Polizeiführer **Ostsee, Stettin** vereinbaren.

Im Auftrage:

ges. Dr. B e t h g e

- F. d. R.
2.) an den
Höheren H- -u. Polizeiführer Ostsee

Stettin
Falkenwalderstr. 96

- 3.) an das
Reichssicherheitshauptamt Bezug: Ihr Schr. v. 28. Juli 44, IV B 2 1

Berlin SW 11
Prinz-Albrechtstr. 8

durchschriftlich mit der Bitte um Kenntnisnahme **Übersandt.**

Im Auftrage:

Der höhere SS- u. Polizeiführer
Danzig - Westpreußen

Beauftragter des Reichskommissars
für die Festigung deutschen Volkstums

Danzig

-Abt. Wg. -

Post. Wg. 214/44 (Eh) Tr./Wi.

R. mit Ablauf.

43

Gotenhafen, den 12. Oktober 1944
Graf Speestrasse 7.

An den

SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen
im Hause

Betr. : Ehegenehmigung für den Polen Gygmunt O b a l e k, geb. am
10.4.23 und der deutschen Staatsangehörigen Rosa D o r m a n n
geb. am 23.12.21, beide wohnhaft in Wernersdorf, Kreis Gr.
Werder.

Nach Mitteilung des Reichssicherheitshauptamtes ~~44~~ an das Stabshaupt-
amt des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, hat der
Zivilarbeiter polnischen Volkstums Gygmunt O b a l e k mit der Reichs-
deutschen Rosa D o r m a n n Geschlechtsverkehr unterhalten. Die D.
ist von einem Kinde entbunden worden. Die Genannten beabsichtigen zu
heiraten, falls sie die Genehmigung hierzu erhalten. Der fremdvölkische
Teil ist als Einzelperson eindeutschungsfähig. Sofern die endgültige
Sippenüberprüfung durch das Rasse- und Siedlungshauptamt mit dem
gleichen Ergebnis abgeschlossen wird, und Führung sowie charakterliche
Haltung durch das Reichssicherheitshauptamt günstig beurteilt werden,
soll die Heirat ermöglicht werden. Im Zuge der zur Eheschließung er-
forderlichen vorbereitenden Massnahmen darf ich Sie bitten, Rosa Dor-
mann einer eingehenden Überprüfung zuzuführen. Der fremdvölkische Teil
befindet sich zurzeit im Sonderlager Hinzert.

Eingegangen

am 2.10.1944

*Siehe Dokument 19/10.44 auf Seite
mehrer.*

Im Auftrage :

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970



1970

Der Höhere SS- und Polizeiführer "Weichsel"
im Gau Danzig-Westpreussen - S -
und im Wehrkreis XX

44
Gotenhafen, den 28.10.1944
Graf Spee-Str. 7

SS-Führer im Rasse- u. Siedlungswesen

HA. Auslese-B 30 - Wdg./Po.

Betr.: Ehegenehmigung für
a) den Polen Zygmund O b a l e k , geb. 10.4.23
b) mit der deutschen Staatsangehörigen Rosa D o r m a n n ,
geb. 23.12.21, wohnhaft in Eichwalde, Krs.Gr.Werder/Wpr..

Bezug: Dortiger Vorgang - Sonderbehandlung Zygmund Obalek.

1.) An das
Rasse- und Siedlungshauptamt-SS
R a s s e n a m t
P r a g II
Postleitstelle

AA.SI.I. ab .vW (.S)

Nach Mitteilung des Höheren SS- und Polizeiführers "Weichsel",
Beauftragter des Reichskommissars für die Festigung deutschen
Volkstums - Abt.Wiedergutmachung - beabsichtigen die beiden
Obengenannten die Ehe miteinander einzugehen. Es wird gebeten,

W.V. 1/12.44

Agf

Agf

Agf

Agf

Agf

Agf

Agf

Agf

Agf

Agf

Agf



45

Gottschalk, den 28.10.1944
Graf Spee-Str. 7

SS- und Polizeiführer "Weichsel"
- 2 -
im Ost-Litauen-Regiment
und in Wehrkreis XX

eine Abschrift der dort vorhandenen R-Karte mit Lichtbild von Zygmund Obalek so schnell wie möglich nach hier einzusenden, damit die Vorbereitungen zur Eheschliessung, welche nach erfolgter Entlassung des O. aus dem SS-Sonderlager Hinzert erfolgen soll, von hier aus bereits durchgeführt werden.

Der SS-Führer im Rasse- u. Siedlungswesen
i. A. *[Signature]*
Zygmund Obalek

2.) Wv. am 1.12.44

(Weidgen)
SS-Oberscharführer

noch Mitteilung des Hörsers SS- und Polizeiführers "Weichsel",
Regiment des Ost-Litauen-Regiments für die Festlegung des
Volksstamm - Festlegung - besetzt liegen die beiden
Übersetzungen als im nächsten Augenblick zu werden, es wird gebeten

W.V. 1/12/44

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970



1970

Der Höhere SS- und Polizeiführer "Weichsel"
im Gau Danzig-Westpreussen
und im Wehrkreis XX

Handwritten: 14/12
Gotenhafen, den 1.12.1944
Graf Spee-Str. 7

SS-Führer im Rasse- u. Siedlungswesen
Az.: HA Auslese - B 18 - Wdg/Po.

Betr.: Bevorstehende Ehegenehmigung für den zur Sonderbehandlung vorgeschlagenen Polen Zygmund O b a l e k , geb. 10.4.23, mit der deutschen Staatsangehörigen Rosa D o r m a n n , geb. 23.12.21, wohnhaft in Eichwalde, Krs.Gr.Werder/Wpr..
Bezug: Diess.Schreiben vom 28.10.1944 und dortiger Vorgang.

1.) An das
Rasse- und Siedlungshauptamt-SS
R a s s e n a m t
P r a g II
Postleitstelle

W.V. 20/12.44
Handwritten signature
20/12.44

Zygmund O b a l e k wurde wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs mit der deutschen Staatsangehörigen Rosa D o r m a n n zur Sonderbehandlung vorgeschlagen und befindet sich z.Zt. im SS-Sonderlager Hinzert. Da von hier aus die Vorbereitungen für die bevorstehende Eheschliessung der beiden Obengenannten getroffen werden müssen, wird gebeten, eine Abschrift der dort vorliegenden R-Karte des Zygmund O. sowie ein Lichtbild nach hier einzusenden.

47

Gesamtamt, den 1.12.1944
Gruf. 2000-311. V

Del. Höhere 2 - und Polizeiführer "Weidgen"
im Gau Nürnberg-Regierungsbezirk
und im Gau Mittelfranken

Ferner wird um Mitteilung gebeten, ob das Sippenurteil bereits
erstellt und ob die Sippe negativ oder positiv beurteilt wurde.

Der SS-Führer im Rasse- u. Siedlungswesen

(Weidgen)

SS-Oberscharführer

2.) Wv. am 20.12.1944

Handwritten signature and date
20/12/44

Kassen- und Stabungsamt - SS

II

Postfach

Handwritten text at the bottom of the page, appearing to be a continuation of the letter or a separate note, containing several lines of text that are partially obscured and difficult to read.



1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

20.12.

48₄

W.V. 20/10.45

HA X/Auslese/B 18/Po.

Betr.: Bevorstehende Ehegenehmigung für den zur Sonderbehandlung vorgeschlagenen Polen Zygmund Obalek, geb. 10.4.23, mit der deutschen Staatsangehörigen Rosa Dormann, geb. 23.12.21, wohnhaft in Lichwalde, Krs.Gr.Werder/Wpr..
Bezug: Diess. Schreiben vom 1.12. u. 28.10.1944.

1.) An das
Rasse- und Siedlungshauptamt-SS
R a s s e n a m t

F r a g e II
Postleitstelle

An die Übersendung der R-Karten-Abschrift mit Lichtbild des Zygmund Obalek wird dringend erinnert, da der Ehegenehmigungsvorgang Obalek/Dormann von hier aus zum Abschluss gebracht werden muss.

2.) Wv. am 20.1.1945.

Im Auftrage:
[Signature]
(Weigen)
SS-Oberscharführer

after

after

after

after

after

after

after

after

after



Haushaltungsvorstand:		Vorname:		Sip. Nr.:		49
Name: <i>Sormann</i>		Vorname: <i>Rosa</i>		Verwandtschaftsgrad: <i>i. Haus halt</i>		
geboren am: <i>23. 12. 27</i>	geboren in: <i>Tamsen</i>	Kreis: <i>Großverder dt.</i>	Volkszugehörigkeit: <i>dt.</i>	Sprachen: <i>deutsch</i>		Hauptuntersuchung:
Lebensver. gesch.:	Kinderzahl: <i>1</i> leb.: <i>1</i> gest.: <i>0</i>	Zahl der Geschwister: <i>10</i>	Verwandte im Altreich: <i>1 Schwester verheiratet</i>			
Staatsangehörigkeit: <i>dt. Reich</i>	gedient: Dienstgrad:	Deutsche Auszeichnungen: verwundet:		Früher. Altreich:		
Bekanntnis: <i>dt. Rath.</i>	Landbesitz:	Wohnort:	Kreis:	Hofkarten Nr.:	Schlußuntersuchung:	
Gesundheitsbefund:	Ansteckende Krankheiten:	Erbkrankheiten: <i>keine</i>	<i>kriepf. keine Nervenerkrankungen Phänytypus vorwiegend verbunden mit dem R-erbstellen. Persönlichkeit: auffälliges u. unregelmäßiges Wesen.</i>			Freigabe:
		Erbbiologische Auffälligkeiten: <i>keine</i>				
Bemerkungen: <i>Brust Hyam und Lichtbild: fragbar infolge schlechter Photoaufnahme aus. Pigmente schwarz.</i>					Transport-Nr.:	
Einsatzstelle:	Ort:	Kreis:	Arbeitsamt:	Landesbauernschaft:	Höh. ff. u. Pol.-Führer:	

after

after

after

after

after



after

after

after

after

M

Name:		Vorname:		Alter:	Formel:	I	II	III	IV			
				23	50cm							
1	Körperhöhe	Männer über 180 Frauen über 170	171—180 161—170	161—170 151—160	151—160 141—150	unter 150 unter 140	Körperhöhe: 152,5 cm					
2	Wuchsform	1 sehr groß	2 groß	3 mittelgroß	4 klein	5 sehr klein	Sitzhöhe: 100 cm					
3	Haltung	1 schlank	2 mächtig	3 mittel	4 untersetzt	5 dick	Gewicht: 50,5 kg					
4	Beinlänge rel.	1 straff	2 aufrecht	3 bequem	4 lässig	5 schlaff	Lichtbild Vorderansicht					
5	Kopfform	1 sehr lang	2 lang	3 mittel	4 kurz	5 sehr kurz						
6	Hinterhaupt	1 sehr lang	2 lang	3 mittel	4 kurz	5 sehr kurz	Lichtbild Seitenansicht					
7	Gesichtsform	1 ausladend	2 gewölbt	3 mäßig gewölbt	4 flach	5 deformiert						
8	Nasenrücken	1 schmaloval langrechteckig	2 oval	3 breitoval	4 rund	5 trapezförmig rhombisch	Lichtbild Vorderansicht					
9	Nasenhöhe	1 gerade	2 gewellt	3 schwach auswärtsgebogen	4 stark auswärtsgebogen	5 einwärtsgebogen						
10	Nasenbreite	1 sehr hoch	2 hoch	3 mittel	4 niedrig	5 sehr niedrig	Lichtbild Seitenansicht					
11	Backenknochen	1 sehr schmal	2 schmal	3 mittel	4 breit	5 sehr breit						
12	Augenlage	1 unbetont	2 schwach betont	3 betont	4 vorspringend	5 stark vorspring.	Lichtbild Vorderansicht					
13	Lidspalte	1 sehr tief	2 tief	3 mittel	4 flach	5 vorquellend						
14	Augenfaltenbildung	1 spindelförmig	2 weitspindel.	3 mandelförmig	4 geschlitzt	5 enggeschlitzt	Lichtbild Seitenansicht					
15	Lippen	1 leichte Deckfalte	2 schwere Deckfalte	3 deckfaltenlos	4 Epikanthus	5 Mongolenfalte						
16	Kinn	1 dünn	2 mäßig voll	3 voll	4 dick	5 wulstig	Lichtbild Vorderansicht					
17	Haarform	1 vorspringend	2 ausgeprägt	3 schwach	4 zurückliegend	5 fliehend						
18	Körperbehaarung	1 schlicht weitwellig	2 lockig	3 engwellig	4 kraus	5 straff	Lichtbild Vorderansicht					
19	Haarfarbe	1 schwach	2 mäßig	3 stark	4 sehr stark	5 fehlend						
20	Augenfarbe	1 hellblond	2 rotbl. bis dkbl.	3 hellbraun	4 braun	5 schwarz	Bemerkungen:					
21	Hautfarbe	1 blau 1a—2b	2 blaugrau 3—5	3 graugrün 6—7	4 hellbraun 8—13	5 dunkelbraun 14—16						
		1 rosig — weiß	2 fahlweiß grauweiß	3 gelblich	4 bräunlich	5 braun	Bemerkungen:					
N	F	D	W	O	Ob	Va				Or	Aa	M

Unterschrift

Reich

after

after

after

02

after

after

after

after

after

51



8

DC- SB- Ordner

Z. d. A.

52

Der Chef
des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS
Rassenamt S 2 Bdg.

Berlin SS 65, den 29. 1. 43
Hedemannstraße 24

Betr.: Sonderbehandlung-Pole-Borina Edmund geb. am
27. 8. 23

Begr.: dortfg. Vorgang
Anlg.: ohne

Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums Stabshauptamt		P
Eing. - 4 FEB 1943	Fkt. % /hr	
Fkt.-Zahl: 170183		kg
	/	/

An den
Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums
- Stabshauptamt -

Berlin - Salentee
Rur fürstendamm 140

Auf Veranlassung des Höheren SS- und Polizeiführers
Weichfel, wurde der Obengenannte auf seine Eindeutschungs-
fähigkeit hin überprüft und war als Einzelgänger,
vorbehaltlich der positiven Sippenbeurteilung
eindeutschungsfähig.

Nach Überprüfung der Sippe wurde festgestellt, daß
dieselbe, die Voraussetzungen die an einzudeutschende
Fremdvölkische gestellt werden müssen, in rassistischer
Hinsicht erfüllt haben.

Demnach gilt der Pole - Borina Edmund als
eindeutschungsfähig.

Der Chef des Rassenamtes
im Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS
i. B. *[Signature]*
SS-Hauptsturmführer

Ag¹⁰

Ag¹⁰

Ag¹⁰

Ag¹⁰

Ag¹⁰

Ag¹⁰

Ag¹⁰

Ag¹⁰

Ag¹⁰

7
0

Ag¹⁰

Ag¹⁰

Ag¹⁰

Ag¹⁰

Ag¹⁰

Ag¹⁰

Ag¹⁰

Ag¹⁰

Ag¹⁰

Ag¹⁰

Ag¹⁰

Ag¹⁰

Ag¹⁰

Z. d. A.

53

Liste Dezember 1942 der Außenstelle des Rasse-
und Siedlungshauptamtes-44 in Litzmannstadt.

HPF. Weichsel.

/37

B o r i n a , Edmund

geb.am 27.8.1923

RuS. I

Sippenurteil:II - wiedereindeutschungsfähig.

4A

DC - 513 - 00amer

54

Der. Höhere ~~W-~~ und Polizeiführer Weichsel
im Gau Danzig-Westpr. u. Wehrkreis XX
W-Führer im Rasse- u. Siedlungswesen

Danzig, den 10.8.1944
Opitzstr. 2

Az.: HA Auslese - B 3 - Ba/Th.

Betr.: Sonderbehandlung - Pole **Wladyslaw Orzechowski.**
Bezug: -----
Anlg.: 1 Vorgang

Sonderbehandlung

An das
Rassenamt
P r a g

In der Anlage werden die gesamten hier vorliegenden
Unterlagen zu obigem Vorgang übersandt.

Der ~~W-~~Führer im Rasse- u. Siedlungswesen:
i.A.

W.

~~W-~~Obersturmführer.



Sonderbehandlung

Der Chef

des Rassen- und Siedlungs-Hauptamtes-44
Rassenamt- C 2 a 7 - 4296- Wi/Ki.

3. 9. 44
Brag II, den.....194.....
Postleitzelle
Fernruf: 476 54/56
(Bei Antwort Aftz. angeben)

Betr.: Sonderbehandlung- Pole Wladyslaw Orzechowski, geb. 8.2.25
Bezug: Dorts. Schr. v. 10. 8. 44- Az.: HA Auslese - B 3 - Ba/Th.

An den
Höheren-4 und Polizeiführer "Weichsel"
Der 4-Führer im RuS-Wesen

D a n z i g
Opitzstr. 2

Mit dem im Bezug angeführten dorts. Schreibens wurden der hiesigen Dienststelle die Unterlagen zu obigem Vorgang überreicht. Da bei diesen Unterlagen keine R-Karte des Obengenannten beigelegt hat, wird gebeten denselben rassistisch zu überprüfen und die R-Karte dringend nach einzusenden.

Der Chef des Rassenamtes
im RuS-Hauptamt-44
i.A. *Kress*
4-Untersturmführer

Der Höhere 4- und Polizeiführer
in der Provinz Westpreußen
als stellvertretender Chef des Reichskommissars
für die Verwaltung des deutschen Volkstums
Datum: - 7. SEP. 44.
Unterschrift: <i>R. v. S. A.</i>
Befestigte Ur.: Rht. 3.

Morgens
B. mit Prof. Bandmann

15

Der Höhere ~~W-~~ und Polizeiführer Weichsel
im Gau Danzig-Westpr. u. im Wehrkreis XX
Der ~~W-~~Führer im Rasse- u. Siedlungswesen

Danzig, den 9.9.1944 56
Opitzstr. 2

Az.: HA Auslese - B 3 - Wdg/Po.

Betr.: Sonderbehandlung - Pole Wladyslaw Orzechowski, geb. 8.2.25
Bezug: Dort.Schr.v.3.9.44 - C 2 a 7 -4296- Wi/Ki. -
u. diess.Schr.v.10.8.44 - HA Auslese - B 3 - Ba/Th. -

1.) An das
Rasse- u. Siedlungshauptamt-~~W~~
R a s s e n a m t
P r a g I I
Postleitstelle

Wie aus dem dortseitigen im Bezug angeführten Schreiben vom 3.9.44 ersichtlich, hat die R-Karte des Obengenannten dem Vorgang nicht beigelegt.

Es wird gebeten, den gesamten dort vorhandenen Vorgang zwecks Nachprüfung nach hier einzusenden.

Der ~~W-~~Führer im Rasse- u. Siedlungswesen:
i.V.

2.) Z.d.A.

~~W~~ - Obersturmbannführer

Ag¹⁰

Ag¹⁰

Ag¹⁰

Ag¹⁰

Ag¹⁰

Ag¹⁰

Ag¹⁰

Ag¹⁰

W

Ag¹⁰

Jakob Weidgen
SS-Oberscharführer

z.v.d.H.
Götenhafen, den 19.12.1944
Graf Spee-Str. 7
b/Höheren SS- u. Polizeiführer
"Weichsel"
- SS-Führer im Rasse- und
Siedlungswesen -

Lieber Alfred !

Für Deinen übersandten Gruss durch SS-Ostuf. Bandmann herzlichen Dank. Ich freue mich, dass es Dir und Deiner Frau noch gut geht, was ich auch von mir berichten kann.

Nun zu dem Vorgang Wladyslaw Orzechowski, geb. 8.2.25. Du teilst in Deinem Schreiben vom 3.9.1944 der hiesigen Dienststelle mit, dass bei den hiesigen Unterlagen die R-Karte des Orzechowski gefehlt hat. Nach Durchsicht der hiesigen Unterlagen ist die R-Karte hier ebenfalls nicht aufzufinden. Ich habe nun eine Bitte: Schicke mir doch bitte die gesamten dort vorhandenen Lichtbilder des Orzechowski nach hier.

Sonst gibt es hier nicht viel Neues zu berichten.

Ich wünsche Dir und Deiner Gemahlin ein frohes Weihnachtsfest und ein frohes Neues Jahr.

Was macht der Nachwuchs ? Teile mir doch noch etwas darüber mit, Du kannst Dich doch sicherlich noch an unsere Abmachung erinnern. -

Heil und Sieg !

Dein Kamerad

W. Weidgen

Agf^o

Agf^o

Agf^o

Agf^o

Agf^o

Agf^o

Agf^o

Agf^o

Agf^o

Agf^o

A large, handwritten scribble or signature in black ink, consisting of several overlapping loops and lines, positioned in the center of the page.

Agf^o

Agf^o

Agf^o

Agf^o

Agf^o

Agf^o

Agf^o

Agf^o

Agf^o

14. I.

HA X Auslese - B3 - Wdg/Po.

Betr.: Sonderbehandlung - Pole Wladyslaw Orzechowski, geb. 8.2. 1925.

Bezug: Diess. Schreiben vom 1.9.44. Az. - B 3 - Wdg/Po.

An das
Rasse- und Siedlungshauptamt-SS
R a s s e n a m t

P r a g II
Postleitstelle

Es wird gebeten, den derzeitigen Aufenthaltsort des Obengenannten nach hier mitzuteilen.

Im Auftrages:

(Weidgen)
SS-Oberscharführer

W.W. 10/2.40

Agf^o

V J

Agf^o

Agf^o

Agf^o

Agf^o

Agf^o

Agf^o

Agf^o

Agf^o

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20
Harbei Stapostelle Osnabruick

II

Name: (bei Frauen auch Geburtsname)

Z i o l k o w s k i

Wohnung: (Zeit d. Eintragung einsehen)

9.5.41.

Personalakte:

Ja.

Nachname:

S i e g f r i e d

Ohne feste Wohnung, zuletzt Freren, Kr. Lingen.

Bildvermerk:

Geburtstag u. -ort:

2.6.19 Thorn

Beruf:

Arbeiter

Familienstand:

ledig

Finger-Abdruckkarte:

Staatsangehörigkeit:

Pole

Schriftprobe:

Nachname:
 Adresse:

Politische Einstellung:

Glaubensbekenntnis: kath.

Datum der Auftragung

IP ab.

S a c h v e r h a l t

Staatspolizeistelle
 Geschäftszeichen

9.5.41.

Z. wurde am 6.5.41 auf Ersuchen der Stapostelle Bromberg festgenommen. Er gehörte der Begleiteskorte des poln. Hauptmanns Drzewiecki an, die am 3.9.39 internerierte Volksdeutsche von Thorn nach Warschau begleitete. Auf diesem sogenannten Todesmarsch sind etwa 200 Volksdeutsche ermordet worden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Z. sich an der Ermordung der Volksdeutschen beteiligt hat. Er wird am 11.5.41 der Stapo

II D.863/41.

Datum
u. Ruftagung

S a c h v e r h a l t

Staatspolizei/stelle
Geschäftszeichen

60

Bromberg überstellt.

Der Generalstaatsanwalt.

Danzig, den 30. Mai

1941

05/148

Neugarten Nr. 30/34.

Fernruf: Nr. 27851.

Bla-198-

61

Geschäftsnummer: 313a - 1. 5.

Bei Eingaben wird Angabe vorliegender
Geschäftsnummer erbeten.

Einjchreiben

GStA.

An
den Herrn Reichsminister der Justiz,
z.Hd.d.Herrn Staatssekretärs Dr.Schlegelberger,
in B e r l i n W 8,
Wilhelmstraße 65.

Betrifft: Lagebericht.

Erlaß vom 29.4.1940 (3130-Ia² 1015).

Letzter Bericht vom 31.3.1941.

Anlagen: 2 Durchschriften.

I. Im Vordergrund des Interesses steht die Einführung
der Deutschen Volksliste durch den Erlaß des Reichsministers des
Innern vom 13.3.1941 -Ie 5125/41-.

5000 Ost.

Voraussichtlich dürfen die in Abt. 1 und 2 der Deutschen
Volksliste einzutragenden Personen sich im wesentlichen mit den
bisher als Volksdeutsche anerkannten decken. Der Kreis dieser Per-
sonen wird daher nur eine verhältnismäßig geringe Vermehrung
erfahren. Ihre strafrechtliche Beurteilung ist klar. Sie fallen
unter die im § 16 Ziff. 1 der VO.vom 6.6.1940 (RGBl.I S.844) auf-
geführten Personen.

Anders verhält es sich mit den in Abt. 3 und 4 der
Deutschen Volksliste einzutragenden Personen. Nach allen mir ge-
wordenen Mitteilungen muß damit gerechnet werden, daß in diesen
beiden Abteilungen das Hauptkontingent der Bevölkerung des Reichs-
gaaes Danzig-Westpreußen erfasst wird. Da diese Personen die
deutsche Staatsangehörigkeit nur durch Einbürgerungsakt erwerben
können, kann es zweifelhaft sein,

1. ob bis zu ihrer Einbürgerung die Vorschriften der §§ 8-15
der VO.v.6.6.1940 auf sie Anwendung finden,
2. ob die Rechtslage durch die erfolgte Eintragung in die
Deutsche Volksliste, mit der die Aushändigung eines Aus-
weises verbunden ist, eine Änderung erfährt.

Bei

Bei Beurteilung dieser Fragen dürfte zu berücksichtigen sein, daß der Kreis der in Abt. 3 und 4 der Deutschen Volksliste erfassten Personen voraussichtlich so groß sein wird, daß er gewiß auch viele unruhige und gefährliche Elemente umfaßt. Daraus läßt sich auch Ziffer 7 des Erlasses des Reichsministers des Innern vom 13.3.1941 schließen, wonach auch solche Personen -sofern sie deutschstämmig sind- in Abt. 4 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden, die ausgesprochen deutschfeindlichen polnischen Organisationen oder polnischen politischen Parteien angehört oder sich sonst deutschfeindlich betätigt haben.

Es dürfte daher zu erwägen sein, ob nicht die Notwendigkeit besteht, die Vorschriften des Art. II der VO. vom 6.6. 1940 auf die VO. über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.3.1941 (RGBl. I S. 118) abzustimmen. Hierbei wäre zu prüfen, ob die Angehörigen der Abt. 3 und 4 der Deutschen Volksliste nicht auch weiterhin den schärferen Strafvorschriften der §§ 8-15 der VO. vom 6.6.1940 zu unterstellen sind. Andererseits könnte in Erwägung gezogen werden, diese Strafvorschriften, soweit sie allein die Todesstrafe vorsehen, zu mildern, damit der richterlichen Entscheidung grössere Freiheit in der Beurteilung der Einzelpersonlichkeit gelassen werden kann.

Bei der Durchführung der Strafvorschriften wegen Verbrechens gegen §§ 8-15 der VO. vom 6.6.1940 ergeben sich zur Zeit grosse Schwierigkeiten, die zwangsläufig eine Verzögerung der Verfahren mit sich bringen. Die Erfassungen für die Deutsche Volksliste werden zur Zeit durchgeführt. Die Zweigstellen pp. die zur Entscheidung berufen sind, werden erst eingerichtet. Eine Entscheidung im Sinne des Erlasses des Reichsministers des Innern vom 13.3.1941 ist daher zur Zeit noch nicht zu erhalten. Sie dürfte auch nach Einrichtung der für die Entscheidung zuständigen Stellen längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Oberstaatsanwälte meines Bezirks werden daher in allen in Betracht kommenden Fällen eine gutachtliche Äußerung des Regierungspräsidenten erfordern zum Zwecke der Feststellung, ob der Beschuldigte überhaupt Aussicht auf Eintragung in eine der Abteilungen der Deutschen Volksliste hat. Ist dies nicht der Fall, so wird der Beschuldigte als Pole behandelt. Die

Regierungspräsidenten

Regierungspräsidenten in Danzig und Marienwerder (letzterer ist für Graudenz zuständig) haben sich zu dieser Mitwirkung bereit erklärt. Die Stellungnahme des Regierungspräsidenten in Bromberg steht noch nicht endgültig fest. Die Staatsanwaltschaft geht dabei von der Erwartung aus, daß die Sondergerichte sich mit dieser gewissermaßen negativen Auskunft des Regierungspräsidenten begnügen und nicht eine Entscheidung durch die Zweigstellen pp. als Grundlage für die Urteilsfällung verlangen.

Lautet die Äußerung des Regierungspräsidenten dahin, daß der Beschuldigte in Abt. 1 und 2 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden wird, so wird von der Anwendung der §§ 8-15 der VO. vom 6.6.1940 Abstand genommen.

Lautet die Äußerung des Regierungspräsidenten dahin, daß der Beschuldigte Aussicht auf Eintragung in Abt. 3 und 4 der Deutschen Volksliste habe, so wird bis zur Klärung der Rechtslage zunächst mit der Anklageerhebung innegehalten. Dieses Ergebnis ist im Hinblick auf die unbedingt gebotene Beschleunigung gerade dieser Strafverfahren sehr unerfreulich, folgt aber daraus, daß die Gerichte die den Zweigstellen pp. vorbehaltenen Entscheidung nicht vorweg nehmen sollen.

II. In der Berichtszeit hat sich eine Reihe bemerkenswerter Vorfälle ereignet:

1) Wie ich in meinem Bericht vom 21.4.1941 (420-1.10) mitgeteilt habe, hat die Staatspolizeistelle Danzig am 21.4.1941 aus Anlaß einer Brandstiftung im Kreise Berent eine Exekution durch öffentliches Erhängen vorgenommen, die, wie mir inzwischen mitgeteilt worden ist, 2 Polen betroffen hat.

2) In der Nacht zum 13.5.1941 ist in Leibitsch Kreis Thorn und in der Nacht zum 14.5.1941 in Thorn je ein großes Schadensfeuer ausgebrochen, durch welches in jedem Fall große Mengen Getreide vernichtet worden sind. Hierüber habe ich am 13.5.1941 (404 E-U 1/41) und am 14.5.1941 (404 E-U 2/41) und später fortlaufend berichtet. Die angestellten Ermittlungen haben noch zu keinem greifbaren Ergebnis geführt.

Aus Anlaß dieser Brände sind am 19.5.1941 zwanzig Polen erschossen worden. Diese Exekution ist durch öffentlichen

Anschlag

Anschlag folgenden Inhalts bekannt gemacht worden:

"B e k a n n t m a c h u n g !

Wegen verübter Brandstiftung an lebenswichtigen Betrieben und Anstiftung zu Terrorakten wurden heute morgen 5 Uhr

20 P o l e n

s t a n d r e c h t l i c h e r s c h o s s e n. Diese Maßnahme mag eine Abschreckung für alle diejenigen sein, die glauben, durch derartige Verbrechen Leben und Sicherheit deutscher Volksgenossen und den Bestand deutscher Einrichtung zu gefährden.

Thorn, den 19. Mai 1941.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Bromberg."

3.) Am 19.5.1941 sind in Bromberg 10 Polen erschossen worden. Der öffentliche Anschlag hierüber hat folgenden Wortlaut:

"B e k a n n t m a c h u n g !

Wegen eines beabsichtigten und bereits bis aufs kleinste vorbereiteten Sprengstoffanschlages in Bromberg wurden heute morgen 5 Uhr

10 Täter polnischer Nationalität,
die geständig und des Verbrechens überführt sind,
standrechtlich erschossen.

Diese Maßnahme mag eine Abschreckung für alle diejenigen sein, die glauben, durch derartige Verbrechen Leben und Sicherheit deutscher Volksgenossen zu gefährden.

Bromberg, den 19. Mai 1941.

Geheime Staatspolizei,
Staatspolizeistelle Bromberg."

Der Oberstaatsanwalt in Bromberg hat am 24.5.1941 -1 A.R. 1/41- darüber berichtet.

4.) Wie mir inzwischen bekannt geworden ist, hat der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Danzig an die ihm nachgeordneten Kriminalpolizeistellen eine Verfügung betreffend Schwarzschießungen durch Polen erlassen, in der u.a. folgendes zum Ausdruck gebracht ist:

"Verschiedene

"Verschiedene Kreisleiter und Landräte berichten mir über von Polen durchgeführte zahlreiche Schwarzschlachtungen, die für die Zukunft den jetzigen Viehbestand erheblich einschränken werden. Nach Ansicht der Kreisleiter sind die von den Gerichten verhängten Strafen allgemein zu milde und zeigen keinerlei nachhaltige Wirkung. Um diesem auf die Dauer unerträglichen Zustand ein Ende zu bereiten, ordne ich hiermit an, daß Polen, die wegen Schwarzschlachtungen bestraft wurden, in allen Fällen, in den die Strafen wegen Schwarzschlachtungen verbüßt sind und die Volkstumszugehörigkeit noch nicht einwandfrei feststeht, dem Arbeitserziehungslager Stutthof zu überweisen und über die zuständige Staatspolizeistelle der Staatspolizeileitstelle Danzig zur Einweisung auf zunächst 3 Monaten zu melden sind. Eine Einweisung in das Arbeitserziehungslager kommt nur dann in Frage, wenn der Betreffende annehmbar dem polnischen Volkstum angehört. Ich bin überzeugt, daß diese Maßnahme auf die Polen abschreckender wirkt, als eine von ihnen in absehbarer Zeit sowieso erwartete Evakuierung. Im Wiederholungsfalle hat, wenn die erste Maßnahme nicht zu dem gewünschten Erfolg führt, eine Einweisung auf 6 Monate zu erfolgen."

Von diesen Vorgängen habe ich dem Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten, hier, Kenntnis gegeben.

Nach meinen Beobachtungen sind zwar besonders in der ersten Zeit einige Fälle vorgekommen, in denen Schwarzschlachtungen nicht mit der genügenden Strenge verfolgt worden sind. Davon abgesehen aber werden schon seit geraumer Zeit erhebliche Freiheitsstrafen verhängt, die im allgemeinen mit 6 bis 10 Monaten Gefängnis beginnen und in den Fällen, in denen § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vorliegt, bis zu 8 Jahren Zuchthaus erreicht haben.

III. Die Haltung der polenstämmigen Bevölkerung ist, wie besonders aus Graudenz, Thorn und Bromberg berichtet wird, weiterhin herausfordernd. Die Polen werden u.a. auch dadurch ermuntert, daß sie zum großen Teil in den Arbeitsprozeß eingegliedert worden sind und es für ihre Begriffe gutes Einkommen erhalten, andererseits sind sie auch offenbar erkannt haben, daß ihre

Arbeitskraft

Arbeitskraft nicht entbehrt werden kann. Ihr Auftreten in den Straßen, Geschäften und auf öffentlichen Verkehrsmitteln wird insbesondere von den Reichsdeutschen geradezu als Belästigung empfunden.

In dem eingegliederten Gebiet, z.B. in Bromberg und Thorn, sind Bordelle eingerichtet worden, deren Insassen polenstämmige Mädchen sind. Diese Bordelle werden auch von Nichtpolen, z.B. Militärpersonen, aufgesucht.

IV. Bemerkenswert ist vor allem das Ansteigen der Strafsachen wegen Schwarzschlachtens, die z.B. im Bezirk Thorn in den letzten 3 Monaten sich auf über 100 Sachen im Monat belaufen. Ich habe gemeinsam mit den Oberstaatsanwälten und den anderen interessierten Stellen (Ernährungsamt, Viehwirtschaftsverband, Kriminalpolizei, Gendarmerie und Hauptzollamt) Richtlinien für die wirksame Bekämpfung festgelegt.

I.W.
[Handwritten Signature]

X Der Generalstaatsanwalt.

05/144

Sonntag, den 26. Juli

1941.

Neugarten Nr. 30/34.
Telefon: Nr. 27851.

Geschäftsnummer: 313 a-1.6

Bei Eingaben wird Angabe vorstehender
Geschäftsnummer erbeten.

GStA.

Finschreiben!

An
den Herrn Reichsminister der Justiz
z. Hd. d. Herrn Staatssekretärs Dr. Schlegelberger
in Berlin W 8,
Wilhelmstrasse 65

Betrifft: Lagebericht.

Erlaß vom 29.4.1940 -3130-Ia⁹ 1015--.

Letzter Bericht vom 30.5.1941.

Anlagen: 2 Durchschriften.

I. Der Ausbruch des Krieges mit Rußland hat der polnischen Bevölkerung der eingegliederten Ostgebiete in ihrer nach wie vor bestehenden Einstellung gegen das Deutschtum merklichen Auftrieb gegeben und in ihr neue politische Hoffnungen erweckt. Daß diese Stimmung, die durch die Erfolge der deutschen Wehrmacht inzwischen eine spürbare Abkühlung erfahren hat, nicht zu offenen Widersetzlichkeiten und neuen Sabotageakten geführt hat, ist dem entschlossenen Durchgreifen in früheren Fällen zu danken, das nicht ohne abschreckende Wirkung geblieben ist. In dieser Beziehung ist zu den im Vorbericht mitgeteilten Erschießungen von 30 Polen nachzutragen, daß nach einem Revolveranschlag auf den SS.-Sturmführer Abel in Czernikowo weitere 10 Polen erschossen worden sind. Auch sonst wird von polizeilicher Seite gegen das aufsässige Polentum scharf durchgegriffen. So hat beispielsweise der in Thorn neu ernannte Polizeidirektor eine weitgehende Ausgehsperr verhängt und die Bevorzugung von Polen durch die polnischen Verkäufer in den Ladengeschäften und auf dem Wochenmarkt durch strenge Bestrafung abgestellt.

II. Die Aufstellung der deutschen Volksliste und die damit erstrebte und höchst wünschenswerte endgültige Regelung der Volkstumsfrage bietet in der praktischen Durchführung erhebliche Schwierigkeiten. Wie von Anfang an nicht anders zu erwarten war und beispielsweise der Regierungspräsident

in

05/145

in Marienwerder dem Oberstaats^{anwalt/}in Graudenz bei einer Besprechung bestätigt hat, werden die ergangenen Bestimmungen keineswegs einheitlich gehandhabt, sondern in einzelnen Kreisen großzügig, in anderen wieder engherzig ausgelegt. Im Regierungsbezirk Marienwerder sollen bei der ersten Eindeutschungswelle etwa 20 vom Hundert der nicht reichsdeutschen Bevölkerung in die deutsche Volksliste aufgenommen werden, eine Zahl, die als recht beträchtlich erscheint. Bemerkenswerterweise ist es in einer Reihe von Fällen vorgekommen, daß Personen den für sie ausgestellten Volksdeutschenausweis nicht abholen, anscheinend weil sie den Ausgang des Krieges abwarten und vor allem nicht in die Gefahr kommen wollen, zur Wehrmacht eingezogen zu werden.

III. Besondere Klage wird in fast allen Bezirken darüber geführt, daß sich unter den polnischen Jugendlichen eine zunehmende Verwahrlosung bemerkbar macht, die ihre Ursache in ungenügendem Schulunterricht, dem -zum Teil durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufenen- Mangel an häuslicher Aufsicht und dem besonders in den Kreisen der niederen polnischen Bevölkerung sehr fühlbaren Wohnungsmangel haben dürfte. Diese ungünstigen äußeren Umstände wirken sich umso stärker aus, als die polnische Bevölkerung infolge weitgehender charakterlicher Minderwertigkeit ohnehin besonders zur Kriminalität neigt. Zum Teil werden die Kinder sogar nach Zigeunerart zum Stehlen abgerichtet. Unter den verwahrlosten Kindern befinden sich auch viele, die noch nicht strafmündig sind. So hat z.B. in Graudenz eine Banda solcher Kinder u.a. parkende verschlossene Kraftfahrzeuge, darunter Wehrmachtswagen, in verkehrsreichster Gegend erbrochen und bestohlen. Auch eine starke Zunahme von Brandereignissen durch polnische Kinder ist beobachtet worden. Mehrfach haben sich Jugendliche auch erheblicher sittlicher Ausschreitungen schuldig gemacht. Bemerkenswert ist, daß schon 10jährige Polenkinder oft bei Diebstählen und Betrügereien eine Gerissenheit entwickeln, die von Erwachsenen kaum überboten wird. Die Abstellung dieser Verhältnisse erscheint nur durch Anwendung scharfer Zuchtmittel möglich. Am zweckmäßigsten würde vielleicht die Einweisung von verwahrlosten polnischen Jugendlichen -insbesondere auch noch nicht strafmündigen- in Zwangserziehungslager sein. In dieser Richtung an mich herangetragene Anregungen habe ich dem Gaujugendamt beim Reichsstatthalter Danzig-Westpreußen übermittelt.

IV. Wie durch einen Bericht des Oberstaatsanwalts in Konitz bekannt geworden ist, haben der Reichsarbeitsminister durch

einen

05/146

69

einen Geheimerlaß vom 15.6.1940 -IIIb 392/40g- und der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei durch Erlasse vom 8.3. und 14.6.1940 angeordnet, daß arbeitsvertragsbrüchige Polen und Tschechen grundsätzlich in ein Konzentrationslager zu überweisen seien. Demzufolge sind in 2 Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Konitz wegen Arbeitsvertragsbruchs (Js. 397/41 und Js. 398/41 gegen die Polen Marian Dloniak und Josef Dudziak) Strafanträge nicht gestellt worden.

V. An bemerkenswerten einzelnen Strafsachen ist folgendes zu berichten:

1.) Am 25.5.1941 beging der 16jährige polnische Landarbeiter Stanislaw Marek an einem 9jährigen Mädchen einen Notzuchtsversuch, der jedoch im ersten Stadium stecken blieb, weil das Kind schrie und sich wehrte, worauf der Täter von ihm abließ. Wegen dieses Vorfalls erhob der Oberstaatsanwalt in Thorn am 17.6.1941 vor dem Jugendrichter Anklage (Aktenzeichen: 3 Js. 577/41). Am 1.7.1941 erschien darauf bei dem Oberstaatsanwalt ein Kriminalsekretär von der Staatspolizeistelle Graudenz und bat unter Vorlage eines Funkspruchs des Reichssicherheitshauptamts um die Überstellung des Angeklagten. Der Inhalt des Funkspruchs lautete sinngemäß dahin, der Reichsführer SS habe die sofortige Erhängung des Marek und dessen unverzügliche Überführung nach Sachsenhausen befohlen. Der Oberstaatsanwalt lehnte die Überstellung ab und verwies den Polizeibeamten an den zuständigen Richter, den er jedoch davon in Kenntnis setzen ließ, daß er einen Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls nicht stelle. Der Richter -beauftragter Richter Lange vom Amtsgericht Thorn-, an den der Polizeibeamte sich nunmehr wandte, hob den Haftbefehl auf, da kein Fluchtverdacht mehr bestehe, und erteilte ein Entlassungsersuchen, worauf der Angeklagte dem Polizeibeamten übergeben wurde. Am 14.7.1941 teilte die Staatspolizeistelle Graudenz dann mit, daß Marek am 7.7.1941 in Sachsenhausen verstorben sei.

In dieser Sache ist zu IIIg²² 1105/41 berichtet worden.

2.) In der Nacht zum 5.7.1941 verübten die polnischen Schwereverbrecher Maslak, Olczewski und Balicki aus dem Zuchthaus Krone a.d. Brahe einen Ausbruchsversuch, bei dem sie den Strafanstalts-
oberwachtmeister Rohde niederschlugen, würgten und mit seinem Seitengewehr stachen, wobei der Beamte einen Schädelbruch, eine Gehirnerschütterung und Schnittverletzungen an den Händen davontrug. Mit der dem Rohde entrissenen Pistole erschoss Balicki dann den hinzueilenden Hilfsaufseher Diering, während es dem gleichfalls hinzukommenden Strafanstaltshauptwachtmeister Albrecht

gerade

XX
05/147

gerade noch gelang, einen weiteren Schuß des Balicki durch schnelles Bücken zu entgehen. Balicki wurde anschließend auf dem Hof der Strafanstalt ebenfalls erschossen, während Olczewski durch einen Beckenschuß, einen Oberschenkel- und einen Armschuß niedergestreckt wurde. Maslak gelang es zu entfliehen, jedoch wurde er am 8.7.1941 wieder ergriffen.

Durch Urteil des Sondergerichts Bromberg vom 18.7.1941 sind Maslak und Olczewski je 3 mal zum Tode verurteilt worden (Aktenzeichen 6 Sd. K. Ls. 60/41 StA. Bromberg). Das Nähere ergibt der am 21.7.1941 erstattete Gnadenbericht des Oberstaatsanwalts in Bromberg, den ich am 23.7.1941 weitergeleitet habe.

VI. In meinem Lagebericht vom 30.5.1940 (drittletzter Absatz) hatte ich mitgeteilt, daß in einer Reihe von Fällen Polen das volksdeutsche Abzeichen getragen hätten, daß dieses Abzeichen aber noch des strafrechtlichen Schutzes entbehre. Nun hat das Sondergericht in Danzig in einem Urteil vom 20.6.1941 (Aktenzeichen: 4 S. K. Ms. 12/41 StA. Danzig) in einem einschlägigen Fall § 6 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen analog angewendet. Diese Lösung halte ich für begrüßenswert.

GWA/...

W.F.

Nr. 1142

709

Oranienburg

den 12. Juli

Der Stanislaus M a r e k, Beruf unbekannt,

Religion unbekannt,

wohnhaft (Wohnort unbekannt)

ist am 7. Juli 1941 um 18 Uhr 15 Minuten

in Oranienburg im Lager Sachsenhausen verstorben

Der Verstorbene war geboren am 1. Mai 1925

in Baranowo

(Standesamt Nr.)

Vater: Unbekannt.

Mutter: Unbekannt.

Der Verstorbene war nicht verheiratet (Familienstand unbekannt).

Eingetragen auf mündliche - schriftliche - Anzeige des Lagerkommandanten des Lagers Sachsenhausen in Oranienburg.

- D - - Anzeigende -

- Vorgelesen, genehmigt und - - - unterschrieben

Die Übereinstimmung mit dem Erftbuch wird beglaubigt.

Oranienburg 12. Juli 1941. den

Der Standesbeamte
In Vertretung:
Kempfer

Der Standesbeamte
In Vertretung: Kempfer

Lodesurfache wurde auf Befehl erhängt.

Eheschließung de Verstorbene am in

(Standesamt Nr.)

45-

wegen Verbrechen gegen die §§ 8-15 der VO. vom 6.6.1940. Da mit einer endgültigen Klärung der Volkstumsfragen noch nicht so bald zu rechnen ist, ergeben sich auch große Schwierigkeiten bei der Trennung von Polen und Deutschen im Strafverfahren und Strafvollzug, bei der Frage der Beeidigung polnischer Zeugen, bei der Behandlung jugendlicher Täter und bei Gnadenentscheidungen.

Einen wesentlichen Teil der Strafrechtspflege -auch rein zahlenmäßig betrachtet- bildet zur Zeit die Bekämpfung der Kriegswirtschaftsvergehen. Die Schwarzschlachtungen, deren Zahl in Zukunft wohl erheblich abnehmen wird, sind streng und erfolgreich geahndet worden. Nach meinen Beobachtungen sind die besonderen Umstände, die infolge der laxeren Handhabung in der Erfassung und Verteilung im hiesigen Bezirk noch in der ersten Hälfte des Jahres 1940 vorgelegen haben, im Einzelfall stets mildernd berücksichtigt worden.

Bei Verstößen gegen die Preisvorschriften haben die Preisbehörden im hiesigen Bezirk bisher in der überwiegenden Zahl der Fälle Ordnungsstrafen festgesetzt-. Doch sind auch -außer im Bezirk der Stadt Danzig- zahlreiche Fälle zur gerichtlichen Ahndung gebracht worden. Die Besprechung mit den Preisbehörden hat dazu geführt, daß nunmehr in verstärktem Maße, insbesondere bei schweren Fällen und rückfälligen Tätern, eine gerichtliche Bestrafung herbeigeführt wird. Eine verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen den Oberstaatsanwälten und den Preiswachungsstellen wird voraussichtlich eine schnelle und sachgemäße Erledigung ermöglichen und darüber hinaus durch Veröffentlichung geeigneter Einzelfälle auch eine abschreckende Wirkung herbeiführen.

Die von mir herbeigeführte Besprechung der Oberstaatsanwälte mit den Leitern des Landeswirtschaftsamts, des Landesernährungsamts, der Preisbildungs- und Preisüberwachungsstelle hat ergeben, daß die bisherigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Schleichhandels, der unberechtigten Zurückhaltung von Waren und anderer Verstöße bei der Verteilung und Erlangung von Man gelwaren keinesfalls geeignet sind, der allgemein verbreiteten Praxis der Bevölkerung wirkungsvoll entgegenzutreten. Die auffallende Tatsache, daß offenbar nur verschwindend wenig

Fälle

Fälle zur Anzeige gebracht werden, dürfte u.a. ihre Erklärung darin finden, daß die Beamten der Polizei und Gendarmerie, insbesondere auf dem Lande, nicht mit der erforderlichen Energie durchgreifen. Die überaus weite Verbreitung der Kriegswirtschaftsverstöße führt m.E. aber dazu, daß diese Verstöße in weiten Kreisen nicht für so ernst und ehrenrührig angesehen werden, wie es nötig wäre.

Im übrigen ist in letzter Zeit ein Anwachsen der eingehenden Anzeigesachen zu beobachten. Recht zahlreiche Anzeigen betreffen Arbeitsvertragsbrüche. Im Bezirk der Stadt Danzig sind in den letzten Monaten zahlreiche und recht erhebliche Verfehlungen jugendlicher Personen vorgekommen. Größtenteils handelt es sich um umfangreiche Diebstähle, aber auch noch schwere^{re}/Delikte waren festzustellen.

Über ein bemerkenswertes Vorkommnis hat mir der Oberstaatsanwalt in Graudenz berichtet: Im Oktober 1941 haben in Strasburg 4 Angehörige des SS-Umsiedlungsstabes nachts in eine Gastwirtschaft eine Schlägerei verursacht, bei der der Gaststätteninhaber und der Leiter der Krankenkasse verletzt worden sind und später ein reichsdeutscher Angestellter des Arbeitsamts von einer Brücke in die Drewenz geworfen worden ist. Der Angestellte ist trotz der Rettungsversuche eines Wehrmachtangehörigen ertrunken. Die Täter unterliegen der SS-Gerichtsbarkeit.

[Am 3.11.1941 ist in Seeheim, Kreis Wirsitz (Bez. Bromberg) der 20 Jahre alte polnische Fleischerlehrling Kasimir Musial auf Befehl des RF.SS.u.Ch.d.Dt.Pol. öffentlich hingerichtet worden. Nach Mitteilung der Geheimen Staatspolizei Bromberg ist er überführt, am 24.8.1941 in Seeheim die Scheune seines ehemals elterlichen Anwesens durch vorsätzliche Brandstiftung vernichtet zu haben.]

I. M.



Koblenz 12 22 13360

DIIa-53-0
39
1942

Der Reichsstatthalter

(Oberlandesgerichtspräsident)

Danzig, den 9. Januar

Karrenwall Nr. 8
Fernruf: Nr. 2953.

Einschreiben!

3130 a Nfd. 48/41.

Bei Eingaben wird Angabe vorstehender
Geschäftsnummer erbeten.

2. Jan 14/1 hi

Vertraulich!

CCC BBT 625

An den

Herrn Reichsminister der Justiz

-z. Hd. Herrn Staatssekretär Dr. Dr. Schlegelberger -

B e r l i n .

Betr: Lagebericht November/Dezember 1941.

Anlagen: 2 Schriftstücke,

2 Durchschläge des Berichtes und der Anlagen.

I. Über die allgemeine Lage im Reichsgau ist Neues nicht zu berichten. Im Vordergrund des Interesses stehen weiterhin die Aufnahme in die Deutsche Volksliste und die Eindeutschungsaktion. Hierzu habe ich mich in meinem Lagebericht vom 10. November 1941 geäußert.

Gegenüber der polnischen Bevölkerung ist nach wie vor größte Wachsamkeit geboten. Im Kreis Neumark mußten Ende November 1941 wegen polnischer Brandstiftung 14 Geiseln erschossen werden. In Seeheim, Kreis Wirsitz, wurde in der Nacht nach der Evakuierung eines Polen und der Einsetzung eines Bessarabiendeutschen die Scheune angezündet. Der polnische Täter wurde auf Anordnung des Reichsführers SS öffentlich durch den Strang hingerichtet, während die polnische Bevölkerung des Ortes zur Abschreckung an der Leiche vorbeimarschieren mußte.

In einem gewissen Gegensatz zu solchem scharfen Durchgreifen gegen polnische Widersetzlichkeiten stand eine Verhandlung des Reichskriegsgerichts, die im September 1941 in Graudenz stattfand. Über diese Verhandlung gegen 49 polnische Angeklagte, die 10 Tage dauerte, hat der Landgerichtspräsident in Graudenz den anliegenden Bericht erstattet.

II.

3

75

II. Das Wohnungsproblem verschärft sich in Danzig, aber auch in den übrigen Städten des Reichsgaues, immer weiter. Die Unzuträglichkeiten, die sich hieraus und aus der ungleichen Besteuerung in Danzig und in den befreiten Gebieten ergeben, behandelt der in Abschrift beigefügte Bericht des Landgerichtspräsidenten in Danzig. Die Berichtsausführungen kann ich nur bestätigen. In Rippin und Leipe, wo es früher überhaupt keine angemessene Unterkunft gab, ist nunmehr für die Gefolgschaft der dortigen Amtsgerichte die allernotwendigste Abhilfe geschaffen. Die Fertigstellung des Gemeinschaftshauses der Justiz in Rippin hat die mißliche Lage für die Gefolgschaft des Amtsgerichts wesentlich gebessert. Weitere Förderung der Wohnverhältnisse in Rippin durch den Erwerb und Ausbau eines Hauses ist in Angriff genommen. Aus Anlaß der offiziellen Übernahme des fertiggestellten Gemeinschaftshauses der Justiz fand ein Kameradschaftsabend der Gefolgschaft des Amtsgerichts Rippin in Anwesenheit des Landrats und des Bürgermeisters im „Haus der Volksgemeinschaft“ statt, an dem auch ich teilgenommen habe. Im „Haus der Volksgemeinschaft“ haben die Deutschen in Rippin eine vorzügliche, geschmackvoll eingerichtete Gaststätte, zahlreiche für Unterhaltung und Geselligkeit ausgestattete Räume und einen großen, modern ausgebauten Saal für Parteiversammlungen und kulturelle Veranstaltungen erhalten. Ferner steht der Neubau eines Kinos in Rippin kurz vor der Vollen dung. Auch sonst hat die deutsche Aufbauarbeit Rippin bereits ein wesentlich anderes Gesicht gegeben. - Demgegenüber ist der Aufbau in Leipe zurückgeblieben. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn auch hier ein Gemeinschaftshaus für die Gefolgschaft des Amtsgerichts ausgebaut werden könnte. Bisher ist es aber nicht gelungen, ein geeignetes und verfügbares Gebäude für diesen Zweck zu finden. Vorläufig konnte nur für den Amtsgerichtsdirektor und einige Gefolgschaftsmitglieder die allernotwendigste Unterkunft im Gerichtsgebäude selbst geschaffen werden.

26

III. Sonstige Beobachtungen von allgemeiner Bedeutung sind in der Berichtsfrist nicht gemacht worden.

gez. Wohler.



Beglaubigt:

Hannover
Justizangestellte.

Urkunde R 22/3378

C II - 160 - 0

Der Generalstaatsanwalt.

Marienwerder, den 24. Mai 1941.
Fernruf 2241 u. 2243

Telefax 313 E - 4700

Einschreiben!

77

An

den Herrn Reichsminister der Justiz
z.Hd.des mit der Führung der Geschäfte
beauftragten Herrn Staatssekretärs
Dr. Schlegelberger.

in

B e r l i n W 8
Wilhelmstraße 65.

Betrifft: Lagebericht.

Ziffer III Nr.2 der Anlage zu der EV.
vom 25.10.1935 - III a 1970/35 -.

In meinem Bezirk haben Aufsehen erregt die gegen den
Rechtsanwalt und Notar Dr.Mihlan in Schneidemühl und dessen
Ehefrau anhängig gewordenen Verfahren und zwar gegen erste-
ren wegen Verbrechens gegen §§ 1,2 der Verordnung über
außerordentliche Rundfunkmaßnahmen und gegen letztere wegen
Vergehens gegen § 2 des Heimtückegesetzes. Über beide Ver-
fahren hat der Oberstaatsanwalt in Schneidemühl besonders
berichtet, und zwar in der Strafsache gegen Frau Mihlan zu
III g⁷ 217 d/41. Mihlan ist inzwischen bereits durch Urteil
des Sondergerichts in Schneidemühl vom 9.4.1941 zu einer
Gesamtstrafe von 4 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Die
Aburteilung der Ehefrau Mihlan wird demnächst erfolgen.

← Bisher sind im hiesigen Bezirk an 3 Polen Exekutionen
wegen Geschlechtsverkehrs mit deutschen Mädchen vollzogen
worden und zwar

1. im März 1941 an einem ehemaligen polnischen Kriegsgefange-
nen im Walde von Rehhof, Kreis Stuhm,
2. am 3.4. an einem Polen im Landgerichtsbezirk Schneidemühl
3. im Mai 1941 an einem früheren polnischen Kriegsgefangenen
im Walde von Gr.Krebs, Kreis Marienwerder.

Der Oberstaatsanwalt in Elbing hat über den Anlaß und den
Hergang der zu 1 erwähnten Exekution folgendes in Erfahrung
gebracht :

Der

Handwritten signature or initials, possibly "A. J. L." or similar, written in dark ink.

78

Der in Frage kommende ehemalige polnische Kriegsgefangene habe als Zivilgefangener mit einem deutschen Mädchen aus Rehhof im Alter von 18 Jahren Geschlechtsverkehr gepflogen und sei wegen dieser Verfehlung vom Reichssicherheitshauptamt der Gestapo zur Aburteilung überstellt worden. Der Vollstreckungsakt habe sich folgendermaßen zugetragen: Dem Verurteilten, der ein weißes Schild um den Hals getragen habe, auf dem in deutscher und polnischer Sprache vermerkt war, daß er ein deutsches Mädchen geschändet habe und hierfür gehängt werde, sei zunächst die Entscheidung verlesen worden. Gleichzeitig seien den aus der weiteren Umgebung zu dem Vollstreckungsakt herangezogenen polnischen Arbeitern in einer Ansprache entsprechende Erläuterungen gemacht und Warnungen erteilt worden. Dann sei die Exekution durch 2 Polen vollzogen worden. Nachdem ein Arzt den Tod festgestellt habe, sei die Übergabe der Leiche an die Anatomie erfolgt. >

Im übrigen habe ich während der Berichtszeit bedeutungsvolle Wahrnehmungen nicht gemacht.

Die Stimmung in der Bevölkerung ist ruhig und zuversichtlich.

gez. Janßen.



Beurlaubt.
Janßen
 Justizsekretär.

10/13



Der Generalstaatsanwalt.
313 E - 4537

Marienwerder, den 28. Mai 1942.
Fernruf: 2241

Einschreiben!

An den

Herrn Reichsminister der Justiz, v. Hd. des mit der
Führung der Geschäfte beauftragten Herrn Staatssekretärs
Dr. Schlegelberger
in Berlin W. 8
Wilhelmstr., 65

Betr.: Lagebericht.

Ziff. III Nr. 2 der Anlage zu der
RV. v. 25.10.1935 - III a 1970/35--.

Im Landgerichtsbezirk Schneidemühl haben die Strafsachen gegen das Kriegswirtschaftsrecht weiter zugenommen. Im gleichen Bezirk wird als auffallend bezeichnet, daß in letzter Zeit die Verlustanzeigen von Bezugskarten beim Wirtschaftsamt sich außerordentlich häufen. Es besteht in vielen Fällen der Verdacht, daß ein Verlust der Karten überhaupt nicht eingetreten ist, und die Anzeiger sich unrechtmäßigerweise in den Besitz einer zweiten Bezugskarte setzen wollen. Dabei werden als besonders häufig die Verlustanzeigen von Raucherkarten bezeichnet. Den Nachweis einer ungerechtfertigten Verlustanzeige zu führen, begegnet naturgemäß den größten Schwierigkeiten. So sieht sich das Wirtschaftsamt häufig trotz Bedenken zur Verabfolgung einer neuen Karte gezwungen. Vorher verweist es jedoch den Anzeigenden an die Amtsanwaltschaft zur Ermittlung darüber, ob ein Diebstahl oder eine Fundunterschlagung der Bezugskarte in Frage kommt. Diese Maßnahme, mit der das Wirtschaftsamt das Verlangen auf Ausstellung einer neuen Karte einzuschränken hofft, hat in der Tat schon, obwohl das Ermittlungsverfahren sich nicht gegen den Anzeigenden, sondern gegen einen unbekanntem Täter richtet, wiederholt zur Folge gehabt, daß die Anzeiger ihren Antrag auf Ausstellung einer neuen Karte nicht weiter verfolgen. Bei diesen Ermittlungsverfahren wird grundsätzlich beim Anzeiger eine Durchsuchung nach der alten Karte vorgenommen. Der Oberstaatsanwalt hat mit dem Wirtschaftsamt vereinbart, in geeignet erscheinenden Fällen Anzeige wegen versuchter Erschleichung einer Bezugs-
berechtigung

2/1/20

berechtigung zu erstatten.

Im gleichen Bezirk sind auf kriegswirtschaftlichem Gebiet in letzter Zeit verschiedene Verfahren gegen Betriebsleiter und andere Personen in gehobener Stellung anhängig geworden, so die Ermittlungsverfahren gegen Hansen und Andere - 9 Js 30/42 Sg- und gegen Haimann - 9 Js.32/42 Sg.-.In beiden Sachen ist, abgesehen von den fernmündlichen Tagesmeldungen, - besonders berichtet worden, im Falle Haimann zu Tgb. Nr. III g ¹⁴ 2876/42 . Von einiger Bedeutung dürften auch zwei Verfahren gegen Fleischermeister sein, die sich bei der Verwiegung von Schlachttieren durch vorsätzliches Herbeiführen von Mindergewichtigen Vorteile verschafft haben. Das eine Ermittlungsverfahren richtet sich gegen den Fleischermeister Krüger - 9 Js 25/42 Sg.- wegen Verbrechen gegen die Kriegswirtschaftsverordnung . Krüger hat sich auf die oben bezeichnete Art etwa 10 Zentner Fleisch unberechtigt verschafft. Außerdem besteht der Verdacht, daß er Schwarzschlachtungen im größeren Umfange ausgeführt hat. Das andere Verfahren schwebt gegen den Fleischermeister Holländer und Andere - 9 Js 28/42 Sg.- wegen Verbrechen gegen § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung. Auch dieser wird beschuldigt, sich größere Mengen Fleisch durch falsches Verwiegen verschafft zu haben. Er hat anscheinend im Zusammenwirken mit dem Ortsbauernführer von Landeck und einem städtischen Angestellten gehandelt. In diesen beiden Fällen habe ich fernmündlich berichtet. Die Sachen laufen dort unter Tgb.Nr. III g ¹⁴ 2871/42 und 2875/42. Ein weiteres Verfahren richtet sich gegen den bisherigen Bürgermeister und Ortsgruppenleiter Köhler in Freudenfier wegen Verbrechen gegen die Kriegswirtschaftsverordnung. - 9 Js 29/42 Sg.-, der über Brennholz, das der Gemeinde zur Verteilung an die einzelnen Haushalte zugeteilt worden war, zu einem großen Teile zugunsten seines Freundes, des Bauunternehmers Volkmann, verfügt hat, der seinerseits,

obwohl

Handwritten scribbles or initials in the bottom left corner.



81

obwohl er keinerlei Ämter in der Gemeinde innehatte, alle Anweisungen an die Gemeindekasse, die Zahlungen an den Beschuldigten oder dessen Ehefrau betrafen, unterzeichnete. Außerdem hat Köhler 3 oder 4 Feldpostpäckchen, die an die Gemeinde, die sie zu Weihnachten versandt hatte, als unbestellbar zurückgelangt waren, sich angeeignet und schließlich bei der Beantragung von Bezugsscheinen für Fahrraddecken falsche Angaben der Antragsteller veranlaßt und bestätigt. Auch in dieser Sache ist fernmündlich und schriftlich besonders berichtet worden.

Im Landgerichtsbezirk Elbing häufen sich in Verbrauchsregelungsstrafsachen die namenlosen Anzeigen, in denen bei Nachprüfung festgestellt werden muß, daß sie jeder Grundlage entbehren. Der Oberstaatsanwalt hat den Leiter der Kriminalpolizei in Elbing nachdrücklichst ersucht, die Briefschreiber zu ermitteln und sie dem Amtsgericht zum Erlaß eines Haftbefehls vorzuführen, um durch eine empfindliche Strafe und entsprechende Veröffentlichung ein Überhandnehmen solcher Anzeigen zu verhindern.

X Der Oberstaatsanwalt in Elbing berichtet in dem Fall, in dem die Geheime Staatspolizei einen pol. Sittlichkeitsverbrecher der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen hat, anscheinend um die Tat selbst zu sühnen. Dem Fall liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Am 24.4.1942 wurde der Staatsanwaltschaft von dem Gendarmerieposten Gramten, Kreis Rosenberg, gemeldet, daß der Pole Josef Stasinski, geboren am 13.9. 1921 in Löbau Kreis Neumark, am 23.4.1942 die 5jährige Tochter Doris des Bauern Froese in Gramten während der Abwesenheit ihrer Eltern, bei denen Stasinski beschäftigt ist, geschlechtlich gebraucht habe. Der Beschuldigte sei geständig, das Kind von dem Grundstück hinter eine Kartoffelmiete gelockt, ihm die Schläpfer heruntergezogen und versucht zu haben, es geschlechtlich zu gebrauchen. Auf Ersuchen des Oberstaatsanwalts sollte der Beschuldigte dem Amtsgericht in Rosenberg vorgeführt werden. Noch bevor Haftbefehl erlassen war, mußte der Beschuldigte auf Anordnung der Geheimen Staatspolizei am 25.4.1942 der Staatspolizei in Graudenz Überstellt werden. Auf eine Sachstandsanfrage an die Staatspolizei in Graudenz vom 7.5.1942 ist der Oberstaatsanwalt bisher ohne Antwort geblieben. Dem Gendarmerieposten ist über "den weiteren Verbleib" des Beschuldigten



Beschuldigten nichts bekannt. Von dem Kommandeur der Gendarmerie bei der Regierung in Marienwerder ist dem Oberstaatsanwalt mitgeteilt worden, daß die Polizeibehörden Anweisung haben, in gewissen Straffällen gegen Polen den Sachverhalt zunächst der zuständigen Staatspolizeistelle mitzuteilen und deren EntschlieÙung abzuwarten.

Im April 1942 ist nach Mitteilungen, die dem Oberstaatsanwalt in Meseritz zugegangen sind, im Walde bei Brätz durch die zuständige Staatspolizeistelle ein Pole, der mit 2 deutschen Frauen Geschlechtsverkehr gehabt hat, exekutiert worden. >

Janßen

2012

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

82a
1 Berlin 21, den 24. April 1967
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 App. 247

1 Js 4/64 (RSHA)

An den
Internationalen Suchdienst

3548

A r o l s e n / Waldeck

E: 26. APR. 1967	
Inreit.	10. 2. 1967
A. ferth.	Starbaurk
Dok-Ausz.	Suchantr.
Krerkomp.	Fotokopie
Beschäft.- Nachweis	Spezial- Anfrage
DP-Dok-Auszug	

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
hier: Sonderbehandlung ausländischer Zivilarbeiter

Sehr geehrte Herren!

Zu meinem Ermittlungsverfahren bitte ich um Mitteilung, ob sich aus den dortigen Unterlagen etwas über das Schicksal der nachstehend benannten Person ergibt:

S t a s i n s k i, Josef,
geb. am 13.9.1921 in Löbau Krs. Neumark,
Staatsangehörigkeit: polnisch,
Bemerkungen: befand sich am 25.4.1942 bei Stapo
Graudenz in Haft.

Für Ihre Bemühungen danke ich im voraus.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrage

W. Klein
Staatsanwältin

Antwort des ISD Arolsen

GK

Unser Zeichen: T/D- 190 057

Arolsen, den 16. Juni 1967

Sehr geehrte Herren!

In unseren Unterlagen sind nur folgende Angaben enthalten:

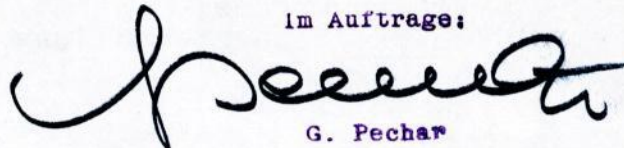
Auf einer Karteikarte des Amtes für die Erfassung der
Kriegsopfer, Berlin, ausgestellt für STASINSKI, Josef,
geboren am 13. Oktober 1921, Staatsangehörigkeit: pol-
nisch, ist vermerkt:

"verst. 11.4.45 ev. Gemeindefriedhof Torgau, Grabnr. D
I Nr. 52 (lt. Gräberliste) E".

Abweichung: Geburtsmonat.

Mit vorzüglicher Hochachtung

im Auftrage:



G. Pechar

K/S Braunschweig

Hamburg, den 6.7.1949

17
83

Bestellt erscheint bei der Spezialabteilung der frühere

Kriminaldirektor aus Danzig, Adolf BEHRLIANN,
geb. am 19.4.92 in Hamburg,
wohnhaft: Hamburg 20, Heidestr. 6, II.,

mit dem Gegenstand der polizeilichen Vernehmung bekanntgemacht und
erklärt:

" Ich will die Wahrheit sagen:

Seit 1909 bis zum Zusammenbruch, im Jahre 1945, war ich bei der
Polizei. Als Kommissar-Anwärter (Eleve) nahm ich im Jahre 1909
in Hamburg meinen Dienst auf. Im Jahre 1927 wurde ich Polizei-
Inspektor (Kommissar). Bis Febr. 1943 war ich ständig in Hamburg,
zuletzt als Kriminalrat. Wegen Differenzen mit dem Leiter der Kri-
minalpolizei wurde ich am Anfang des Jahres 1943 nach Danzig in glei-
cher Dienststellung zu der Geh.-Staatspolizei versetzt. < Bei meiner
Ankunft in Danzig meldete ich mich bei dem Leiter der Geheimen-
Staatspolizeistelle Dr. VENEDIGER, der mich nach einigen Tagen dem
Inspekteur der Sicherheitspolizei und Polizeigeneral Helmuth WILLIG
vorgestellt. Als Kriminalrat wurde mir das Dezernat Abt. II zugeteilt.
Die Abt. II bearbeitete politische Angelegenheiten. Es waren: Die
politische Linksbewegung, reaktionäre Bewegung, Opposition gegen den
Staat, Hochverrat, Vergehen gegen das Heimtückegesetz, Arbeitsver-
tragsbruch, Sektenangelegenheiten und Kirchensachen, Freimaurerei,
Judensachen und Karteiwesen. Ausserdem die Kartei über Schutzhaft.
Daneben bearbeitete ich Disziplinarsachen und Vernehmungen von Be-
amten innerhalb der Sicherheitspolizei in Danzig. Ich war in Danzig
dem Gestapoleiter Dr. VENEDIGER bzw. seinen Vertreter unterstellt.
Der Gestapoleiter war wieder dem Inspekteur WILLIG unterstellt. *Ne jeter
Katzmann 1949*
WILLIG war dann direkt dem SS- und Polizeiführer KATZMANN, der sei-
ne Dienststelle beim Gauleiter FORSTER hatte, unterstellt. >

Die Festgenommenen, die von der Gestapo behandelt wurden, sind zum Teil in das Gestapo-Hausgefängnis und in das Polizeigegefängnis eingeliefert worden. Die Entscheidung darüber, in welches Gefängnis die festgenommenen Personen eingeliefert wurden, lag bei den einzelnen Sachbearbeitern. In keinem Falle habe ich darüber entschieden, wohin die Festgenommenen eingeliefert werden sollten. Ich habe in keinem Falle irgendeine Anweisung gegeben, einen Festgenommenen zu misshandeln. Ich bin im Gegenteil ein scharfer Gegner aller Übergriffe gewesen. <Wenn Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Gestapogefängnis in Danzig begangen wurden, dann ist dies von den einzelnen Sachbearbeitern geschehen. Es ist mir bekannt, dass für die Gestapo ein Befehl vom Sicherheitshauptamt durch den Inspekteur der Sicherheitspolizei herausgegeben worden ist, dass bei besonderen Personen eine "verschärfte Vernehmung" durchzuführen sei. Dieser Befehl war eine geheime Reichssache. Dieser Befehl wurde angewandt, wenn anzunehmen war, dass die vernehmende Person die Unwahrheit sagt. Durchgeführt wurde er durch Stockhiebe, deren Zahl vom Reichssicherheitshauptamt im Einzel-falle bestimmt war. Ich kann mich nicht besinnen, dass in dem Befehl gesagt wurde, dass bei den Misshandlungen ein Vorgesetzter dabei sein musste. Bei solchen Misshandlungen war ich niemals zugegen. Da im Osten die Bandentätigkeit sehr an Umfang ^{zu} nahm, wurden in der letzten Zeit auch diese Fälle, wenn sie kriminell gewesen sind, von der Gestapo bearbeitet. Es besteht die Möglichkeit, dass diese Elemente im Gestapo-Gefängnis geschlagen worden sind. Ich weiss nicht, dass die Festgenommenen so geschlagen wurden, dass sie danach verstarben.>

Während meiner Dienstzeit in Danzig wurde das KZ-Lager Stutthof Danzig mit kriminell^{en} asozialen Elementen und polnischen Bandenzugehörigen ~~gespritzt~~ gespeist.

185

Die Einweisung geschah durch die Gestapo und Kripo auf Anordnung des Reichssicherheitsamtes in Berlin. Von der Einweisung hat der Inspekteur, in diesem Falle WILLIG, zweifellos Kenntnis gehabt. Wenn es ~~skizze~~ keine politischen Häftlinge waren, geschah dies nicht durch meine mir unterstellte Dienststelle. Die Lager Stutthof und Leberrechtsdorf bei Danzig waren in ihrer höheren Dienstaufsicht unterschiedlich. Das Lager Leberrechtsdorf, was als Umsiedlerlager anzusehen war, unterstand direkt dem Inspekteur WILLIG. Das KZ Stutthof war ihm indirekt unterstellt. Er wusste aber, über die Vorkommnisse in dem dortigen Lager, ich nehme an, dass er das wissen musste. Die beiden Lager waren einem Lagerkommandanten unterstellt. Die Kommandanten hatten die Aufsicht und die Führung der Lager. In Berlin war ein Wirtschaftshauptamt, dem sämtliche Lager im Reich unterstellt waren. In die beiden Lager hatte ich keinen Einblick. Ich muss jedoch zugeben, dass mir auffiel, dass zeitweise die Zahl der Todesfälle in den Lagern nicht unbeträchtlich war. Bei den Todesfällen wurden dann die Angehörigen verständigt. Die Todesursachen wurden in vielen Fällen mit Kreislaufschwäche angegeben. Bei den Eingängen über Verstorbene kam es wohl auch mal vor, dass auf als Todesursache "auf der Flucht erschossen" angegeben war. Dass bei Todesfällen angegeben wurde, dass die ermordeten Häftlinge "beim Baden ertrunken sind", habe ich nicht gehört. Ich erinnere mich eines Falles, dass 3 Kriminalbeamten, die Namen weiss ich nicht, wegen Meuterei vor das Höhere SS- und Polizeigericht in Danzig gestellt worden sind. Die 3 Beamten hatten das Uniformtragen verweigert. Ob die Kriminalbeamten in Danzig erschossen worden sind, darauf kann ich mich nicht besinnen. Ich weiss nur, dass der Vorgang durch den Inspekteur WILLIG bzw. durch seinen Gerichtsoffizier die Angelegenheit weiter nach Berlin abgegeben wurde.

WILLIG muss von diesem Falle ganz bestimmt wissen, weil ihm die beiden Dienststellen, Kripo und Gestapo, direkt unterstanden.

Bei der Annäherung der russ. Truppen an das deutsche Reichsgebiet flüchteten aus Bromberg der dortige Pol.-Präsident SALLICHER, der Bürgermeister ERNST, der Reg.-Präsident KLEIN und der Kreisleiter RAMSCH und kamen nach Danzig. In Danzig wurden die 4 Personen auf Anordnung des Gruppenführers KATZMANN festgenommen. Von der Festnahme hat bestimmt auch WILLIG Kenntnis gehabt. Die Vernehmungen der festgenommenen Personen wurde bei der Gestapo durchgeführt, die dann weiter durch WILLIG an KATZMANN weitergeleitet wurden. Ob ein Gerichtsverfahren beim Höheren-SS- und Polizeigericht geführt wurde, weiss ich nicht. Ich weiss nur, dass im Hof des Gestapogebäudes der Polizeipräsident von Bromberg erschossen worden ist. Die 3 anderen Ernst, KLEIN und RAMSCH kamen zum Bewährungsbtl. Die Erschiessung des Pol.-Präsidenten SALLICHER wurde von einem Erschiessungskommando durchgeführt. Das Erschiessungskommando unterstand dem Gestapoleiter Dr. VENEDIGER. Dieses Kdo. bestand aus Beamten von der Gestapo, die ebenfalls von ^{Dr.} V. bestimmt waren.

Die Festnahme des früheren Oberbürgermeisters von Leipzig, Dr. GÖRDELER, der sich versteckt hielt und in der Gegend von Marienburg festgenommen wurde, ist mir bekannt. G. wurde nach der Festnahme nach Danzig gebracht, dort der Gestapo überstellt. Ich habe ihn gesehen in einem Vernehmungszimmer der Gestapo, wo er "zur Person" befragt wurde. Eine Vernehmung "zur Sache" ist nicht erfolgt. Es ist mir nicht bekannt, dass Dr. G ö r d e l e r im Gestapogefängnis geschlagen wurde. Ich hatte den Auftrag, den Festgenommenen GÖRDELER nach Berlin zu bringen. Dieses sei auch von mir geschehen. Während unserer Fahrt, die mit einem PKW ausgeführt wurde, habe ich nichts feststellen können, ob er misshandelt worden ist.

187

Er hat auch nicht geklagt, dass er Misshandlungen ausgesetzt war. Wir hatten uns während der Fahrt gut unterhalten, jedoch nicht über politische Dinge. Ich habe GÖRDELER bei Ankunft in Berlin dem Reichssicherungshauptamt übergeben. Was mit ihm nachher geschah, weiss ich nicht. In der Presse habe ich gelesen, dass er damals vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt war.

Im Frühjahr 1944 sind aus einem Kriegsgefangenenlager in Deutschland, ich erinnere mich auf den Ort Sagan, etliche englische Kriegsgefangene ausgebrochen. Es können etwa 80 Gefangene gewesen sein. Auf Grund dieser Flucht wurden von Berlin eine besondere Grossfahndung im ganzen Reich angeordnet. In der Nähe von Danzig wurden 4 von den englischen Kriegsgefangenen festgenommen. Die Engländer wurden von Beamten der Danziger Kriminalpolizei der Gestapo überstellt. Von der Festnahme wurde auch WILLIG unterrichtet. Auf besonderen Befehl von dem Sicherheitshauptamt oder direkt von HIMMLER wurden die 4 englischen Kriegsgefangenen bei Danzig erschossen. Ein Gerichtsverfahren hat nicht stattgefunden. Die Exekution haben Beamte ausgeführt. Diese waren von dem Leiter der Gestapo mit Kenntnis des Inspektors WILLIG bestimmt. In einem Prozess, der in Hamburg stattgefunden hat gegen den früheren Kriminalsekretär bei der Gestapo in Danzig, BRUCHA, war ich als Zeuge beim englischen Höheren-Militärgericht geladen. BRUCHA wurde zum Tode verurteilt. Ob gegen die anderen, die bei der Erschiessung zugegen waren, ein gleiches Verfahren stattgefunden hat, kann ich nicht sagen. Ich weiss auch nicht, die Namen ^{der} anderen Gestapo-Beamten.

Ich habe WILLIG gekannt, wie man einen hohen Vorgesetzten während der nationalsozialistischen Zeit in der Behörde kennenlernt. Persönlich zu tun hatte ich mit ihm nichts. Ich habe während meiner 2 jährigen Dienstzeit in Danzig vielleicht nur 2 oder 3 Mal mit ihm persönlich gesprochen.

10

Er machte auf mich den Eindruck eines sehr selbstbewussten Mannes, der, soweit ich aus Gesprächen der Beamten hörte, jedenfalls bei den Beamten der Staats- und Kriminalpolizei nicht sehr beliebt war. In seiner politischen Anschauung und seiner Haltung war er zweifellos ein ganz überzeugter Nationalsozialist. Es ist mir nicht bekannt, dass WILLIG Misshandlungen selbst begangen hat. Er war ein Gegner politisch Andersdenkender. Für das Lager Leberrechtsdorf war er ~~als~~ der einzigste Verantwortliche für alle begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Jedenfalls hat er sich meines Wissens um das Lager Leberrechtsdorf sehr viel bekümmert und ist auch, so viel ich weiss, häufig dorthin gefahren. Wieweit er in die engeren Verhältnisse des Lagers Stutthof Einblick gehabt hat, kann ich nicht sagen, nehme aber an, dass er auch dafür zumindest in der letzten Zeit, eine Verantwortung zu tragen hatte. Von allen in der vorstehenden Vernehmung geschilderten Vorkommnissen hatte er zweifellos Kenntnis gehabt, weil er der Chef dieser Dienststelle war. >

In meiner Dienststelle in Danzig waren etwa 18 Kriminalbeamte tätig. Wo diese Beamten heute sich aufhalten, und ob sie noch am Leben sind, kann ich nicht angeben.

Wie ich eingangs in meiner Vernehmung gesagt habe, habe ich mich an Misshandlungen und Erschiessungen weder beteiligt noch habe ich solche Taten persönlich ausgeführt und auch nicht angeordnet. " Meine vorstehenden Angaben kann ich auch vor Gericht aufrechterhalten.

geschlossen:

v. s. u.

Wendler
Wendler, Krim.-Obermeister.

Wendler >>

Hochmals der Zeuge Klewe, Personalien Bl. 2 d.A.:

Mir wurden heute die Aussagen des Zeugen Körner auf Bl. 12 u. 13 d.A. vorgelesen. Dazu kann ich folgendes aussagen:

Über die Ermordung des Volkstagsabgeordneten Wichmann kann ich keine Angaben machen, da ich 36 noch bei der Schutzpolizei war und nichts darüber hörte.

Von dem Krim.-Sekt. Tuchel lief allerdings schon damals das Gerücht um, dass er sich Gefangenen gegenüber furchtbar benahm und sie auf die roheste Art misshandelte. Der frühere Abgeordnete des Danziger Volkstages, Rechtsanwalt Weise, jetzt in Berlin wohnhaft, wurde in Danzig politisch verfolgt. Weise ist von Tuchel ebenfalls auf die roheste Art misshandelt worden. Die genaue Anschrift von Rechtsanwalt Weise werde ich noch mitteilen.

Es mir weiter von den 3 Kriminalbeamten aus Berlin, die 44 nach Danzig kommandiert wurden, folgendes folgendes bekannt geworden:

Durch einen HJ-Führer, welcher der Sohn eines Danziger Kriminalbeamten war, wurden allein in Danzig 47 Einbruchsdiebstähle ausgeführt. Zur Klärung dieser Angelegenheit kamen die Beamten aus Berlin. Alle 3 weigerten sich die SS-Uniform anzuziehen, weshalb sie von der Gestapo erschossen sein sollen. Näheres darüber kann ich nicht bekunden, jedoch habe ich gehört, dass ihre Exekution in der Garage auf dem Gestapohof vorgenommen wurde. Wer die Erschiessung vorgenommen hat, weiss ich nicht, jedoch wurden derartige Aufträge speziell von den Gestapobeamten Bruchardt u. Völz ausgeführt. Bruchardt wurde, wie schon früher erwähnt, in Hamburg zum Tode verurteilt. Völz gehörte zu den sogenannten Geheimnisträgern, die vor dem Einmarsch der Russen mit dem Schiff nach Schleswig-Holstein und von dort nach Bayern transportiert wurden. Zu diesen Geheimnisträgern gehörten auch der Kriminaldirektor Lölgen, Jakob, der Kommissar Leyer u. die anderen Beamten der Abteilung 3, die ich im Augenblick nicht namhaft machen kann. Die zu den Geheimnisträgern zählenden Personen verkörperten den Kreis, der genau über alle während der Nazizeit in Danzig begangenen Greuelthaten unterrichtet waren, ja diese diese in den meisten Fällen selbst begangen hatten.

Als der Russe sich Danzig über Stutthof näherte, wurde das in Stutthof eingerichtete Lager geräumt. Die Häftlinge mussten während der grossen Kälte im Januar 45 von Stutthof über Danzig nach Burggraben marschieren. Die SS begleitete den Zug der Häftlinge und schlug dabei mit Reitpeitschen auf ~~die~~^{die} ein, die

Häftlinge ein, die nicht in der Lage waren zu folgen. Einzelne Häftlinge, die auf dem Marsch schlapp gemacht haben, wurden auf dem Gestapohof in der Garage gesammelt. Wenn sie sich etwas erholt hatten, mussten sie ihrem Zug in kleinen Trupps nachfolgen. Es ist mir nicht bekannt geworden, dass von diesen Häftlingen welche oder alle erschossen wurden, lediglich einmal habe ich persönlich gesehen, dass der Krim.-Schr. ~~Max Schöwe~~ Max Schöwe, z.Zt. U-Haft in Oldenburg, einen weiblichen Häftling eigenhändig auf dem Gestapohof erschoss. Aus welcher Veranlassung heraus er das getan hat, kann ich nicht sagen. Schöwe hatte die Frau am Kopf gepackt, den er ihr nach unten drückte. Dabei verabfolgte er ihr einen Genickschuss. Ich betone ausdrücklich, dass ich dies persönlich gesehen habe und jederzeit vor Gericht beedigen kann. >

ant.
 247559
 D 349
 Krim

Über den Fall Gördler kann ich berichten, dass sich dieser zwei Tage in Danzig im Gestapogefängnis in Haft befand. Er wurde mit einem Kraftwagen gebracht. Mit Gördler selbst habe ich nicht gesprochen, da dies strengstens untersagt war. Ich habe lediglich durch das Zellenfenster festgestellt, dass er schwer zer schlagen war. Seine eine Gesichtshälfte wies starke Hautabschür fungen auf, die Hände ebenfalls. Ich schloss daraus, dass er zu Fall gebracht und sich die Verletzungen auf dem Boden zugezogen hatte. Der Kriminalrat Behrmann bekam seinerzeit den Auftrag Gördler nach Berlin zu transportieren und führte diesen Auftrag mit 4 weiteren Beamten aus. Unter diesen Beamten befanden sich ein Verwaltungsbeamter namens Albert Meyer, der aus Lübeck stammte, sowie der Krim.-Schr. Bruchardt. Die anderen Beamten kann ich nicht namhaft machen. Gördler wurde vor dem Abtransport nach Berlin im Gestapogefängnis gesäubert, trotzdem aber musste Behrmann die Spuren der erlittenen Misshandlungen noch festgestellt haben.

Zu der Erschiessung der Berliner Beamten möchte ich noch hinzufügen, dass seinerzeit erzählt wurde, dass diese in dem früheren Christinenhof bei Danzig verscharrt wurden.

Zu der Erschiessung engl. Offiziere, die in Sagen entwichen waren, kann ich folgendes sagen:

In Danzig hatten sich 3 oder 4 dieser Offiziere bei einer Frau Heymann, deren Mann Arbeitsdienstführer war, verborgen gehalten. Durch Nachbarn wurde das angezeigt. Die Offiziere wurden verhaftet, ebenfalls die Frau Heymann sowie deren Tochter. Beide Frauen haben im Gestapogefängnis in der Zelle 1 eingesessen und sind dort schwer misshandelt worden. Sie wurden dann mit den

fally!
 11. 113!

37
91

Offizieren in das KZ Stutthof eingewiesen. Die Offiziere sollen in Stutthof erschossen sein. Über den weiteren Verbleib der beiden Frauen ist mir nichts bekannt geworden, jedoch glaube ich fest daran, dass sie nicht lebend aus dem Lager gekommen sind. Von den Stutthof Verstorbenen wurden mir regelmässig ~~mir~~ die Nachlassachen ~~der Häftlinge~~ zugestellt, die ich dann den Angehörigen auszuliefern hatte. Von den engl. Offizieren und auch von den Frauen, die sie beherbergt haben, sind keine Nachlassachen bei mir eingegangen.

Erwähnen möchte ich zu den Nachlassachen noch, dass diese auf einer Liste, die den Namen des Gefangenen und die Todesursache enthielt, genau aufgeführt waren. Gold - u. Silbersachen aber wurden vom Lager Stutthof angebl. direkt den Angehörigen ausgeliefert. In den meisten Fällen wurde als Todesursache Kreislaufstörung, Trombose und allgemeine körperliche Schwäche angegeben.

Durchschnittlich habe ich täglich vom Lager Stutthof 5 - 6 solcher Nachlasspakete erhalten. Auf diesen war ausserdem vermerkt, dass die verstorbenen Häftlinge auf dem Armenweg beerdigt würden, falls die Angehörigen sich nicht spätestens in 3 Tagen gemeldet haben sollten. Dies war den Angehörigen natürlich unmöglich, da die ihnen gesetzte Zeit dafür viel zu kurz war.

Es fällt mir soeben noch ein, dass als Todesursache auch vielfach "Auf der Flucht erschossen" ~~ist~~ auf den Listen eingetragen war. Auch wurde wiederholt "Selbstmord durch Erhängen" angegeben.

Weiter will ich folgendes gegen Willich aussagen:

✓ In dem Dorf Lienfelde bei Karthaus wurde ein deutscher Bauer enteignet. Sein Anwesen wurde einem Volksdeutschen aus Bessarabien übergeben. Der rechtmässige Besitzer, den man aus irgendwelchen Gründen als Polen gestempelt hatte, konnte die Enteignung seines Besitzes nicht verschmerzen und stiftete einen 16 - jährigen Jungen an, das Anwesen anzuzünden. Das Feuer wurde rechtzeitig entdeckt. Als Täter wurden der Bauer und der Junge ermittelt, die beide in dem Dorf hingerichtet wurden. Ihre Hinrichtung wurde von Willich angeordnet. Beide hatten im Gestapogefängnis in Danzig eingessen, wo ich sie persönlich kennenlernte. Zu ihrer Hinrichtung wurde der fahrbare Galgen aus Stutthof nach Lienfelde gebracht. Es wurde zuerst der Bauer und danach der Junge gehängt. Bei dem Jungen riss der Strick. Er wurde nochmal aufgeknüpft. Das Dorf musste die Hinrichtung geschlossen mit ansehen. Willich liess sich von der Hinrichtung Lichtbilder fertigen, die der Leiter des Erkennungsdienstes in Danzig, Seiffert, Otto, ~~entwickeln~~ entwickeln musste. Seiffert wurde kurz vor dem Zusammenbruch nach Halle versetzt. S. selbst hat mir seinerzeit gesagt, dass er die Bilder Willich ab-

liefern müsste.

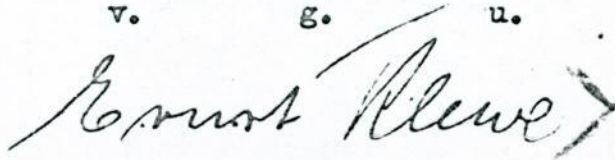
Sonst kann ich keine weiteren Angaben machen, sollte mir jedoch noch etwas wesentliches einfallen, dann werde ich das noch melden.

Geschlossen:

v. g. u.



(Miether), KPW.



Nachtrag:

Der Gestapoleiter Dr. Venediger war das willenlose Werkzeug des Willich. Alle Befehle Willichs wurden durch ihn ausgeführt und ohne Widerspruch gingenommen, da er sich ihm nicht widersetzen konnte. Ich bin der Ansicht, dass Willich über den Aufenthalt des Dr. Venediger, der sein bester Freund unter den Gestapoleitern war, genau unterrichtet ist. Dr. Venediger war kurz vor dem Zusammenbruch noch in ~~Flensburg~~ Flensburg tätig; wo er gar nochmal befördert wurde. Seitens der Behörden in Flensburg wurde m.W. auch nach ihm gefahndet, jedoch ohne Erfolg. Dr. V. soll im Mai 45 Flensburg in Zivil verlassen haben. Sein Kraftfahrer war bis zuletzt ein

Willi Reimann,

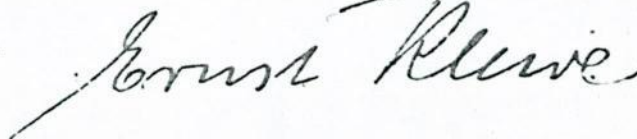
der notdienstverpflichtet war und m.W. jetzt in Lönigen bei Cloppenburg.

Begl.:

v. g. u.




(Miether), KPW.



Vermerk.

Braunschweig, den 11.7.49

Der Zeuge Klewe meldete nachträglich, dass die Hinrichtung des Bauern und des 16-jährigen Jungen in Lienfelde durch den Krim.-Sekr. Stiebitz, der aus Halle nach Danzig versetzt war, erfolgt ist. Stiebitz gehörte ebenfalls zu den sogen. Geheimnisträgern und soll kurz vor dem Zusammenbruch ebenfalls nach Bayern versetzt sein.



(Miether), KPW.

Vermerk.

Klewe teilte fernmündlich mit, dass der Rechtsanwalt und Notar Dr. Weise, Gerhard, im amerikanischen Sektor in Berlin-Neukölln, Sonnenallee 102 wohnhaft ist.

Bei der Kriminalpolizei in Bottrop bestellt erscheint der frühere
Kriminaldirektor u. Leiter der Kriminalpolizei
in Danzig

Erich G r a e s ,

geb. am 5. 5. 01 in Köln, in Bottrop, Scharnholzstr.47
wohnhaft.

Mit dem Gegenstand der polizeilichen zeugenschaftlichen Vernehmung
vertraut gemacht u. zur Wahrheit ermahnt erklärt zur Sache folgendes:

Vor meiner Versetzung im Jahre 1943 war ich bei der Krim.Polizei
in Magdeburg tätig. Mit meiner Beförderung zum Krim.Direktor wurde
ich nach Danzig versetzt und habe dort am 25. April 1943 meinen Dienst
als stellvertretender Leiter angetreten. Leiter war der Oberregierungs-
rat Friedrich H e r m a n n . H e r m a n n wurde etwa im August 1944,
als der Stapoleiter Dr. V e n e d i g e r zum Kommandeur der Sicher-
heitspolizei ernannt wurde, nach Stuttgart versetzt. Von diesem Tage
an wurde ich Leiter der Abteilung V (Kriminalpolizei) in Danzig.

Als ich meinen Dienst in Danzig antrat bestanden folgende Pol.
Behörden:

- 1) Höherer SS u. Pol.Führer (Gruppenführer Katzmann)
- 2) Inspekteur der Sicherheitspolizei u. des SD (Brigadeführer
Willich)
- 3) SD-Leitabschnitt (Dr. Steinbacher Ober-Sturmabführer)
- 4) Staats-Pol.-Leitstelle (Ober-Regierungsrat Dr.Venediger)
- 5) Krim.Pol.Leitstelle (Oberregierungsrat Hermann)

Im August 1944 wurde der Inspekteur zum Befehlshaber ernannt und
erhielt gleichzeitig den zusätzlichen Rang eines Generalmajors der
Polizei. Der Stapoleiter Dr. Venediger wurde zum Kommandeur der Si-
cherheitspolizei ernannt, die bisherige Pol Staats-Pol.Leitstelle wur-
de Abteilung IV, die bisherige Krim.Pol.Leitstelle, Abteilung V des
Kommandeurs der Sicherheitspolizei. Das Aufgabengebiet der Kriminal-
polizei erfuh keine Änderung, mit der einen Einschränkung, daß die
Personalien nunmehr der Kriminalpolizei aus der Hand genommen wurden
und der Abteilung I (Personalien-Verwaltung des Kommandeurs) übergeben ^{wurden}.
Die Aufgaben des höheren SS u. Pol.Führers sind ebenso wie die des In-
spekteurs der Sicherheitspolizei u. SSB im Ministrialblatt veröffent-
licht worden. Im einzelnen kann ich dazu sagen, daß dem höheren SS u.
Pol.Führer die Polizei und die Waffen-SS seines Bereiches unterstand.
Die Befehlshaber der Ordnungspolizei waren seine persönlichen Referen-
ten auf ihren Gebieten. Außerdem war er Gerichtsherr des SS und pol.
Gericht in Danzig. Er war weiter verantwortlich für die Durchführung
der Bandenkämpfung. Der Inspekteur bzw. Befehlshaber der Sicherheits-
polizei u. des SSB. hatte sachlich kein Weisungsrecht. Hierfür war

94
war zum Beispiel für die Kriminalpolizei das Reichskriminalpolizei-
amt in Berlin zuständig, jedoch liefen alle Personalangelegenheiten
durch ihn. Er behielt sich auch das Berichterstattungsrecht in großen
Fällen an übergeordneten Behörden vor. Da die Inspektoren meist alle-
hauptamtliche SD-Führer waren, konzentrierte sich ihr Interesse in
der Hauptsache auf die SD-Berichterstattung. Insbesondere waren ~~wir~~
die monatlichen Lageberichte von Bedeutung. Die Beziehung ~~we~~ zwischen
Inspekteur u. Krim. Polizei beschränkten sich zumeist darauf, daß
er über alle Krim.Fälle, die Aufsehen erregten, oder worin prominente
Partei-Genossen als Beschuldigte in Erscheinung traten, geneuestens
~~zu~~ informiert zu sein wünschte. Daß W i l l i c h irgendwelche Ein-
griffe in laufende Verfahren versucht hätte, ist mir selbst nicht
bekannt, zwar beklagte sich H e r m a n n mal über einen Fall bei
mir, der aber vor meiner Zeit lag und den ich nicht in Erinnerung ha-
be. Jedenfalls spielte damals der General-Staatsanwalt B o d e da-
rin eine ~~Rae~~ Rolle. Bei dieser Gelegenheit wäre vielleicht noch zu
erwähnen, daß im Gegensatz zum Altreich der Gauleiter F o r s t e r
für Danzig- Westpreußen auch Chef der Justiz war.

Die Gestapo der Staatspolizei hatte die Bekämpfung politischer
Gegner, Schutzhaft, Hochverrat, Widerstandsbewegung, Bandenbekämpfung
u. Landesverrat, außerdem oblagen der Gestapo die Judenbekämpfung,
Kirchensachen usw.

Der Sicherheitsdienst, welcher in Zoppert stationiert war,
hatte die Aufgabe, in allen lebenswichtigen Betrieben durch seine
Agenten Berichte über Arbeitsleistung, Stimmung der Arbeiterschaft
insbesondere die Stimmung unter den Rüstungsarbeitern, zu ~~berichten~~
erstellen. Insbesondere aber war er auch mit der Überwachung der Be-
amtenschaft selbst bei der Polizei, auch hinsichtlich der politischen
Zuverlässigkeit, betraut.

Als ich nach Danzig kam, war Stutthof bereits ein KZ-Lager.
Dieses Lager wurde von einem Kommandanten geleitet. Die Bewachungs-
mannschaft war wie in allen KZ-Lagern Waffen-SS. Über die Einrichtung
des KZ kann ich nichts sagen, da ich nicht dort gewesen bin. Es lag
wohl 60 bis 70 km von Danzig weg. Sämtliche Lager im Deutschen Reich
unterstanden dem Wirtschafts-Hauptamt in Berlin. Der Leiter des
Wirtschafts-Hauptamtes war SS-Obergruppenführer P o h l. Mit abso-
luter Sicherheit kann ich zwar nicht sagen, daß Stutthof W i l l i c h
unterstand aber ich nehme es an. Dagegen weiß ich genau, daß ihm das
Lager Lebrechtsdorf bei Nakel unterstand. Lebrechtsdorf war kein
KZ-Lager, sondern hierin waren wohl die polnischen Elemente des Gaues
Danzig Westpreußen eingewiesen worden. Es sind dort auch Zweigstel-
len von Rüstungsbetrieben gewesen. Die Insassen des Lagers mußten
in diesen Betrieben arbeiten.

1294

W i l l i c h hatte innerhalb dieses Lagers ein eigenes Haus, wo während meiner Danziger Zeit sich seine Familie ständig und er sehr oft aufhielt. Die Bewachungsmannschaft waren SS-Leute. Ich bin in diesem Lager mit H e r m a n n einmal zu einer Tagung gewesen, die Vitlich einberufen hatte und in welcher in Gegenwart des K a t z m a n n von Stapo u. SD-Führern Referate gehalten wurden. Ob in diesem Lager Verbrechen begangen wurden kann ich nicht sagen. Mir ist jedoch bekannt, daß gegen W i l l i c h selbst ein Verfahren meines Wissens wegen Untreue u. Unterschlagung eingeleitet wurde, zu dessen Durchführung von Berlin eine Kommission entsandt wurde. Dieses Verfahren verlief im Sande.

Über die Zustände im Lager Stutthor kann ich nichts sagen. Es ist klar, daß es von der Staatspolizei gespeist wurde. >

Während meiner Zeit in Danzig habe ich niemals geduldet, daß irgendwelche Mißhandlung von Inhaftierten vorkam, und habe auch meinen Dienststellenleitern dieses gesagt. Es ist mir auch nie ein Übergriff eines meiner Beamten auf diesem Gebiete zu Ohren gekommen. Ich bemerke hierzu, daß die Inhaftierten der Kriminalpolizei ausschließlich im Pol.Gefängnis, welches im Pol.Präsidium war, untergebracht waren. Zum Zwecke der Vernehmung mußten sie jedesmal über die Straße in das gegenüberliegende Gebäude der Krim.Polizei geführt werden. Ein eigenes Gefängnis war in diesem Gebäude auf der Reitbahn Nr. 4, worin auch der Befehlshaber der Ordnungspolizei untergebracht war, nicht vorhanden.

Über Mißhandlungen u. Verbrechen gegen die Menschlichkeit bei der Stapo, deren Gebäude etwa 12 Minuten von unserem entfernt lag, ist mir aus eigener Anschauung nichts bekannt. Bekannt ist mir, daß irgendein Geheimerlass über verschärfte Vernehmung bestand, der meines Wissens aber nur der Stapo zugegangen ist. Ich bin mir darüber klar, daß dieser Erlas in der Praxis bei der Stapo angewandt worden ist. Im Gestapogebäude, wo auch der Inspekteur der Sicherheitspolizei untergebracht war, war ein sogenanntes Hausgefängnis. Die Stapo hatte allerdings auch, zumindest bis weit in das Jahr 1944 herein, eine Anzahl Inhaftierter im Pol.Gefängnis untergebracht, worüber sich der Leiter des Pol.Gefängnisses oft bei H e r m a n n oder mir beschwert hat, da diese Leute teilweise monatelang ohne Vernehmung dort einsaßen. Mir ist nicht bekannt geworden, daß die Stapo mißhandelte Gefangene ins Pol.Gefängnis eingeliefert hätte, wobei ich allerdings bemerken muß, daß die Pol.Gefängnis-Beamten aus Angst vor der Stapo zu vorsichtig waren darüber etwas zu sagen.

Der frühere Pol.Hauptmann S e i w i l l e ist mir dem Namen nach bekannt. Wielange er Leiter des Gerabnisses gewesen ist, kann ich nicht sagen.

Ich

Ich kann das eine sagen, daß es im Pol.Gefängnis Danzig sehr korrekt zging. 96

Wegen der Erschießung von 4 engl. Fliegeroffizieren in Danzig wurde ich 1945 von der engl. Militärregierung interniert und nach England gebracht. Dort bin ich in London zu wiederholten malen in dieser Sache vernommen worden. Ganz kurz der Hergang: Aus dem Lager S a g a n waren rund 100 engl. Fliegeroffiziere ausgebrochen, von welchen vier von einer reinen Militärstreife in einem Personenzuge bei Konitz erwischt wurden. Sie wurden dem Stalag Marienburg überstellt. Von dieser Tatsache erfuhr die Krim-Polizei durch ein FS von Berlin, in welchem sie aufgefordert wurde, diese vier Offiziere aus dem Lager abzuholen. Sie seien für eine Nacht in das Pol.Gefängnis Danzig unterzubringen und würden dann in ein anderes Lager überführt. Weisungsgemäß wurden die 4 Offiziere durch den Krim.Pol. Kommissar G l e i s b e r g und einige Beamte abgeholt, nachdem vorher das Pol.Gefängnis angewiesen worden war, für die Unterbringung einen würdigen Raum im Rahmen der Genfer-Konvention herzurichten. Die Offiziere wurden in später Abendstunde eingeliefert und als wir uns am anderen Morgen beim Pol.Gefängnis erkundigten, ob alles in Ordnung wäre, wurde uns bedeutet, daß diese vier Offiziere während der Nacht von Angehörigen der Stapo abgeholt worden seien. O R R. H e r m a n n frug sofort bei der Stapo an, die sich auf eine geheime Kommandosache berief. Einige Tage später erhielt H e r m a n n ein FS. von Berlin, worin er ersucht wurde, die vier Urnen der bei einem Fluchtversuch erschossenen 4 Offiziere nach Breslau bringen zu lassen. Ich habe mich mit H e r m a n n damals über diese der Genfer-Konvention höhnsprechende Angelegenheit eingehend unterhalten und waren wir uns über eine derartige Lösung in ihrer Verurteilung restlos einig. Wir haben es aber vermieden, mit der Stapo darüber zu sprechen. ei

Der sogenannte Sagan-Prozesse ist vor dem Hohen engl. Gericht^t verhandelt u. abgeschlossen worden. Über die Geschehnisse bei dieser Angelegenheit könnte am genauesten der Stapo-Leiter Dr. Venediger Auskunft gegen- Sicher jedoch ist, daß er W i l l i c h als seinen nächsten Vorgesetzten darüber informiert hat. li

Die Erschießung des Pol.Präsidenten von Bromberg, Standartenführer von S a l i c h ist mir bekannt. Dem Vernehmen nach wurde er nachts im Hofe des Stapo-Gebäudes erschossen. Von Salich wurde vorgeworfen, seinen Standort Bromberg, bei Annäherung der Russen, vorzeitig verlassen zu haben. Soviel ich mich erinnere soll ihn ein Standgericht zum Tode verurteilt haben. Vermutlich war Leiter des Standgerichts W i l l i c h, da ihm ja die

1297

ja die Polizei Westpreußen und daher auch Bromberg unterstand.

Was mit den anderen Gefangenen aus Bromberg in dieser Sache geschah entzieht sich meiner Kenntnis.

◀ Etwa Ende Januar 1945, zu der Zeit als die Russen Elbing belagerten, war vorgesehen, daß die wehrfähigen Angehörigen der gesamten Sicherheitspolizei zur Verteidigung zum Einsatz kamen. Der Krim.Sekretär P ü s c h e l, welcher, wie einer Reihe anderer Beamter u. Angestellter von Berlin nach Danzig kommandiert war, machte unter den Beamten Propaganda, sich diesem Befehl zu widersetzen, da dies nicht Aufgabe der Polizei sei. Püschel u. zwei Mittäter wurden durch den Untersuchungsführer beim Inspekteur der Sicherheitspolizei vernommen. Gegen Sie wurde Anklage wegen Zersetzung der Wehrkraft pp. erhoben. Sie wurden vom SS. u. Pol.Gericht verurteilt und zwar P ü s c h e l zum Tode und die anderen zu drei Jahren Zuchthaus. Ich weiß genau, daß die drei Verurteilten nach der Verhandlung in das Straflager Danzig-Matzkau überführt worden sind. Ich weiß das daher so genau, weil einer meiner Beamten an der Überführung nach Matzgau selbst beteiligt war und mir das auch gesagt hat. Von einer Erschießung der 3 im Stapo-Gefängnis ist mir nichts bekannt. Ich muß hierbei erwähnen, daß Matzkau das Strafverbüßungslager für Waffen-SS u. Pol.Angehörige war. Dieses unterstand K a t z m a n n. Wenn die drei Verurteilten bei der Staatspolizei erschossen worden sind, müßten sie aus dem Lager Matzkau (8 Km von Danzig) von Stapo-Beamten abgeholt worden sein. Eine amtliche Mitteilung über die Vollstreckung des Urteils Püschel ist nicht ergangen. Die Festnahme der 3 wurde angordnet durch den Kommandör der Sicherheitspolizei Dr. V e n e d i g e r der sie dem Untersuchungsführer überstellte welcher Haftbefehl gegen sie erließ. Der Untersuchungsführer unterstand ^{Willich} ~~Ven-diger~~. Wegen Tötung von zwei Polen im Lager Lebrechtsdorf bei einer Julfeier im Jahre 1942/43, die in Gegenwart von Willich durch einen SS-Mann begangen sein soll, darüber kann ich keine Angaben machen, weil ich zu dieser Zeit noch nicht in Danzig war. Die Festnahme des Dr.Gördeler ist mir bekannt. Mir ist auch bekannt, daß er für eine Nacht im Hausgefängnis der Stapo untergebracht war. Weiter ist mir bekannt, daß er am anderen Tage mittels PKW. nach Berlin überstellt wurde. Schon aus diesem Grunde halte ich es für ausgeschlossen, daß er körperlich mißhandelt wurde.

└ Betrifft L i e n f e l d e bei Karthaus.

Mir ist ganz dunkel in Erinnerung, daß an einem Ort ein Pole wegen irgendeines Verbrechens aufgehängt wurde. Ob dies der Fall Lienfelde war weiß ich nicht genau es ist aber wahrscheinlich. Wer an der Exekution teilgenommen hat bzw. wer sie angeordnet hat, ist mir nicht bekannt. Angeordnet werden konnte solche Exekution kennte natürlich nur durch

den

98

durch den Kommandeur der Sicherheitspolizei mit Genehmigung des Inspektors bzw. Befehlshabers oder durch diesen selbst erteilt werden.

Von dem Abtransport der Lagerinsassen von Stutthof weiß ich nichts zu sagen, insbesondere ist mir auch von der Versenkung eines Schiffes in der Danziger Bucht nichts bekannt geworden.

Es ist mir durch Berichte von Beamten bekannt geworden, daß an den Bäumen der Hindenburgallee in Danzig Langfuhr Wehrmachtangehörige aufgehängt worden sind, die ein Schild umhatten mit ähnlichen Inschriften wie " Ich bin ein Dessateur usw." Es hieß damals, daß der neue Befehlshaber der 2. Armee hierdurch den zuflüssen werdenden Deserteuren von Soldaten Anhalt gebieten wollte. Daß damals Zivilisten oder Frauen aufgehängt worden sind, ist mir nicht bekannt. Es handelt sich bei dieser Zeit auch höchstens um die drei letzten Wochen vor dem Fall Danzig. Die Gehängten sollen durch Militärische Standgerichte verurteilt worden sein. .te,

W i l l i c h unterstand dem Chef der Sicherheitspolizei Dr. K a l t e n b r ü n n e r . Soviel ich weiß, war er im Weltkrieg aktiver Offizier. Mir ist bekannt, daß er eine zeitlang das Amt I (Personalamt) im Reichs-Sicherheitshauptamt führte.

Über seine fachlichen Qualitäten kann ich mir auf den Sektor der Stapo u. des SSD. kein Urteil erlauben. In krim. polizeilichen Angelegenheiten war er an sich ziemlich ahnungslos. Sein Ruf war in der Bevölkerung und besonders unter den alten Kriminalbeamten ausgesprochen schlecht. Das kam daher, daß er erheblich zu Saufexessen neigte. Sehr verübelt wurde ihm von der Beamtenschaft, daß er sich als die Weizelniederung von den Russen auf engstem Raum eingeschlossen war, ~~er sich~~ mit K a t z m a n n nach Stegen an der Muehrung absetzte und dort in einem Bunker hauste. Da das Werder unter Wasser gesetzt war bestand dort keine Gefahr. Es hatte sich aber rundgesprochen, daß er dorthin große Mengen Alkohol hatte bringen lassen. Während eine Anzahl der Beamten fiel bzw. verwundet wurden und nur unter schwierigsten Umständen über Hela in letzter Minute das Altreich erreichten, hatte Wellich für sich und Katzmann ein Boot zur Verfügung mit dem er dann das Altreich erreichte. Diese Haltung wird ihm von keinem der damals Beteiligten vergessen.

Wo sich Dr. V e n e d i g e r aufhält, weiß ich nicht. Das Letzte, das ich über ihn und Willich hörte, war daß sie am Tage vor der Kapitulation oder an demselben Tage in einem Wagen auf dem Wege von Flensburg nach Hamburg zusammen gesehen sein sollen.

Über den Aufenthalt des Dr. S t e i n b a c h e r ist mir

12699

mir nichts bekannt; ich habe ihn zuletzt Anfang 1945 in Danzig gesehen. Er ist wie die Masse seiner Mitarbeiter und die meisten Stapo-Beamten als sogenannte Geheimnisträger bei Anrücken der Gefahr ins Altreich transportiert worden.

S c h w a r z k o p f war hauptamtlicher SD-Führer und persönlicher Referent des Willich. Er mußte von der Beteiligung des Willich an Verbrechen gegen die Menschlichkeit die meiste Kenntnis haben. Auch er war wegen der Sagan-Angelegenheit in England. Ich bin überzeugt, daß Willich den Schwarzkopf in geheimen Kommandosachen nicht einweihete.

Das Verhältnis der Kriminalpolizei zur Staatspolizei war in Danzig denkbar oberflächlich. Meine Beamten wollten mit denen der Stapo nichts zutun haben. Das lag sowohl daran, daß sich ein Teil der Stapo-Beamten überheblich zeigte als auch daran, daß in den Beförderungsmöglichkeiten der beiden Sparten ein erhebliches Mißverhältnis bestand. Auch ich habe den Verkehr mit der Stapo auf das unbedingt Notwendige beschränkt. Namen von Beamten, außer den oberen, sind mir kaum bekannt. Der Beamte B r o c h a r d t ist mir daher bekannt, weil er auch in England in einem Lager war. Die Namen T u c h e l u. S c h ö n f e l d sind mir nicht geläufig. Daß bei der Gestapo ein Exekutions-Kommando bestand, muß ich ja aus der Angelegenheit der vier englischen Flieger und der Erschießung von S a l i s c h schließen. Welcher Beamter im Einzelnen diesem Kommando angehörte, entzieht sich meiner Kenntnis. Es ist klar, daß mit der Gestapo niemand aus der Bevölkerung gern zu tun hatte. Besonders steigerte sich diese Furcht, nachdem die Verurteilungen wegen defätistischer Äußerung durchgeführt wurden.

Im Juni 1948 bin ich durch das Lager Falling-Bästel zur Entlassung gekommen. Meine beantragte Entnazifizierung ist am 13. Juli 1949 erfolgt. Durch einen schriftlichen Bescheid bin ich entlastet worden. Ein Spruchverfahren beim Öffetnl. Ankläger beim Spruchgericht in Bielefeld gegen mich wegen dienstgradmäßiger Angleichung änderte mit einer Geldstrafe.

Ich kann auch auf Befragen in Sachen W i l l i c h keine weiteren Angaben machen. Die von mir gemachten Angaben kann ich auch vor Gericht aufrechterhalten.

v. s. u.

Wendler

g. w. o.

Wendler
(Wendler)

Krim. Pol. O. Meister



K/S Braunschweig

Hamburg, den 7.8.1949

Bei der Kriminalpolizei Hamburg bestellt, erscheint der frühere Kriminaldirektor bei der Gestapo in Danzig,

Jakob (1) L O E L G E N,
geb.: 17.3.1897 in Gevenich,
wohnh.: Grevenbroich/Nd.-Rhein,
z.Zt. in Hamburg, Schanefelderstr.32 III.
jetzt Hartwig-Hess-Str.32 III. b./Mambour,

und erklärt, mit dem Gegenstand der polizeilichen Vernehmung bekanntgemacht, folgendes:

Am 1.8.1926 trat ich als Krim.-Kommissar-Anwärter bei der Kriminalinspektion des Pol.-Präsidiums in Aachen ein. Dort machte ich meine praktische und theoretische Ausbildung durch und unterstand 1930 in Berlin-Charlottenburg meine Kommissarprüfung. Als Hilfskommissar kam ich nach Aachen zurück und wurde 1/2 Jahr später als Kommissar auf Probe zur Kriminaldirektion des Pol.-Präsidiums Dortmund einberufen und versetzt. Erst nach 8 Jahren, 1939, wurde ich zum Kriminalrat befördert. Diese Beförderung erfolgte nach meiner Versetzung in Danzig. Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten, im September 1933, wurde ich von dem damaligen Polizeipräsidenten SCHEPPMANN zur Staatspolizei in Dortmund kommandiert und 1934 endgültig versetzt. Seit dieser Zeit, bis zum Zusammenbruch 1945, war ich bei der Gestapo. Am 15.11.1938 wurde ich von Stettin nach Danzig versetzt.bzw. abgeordnet.

(Am 1.5.33 wurde ich Mitglied der NSDAP, innerhalb der ich keine Funktionen innegehabt habe. In der SS und der SA war ich nicht. Ferner war ich Mitglied der NSV und des deutschen Pol.-Beamtenverbandes(vorher Schrader-Verband).)

Als ich nach Danzig kam, war noch keine Gestapo da. In Danzig hatte ich zu tun mit dem Pol.-Präsidenten FROBOEHS, dem Leiter der gesamten Polizei. Ich hatte den Auftrag, undichte Stellen, sowohl in der Polizei als auch in der sogen.Abwehr des Generalkommandos in Danzig festzustellen und die Industriesicherung nach Reichsmuster durchzuführen. Meine Tätigkeit beschränkte sich also insbesondere darauf, in Danzig, das Eldorado des polnischen Nachrichtendienstes war, defensiv abwehrmäßig tätig zu sein. Ich saß im Polizeipräsidium und bediente mich der Beamten der politischen Polizei, die bisher auch Abwehrsachen bearbeitet hatten und Danziger waren. Ich bekam neben meiner Reichsangehörigkeit die Danziger Staatsangehörigkeit.

Nach Einverleibung des Freistaates Danzig in das deutsche Reichsgebiet, am 1.9.1939, wurde in Danzig die Gestapo aufgestellt. Leiter der Gestapo war Ob.-Reg.Rat Dr. TRÖGER. Ich wurde mit meinen Beamten von der Gestapo übernommen und überführte auch meine Dienststelle in die Räume der Gestapo in Neugarten. Der vorher benannte Ob.-Reg.-rat Dr. TRÖGER hat die Gestapo in Danzig aufgezogen. Das Gerippe sah wie folgt aus: L I (Verwaltung, Personal, Besoldung, Wirtschaft, Ob.Inspektor MÜHLEN), L II, Krim.-Rat ONUSZEIT (Sachgebiet Kirchen, Juden, Freimaurer, Sekten, Hochverrat, Heimtückeergehen, Wirtschaftsvergehen,) L III, K.D. LOELGEN (Sachgebiet: Abwehr, Sabotage, Industriesicherung, Behördenschutz, Grenzpolizei). Etwa 1940, im Januar, wurde Ob.-Reg. Rat TRÖGER der Inspekteur der Sicherheitspolizei und Ob.-Reg.

schutzhaft,

TANZMANN Leiter der Gestapo. Zu dieser Zeit war SS-Gruppenführer HILDEBRANDT in Danzig höherer SS-u.Pol.-Führer. Der Inspekteur hatte Dienstaufsicht und Weisungsrecht an die Kriminalpolizei, Staatspolizei und dem SD. Die genannten Stellen waren angewiesen, über wichtige Vorkommnisse an den Inspekteur zu berichten. Der höhere SS-u.Pol.-Führer hatte zunächst mit der Gestapo nichts zu tun. Berichterstattung über wichtige Vorkommnisse in der Gestapo, der Kripo und des SD an den höheren SS-u.Pol.-Führer übernahm zur damaligen Zeit der Inspekteur. Der beim Inspekteur sitzende Untersuchungsführer (ein Jurist) hatte sämtliche Vergehen der Pol.-Beamten, der Stapo und der Kripo und auch der Angehörigen des SD disziplinar zu bearbeiten.

Im Sommer 1940 meldete sich der damalige Inspekteur Dr. TRÖGER freiwillig zum Westfeldzug. Sein Nachfolger als Inspekteur wurde der bisherige Stapoleiter, Ob.-Reg.Rat Dr. TANZMANN, während dessen Nachfolger als Stapoleiter ein Reg.Rat Dr. WOLF wurde. Etwa im Januar 1941 wurde TANZMANN versetzt und WILLICH kam als Inspekteur nach Danzig. Der höhere SS-u.Pol.Führer hatte mittlerweile auch gewechselt. Ihm folgte der höhere SS-u.Pol.Führer KATZMANN nach Danzig. Bei dem Wechsel des höheren SS-u.Pol.Führers kann ich mich um einen Zeitabschnitt von ca. 6 Monaten später irren.

WILLICH war zu dieser Zeit SS-Oberführer und wurde später SS-Brigadeführer in seiner Eigenschaft als Befehlshaber der SIPO und des SD. WILLICH nahm aktiv Anteil an den Geschehnissen der Gestapo und versuchte, sich in alle möglichen Sachen einzuschalten zum Leidwesen des jeweiligen Stapoleiters.

Außer den o.a. Befugnissen unterstand WILLICH das Evakuierungslager Lebrechtsdorf b./Bromberg. Dieses Lager hat WILLICH s.Z. errichten lassen. In diesem Lager wurden während des Krieges, z.Z. WILLICHs, Rüstungsbetriebe eingerichtet. Zu dem Lager gehörte auch noch ein landwirtschaftliches Gut. Seine Familie hat fast ständig, und er selbst vorübergehend, ^{dort} gewohnt. In dem Lager war auch eine WILLICH unterstellte SD-Dienststelle eingerichtet, die die Insassen volkstumsmäßig zu betreuen und vernehmen hatte. Ob in diesem Lager die Stapo und die Kripo tätig gewesen, kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen. Was in dem Lager Lebrechtsdorf vorgekommen ist, kann ich nicht sagen, weil ich in das Lager so gut wie nie hingekommen bin. Ich habe lediglich einmal anlässlich einer Polizeitagung, in der Vertreter der Stapo, Kripo und des SD sowie deren Außenstellen anwesend waren, und bei welcher Gelegenheit über Polizeifragen gesprochen wurde, einen Vortrag über Abwehr und Sabotage gehalten. Ich möchte eher behaupten als verneinen, daß in das Lager Lebrechtsdorf Personen gekommen sind, die durch die Gestapo eingewiesen wurden. WILLICH war bemüht, durch sein Lager billige Arbeitskräfte zu bekommen. In der Beamtenschaft war die Meinung vertreten, daß eine Einweisung nach Lebrechtsdorf für den Häftling günstiger war, als eine solche nach Stutthof. Für das Lager Lebrechtsdorf hat WILLICH selbst den Lagerkommandanten eingesetzt und abgelöst. Dem Lager Lebrechtsdorf übergeordnet war das Reichssicherheitshauptamt.

Als ich nach Danzig kam, war das Lager Stutthof kein KZ, sondern nur ein Arbeitserziehungslager, d.h. es wurde Arbeitserziehungslager 1939/40. Eingerichtet wurde es von dem damaligen SS-Sturmbannführer PAULY. Aus einem Nichts verstand das Lager Stutthof. Die ersten Lagerinsassen mußten in Erdhöhlen hausen. Später wurden Baracken und feste Wohnblocks gebaut. Dieses alles wurde von den Häftlingen selbst errichtet. Als WILLICH nach Danzig kam, war er interessiert an einer Vervollkommnung des Lagers. Der damalige Lagerkommandant PAULY hat diesbezüglich auch des öfteren mit ihm verhandelt. Ich nehme an, daß WILLICH auf das Arbeitserziehungslager Stutthof einen gewissen Einfluß hatte.

Das geht auch daraus hervor, daß er s.Z. die Ablösung des PAULY veranlaßt hat. Nach PAULY kam als Lagerkommandant ein gewisser HOPPE. Etwa 1942 wurde Stutthof ein staatliches KZ und unterstand dem Inspekteur der KZ-Lager in Berlin, SS-Gruppenführer POHL. Ich nehme an, daß die KZ-Läger im Zuständigkeitsbereich des Inspekteurs dem Inspekteur und in letzter Instanz dem SS-Gruppenführer POHL als verantwortlichen Beauftragten des RFSS unterstand. Die Arbeitserziehungslager und KZs wurden gespeist von den zuständigen Staatspolizei- und Kripostellen. Die Einweisung für Stapo und Kripo wurde bearbeitet von der Abteilung II der Stapo. Einweisung erfolgt auf Befehl des RSHA sowie auch Entlassungen. Die Einweisung und Entlassung erfolgte auf Vorschlag der Stapo.

Die Bewachung bestand aus Kreisen der allgemeinen SS. Im Lager Stutthof war ich ein einziges Mal anlässlich einer Polizeitagung, an der etwa 100 Polizeibeamte beteiligt waren. Auf dieser Tagung wurde über Polizeirachwuchs verhandelt. Die Tagung wurde deshalb in Stutthof abgehalten, weil Stutthof sehr gut eingerichtete Wirtschaftsräume hatte. Wir haben dabei die Wirtschaftsräume besichtigt, die Küchen des Lagers, Vorratsräume und eine Unterkunftsbarracke. Was wir gesehen haben war zur damaligen Zeit für Lagerverhältnisse als mustergültig anzusprechen. Unterkunft und Verpflegung der Häftlinge waren m.E. besser als in der Pol-, Stapo- u. Gerichtsgefängnis in Danzig. M.E. hat man das Bestreben gehabt, die Arbeitskräfte zu erhalten, weil dadurch als Teilrüstungsbetrieb von Focke-Wulf/Marienburger Geld verdient werden sollte. Nachdem ich nach dem Zusammenbruch über die Schweinereien des Lagers erfahren habe, nehme ich an, daß man uns s.Z. bei der Besichtigung des Lagers vieles vorenthalten hat. Aus eigener Kenntnis weiß ich nicht, ob in dem Lager ein transportabler Galgen und ein Krematorium vorhanden war. Als Stutthof KZ-Lager war, habe ich gehört, daß infolge einer ansteckenden Krankheit die Sterbeziffer des Lagers enorm gestiegen sein sollte. Im Lager war ein Kdo. von Gestapobeamten abgestellt, die dort Vernehmungen durchführten. Ob dieses Kommando dort ständig war, kann ich nicht sagen. Weiter kann ich nicht sagen, ob die Häftlinge bei solchen Vernehmungen mißhandelt wurden. Inwieweit WIL-ICH Anordnungen und Befehle für das Lager Stutthof erteilte, entzieht sich meiner Kenntnis.

Wie ich bereits sagte, gingen die Häftlinge durch die Gestapo ins Lager. In das Lager Stutthof kamen auch solche Personen, die durch ein gerichtliches Urteil ihre Strafe verbüßen hatten, wenn sie weiter eine Gefahr für den Bestand des Staates bildeten. Dies war eine sogen. Nachhaft im Lager.

Aus eigener Kenntnis ist mir bekannt, daß im Stapogebäude in Danzig Personen vor und während der Vernehmung geschlagen wurden auf Grund des Erlasses über verschärfte Vernehmung. Die Genehmigung in solchen Fällen wurde in Berlin beantragt und dann durch Rück-ES zugesagt. Es ist aber auch vorgekommen, daß ohne diese Genehmigung die SS die verschärften Vernehmungen durchgeführt hat. Im Gestapogebäude bestand ein sogen. Hausgefängnis. Dieses unterstand der Abteilung II. Mir ist bekannt, daß in diesem Hausgefängnis ein Kapo namens MICHELSEN, ehem. Fremdenlegionär, Häftlinge geschlagen hat. Dieser Kapo MICHELSEN wurde daraufhin von Leiter II abgelöst. Ganz besonders erwähnen möchte ich, daß die verschärften Vernehmungen in den Diensträumen im Beisein eines Vorgesetzten erfolgten. Ich habe als Leiter der Abtlg. III einer solchen verschärften Vernehmung nicht beigewohnt.

Der frühere Gestapobeamte BRUCHARDT war als Schläger in und außer dem Hause bekannt, ebenso der frühere Krim.-Ob.Sekretär CZECH, der heute nicht mehr am Leben sein soll. Einen Max SCHÖVE war als Krim.-Beamter bei der Gestapo tätig. Er ist mir noch als sogen. Niete in Erinnerung, der m.E. ~~xxx~~ eher dazu neigte, durch hartes Anfassen eines Häftlings etwas aus ihm herauszubekommen, als Vernehmungstechnische Taktik. Die Angaben des früheren Pol.-Hauptmanns und Leiter des Pol.-Gefängnisses in Danzig sind mir z.T. vorgelesen worden. Er ist mir als glaubwürdiger Mensch bekannt, jedoch halte ich seine Angaben für erheblich übertrieben. Es ist mir in Erinnerung, daß sich Häftlinge im Gestapogefängnis in den Zellen erhängt haben.

Der letzte Leiter der Abtlg. II war Krim.Dir. BEHRMANN. Ob B. von irgendwelchen Mißhandlungen seiner ihm unterstellten Beamten etwas weiß, entzieht sich meiner Kenntnis. Jedenfalls hätte ich BEHRMANN für einen Menschen, der etwas derartiges nicht geduldet hätte.

Von der Erschießung der 4 engl. Kriegsgefangenen kann ich nichts sagen. Es ist mir aber bekannt, daß ein Verfahren in Hamburg beim höheren engl. Mil.-Gericht wegen der Erschießung der engl. Kriegsgefangenen geschwebt hat. Ich war zu diesem Prozeß nicht als Zeuge, weil ich mit der Angelegenheit nichts zu tun hatte und auch nichts wissen konnte.

Gerüchtweise ist mir bekannt, daß Anfang 1945, als die Russen sich der Reichsgrenze näherten, der Pol.-Präsident von Bromberg wegen Feigheit standrechtlich erschossen wurde. Wer die Erschießung angeordnet hat, weiß ich nicht. In der Zeit, als von SALLISCH erschossen wurde, war ich nicht im Gestapogebäude, weil ich sonst die Salven gehört hätte. Ich habe in Zoppot gewohnt und war nur am Tage im Gestapogebäude anwesend. Erst Anfang März 1945 wurde das Gestapogebäude kaserniert. Von der Zeit an mußten alle Beamten im Gestapogebäude verbleiben.

Auch über die Tötung von 2 Polen bei der Julfeier 1942/43 in Gegenwart WILLICHS durch einen SS-Mann PIECK habe ich keine Kenntnis.

Die Festnahme des Dr. GOERDELER ist mir bekannt. Ich habe ihn selbst gesehen, und zwar in einem Dienstzimmer der Abteilung II. Solange GOERDELER bei der Gestapo festgehalten wurde, kann ich nicht sagen. Ich weiß, daß er nach Berlin überführt wurde, aber nicht durch wen. Nachdem mir die Aussagen des Zeugen KLINGENBERG über die Erschießung von 34 Personen vorgelesen wurden, erkläre ich hierzu, daß ich darüber keinerlei Angaben machen kann. Ich habe darüber auch nichts gehört.

Ich erinnere mich, daß eine Exekution durch Erhängen vorgenommen wurde, den Ort kann ich nicht angeben, und zwar wegen Brandstiftung, die wahrscheinlich durch den Leiter der Gestapo, Dr. VENEDIGER, angeordnet wurde. Ich war bei der Exekution nicht zugegen. Bei solchen Exekutionen war m.E. stets der Leiter der Gestapo anwesend.

Ich weiß mich nur zu besinnen, daß, als ich nach Danzig kam, dort nach kranke und alte Juden ansässig waren. Was mit diesen geschah und ob sie erschossen worden sind, kann ich nicht sagen. Weiter entzieht sich meiner Kenntnis, daß im Lager Lebrechtsdorf 30 Personen, die Pelznäher waren, erschossen wurden.

Ich weiß, daß s.Z. gegen 3 Krim.-Beamte der Kripo-Leitstelle Danzig ein Verfahren geschwebt hat, weil sie sich weigerten, die SS-Einsatzuniform bzw. die Stapo-Einsatzuniform zu tragen. Welche Beamten die Vernehmungen durchgeführt haben, weiß ich nicht. Mir ist bekannt, daß die Beamten zunächst von der allgemeinen Kripo, dann aber von der

Stapo vernommen wurden. Der Ausgang dieses Verfahrens ist mir nicht mehr erinnerlich. Ich habe auch nicht gehört, daß die Beamten erschossen worden sind.

Ich kann nur sagen, daß WILLICH als Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD für alles, was in seinem Befehlsbereich passiert ist und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu bezeichnen ist, verantwortlich zu machen ist.

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

Der Stapoleiter hatte unmittelbares Berichterstattungsrecht an das RSHA Berlin. Hiervon gab er dem zuständigen Befehlshaber ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ Abschrift. Das Reichssicherheitshauptamt gab seine Erlasse unmittelbar dem Stapoleiter und Abschriften dieser Erlasse wiederum dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD. Hieraus ist ersichtlich, daß der Befehlshaber für die Sicherheitspolizei und des SD über alle Stapovorkommnisse Kenntnis hatte. Örtlich hatte der Inspekteur Dienstaufsichtsrecht über die Stapo, auch über den Gestapoleiter. Ebenfalls hatte er Weisungsrecht an die Stapo.

Das SS-u. Pol.-Gericht, als Gerichtsherr Gruppenführer KATZMANN, hatte mit den allgemeinen Exekutionen nichts zu tun, lediglich war dieses Gericht Disziplinargericht für die Pol.-Beamten und dem SD.

Als Himmler nach dem 20.7.44 Befehlshaber des Ersatzheeres wurde, wurde das Standrecht der Wehrkreiskommandeure auf die höheren SS-Pol. Führer verlagert, in diesem Falle auf den Gruppenführer KATZMANN für den Wehrkreisbezirk Danzig. KATZMANN war nunmehr auch Vorsitzender des Standgerichts für den Wehrkreis 25 in Danzig. Diesem Gericht gehörten in der Entscheidungsinstanz mehrere SS-Führer an. Ich nehme bestimmt an, daß WILLICH in seiner Eigenschaft als Befehlshaber, und der Stapoleiter Dr. VENEDIGER, in seiner Eigenschaft als Kommandeur, zumindest als Beisitzer diesem Gericht angehört haben. Durch diese Angaben will ich gesagt haben, daß/die in der letzten Zeit von 1945, vor dem Zusammenbruch aufgehängten Personen in der Hindenburgallee in Danzig, das zuletzt erwähnte Gericht verantwortlich ist.

WILLICH ist mir als ein characterschwacher Mensch ohne jegliche eigene Meinung erinnerlich. Er hat dem Alkohol stark zugesprochen und wirtschaftlich weit über seine Verhältnisse gelebt.

Von seinem Lebrechtsdorfer Gut hat er sehr viel für seinen Langführer Haushalt herausgezogen und große Feste in seiner Wohnung veranstaltet. Das war zu dieser Zeit, als gegen sonstige Personen, die nicht in dieser Stellung waren, ein Verfahren wegen Wirtschaftsverbrechens eingeleitet worden wäre. Eine Kommission von Berlin soll in Danzig gewesen sein, die den Fall WILLICH untersuchte, aber gegen ihn nichts veranlaßt hat.

Ich bestreite, mich an Verbrechen gegen die Menschlichkeit direkt oder indirekt beteiligt zu haben.

Ich bin noch nicht entnazifiziert. In etwa 4-6 Wochen kann ich meine Entscheidung erwarten. Durch das Spruchgericht in Recklinghausen wurde ich Ende September 1947 mit 2.000 RM Geldstrafe verurteilt. Ich war 1 Jahr im Lager in Recklinghausen interniert.

Meine gemachten Angaben kann ich jeder Zeit vor Gericht aufrechterhalten.

Geschlossen:

v. g. u.

Krim. Pol. Obermeister (Wendler)

Gegenwärtig: StA. Dr.
Krim.Oberma
" Wachtm.

1 Js. 284/49

Vorgeführt erscheint der Beschuldigte Helmut W i l l i
Personalien Blatt 8 d.A. z.Zt. in der U.-Haftanstalt hier
und sagt folgendes aus:

Zur Person:

Bis 1931 gehörte ich keiner Partei an. Im Jahre 1931 im Herbst wurde ich Mitglied der NSDAP. Im Jahre 1932 wurde ich Mitglied der SS. im Frühjahr. Ich wohnte damals in Stolp in Pommern. Im Jahre 1934 war ich bei der SS.- Haupttruppführer und kam mit diesem Dienst-rang in den SD. in Stettin. Ich war zu dieser Zeit Stabsführer im SD.-Oberabschnitt Nord in Stettin. Ich war in Stettin bereits hauptamtlich tätig. Im Jahre 1936 kam ich als SS.-Hauptsturmführer und Führer des SD.-Abschnittes nach Bayreuth. Der SD-Abschnitt Bayreuth, der den Gau bayrische Ostmark umfaßte, gehörte zum SD.-Ober^{ab}schnitt Süd in München. Während meiner Tätigkeit in Bayreuth wurde ich SS.-Sturmbannführer und SS.-Obersturmbannführer. Im Jahre 1938 übernahm ich den SD.-Abschnitt Würzburg. Im Jahre 1939 ~~wurde~~ ^{kam} ich als Stabsführer zum Oberabschnitt Süd in München ~~zurück~~ und ~~war~~ ^{ab} ~~einiger~~ ^W ~~Zeit~~ zum SS.-Standartenführer berufen.

In München blieb ich bis zum Winter 1939/40. Im Januar 1940 wurde ich nach Berlin zum Reichssicherheitshauptamt als Personalreferent versetzt. Mein SS.-Dienststrang war SS.-Standartenführer. Amtsleiter der Ämter 1 u. 2 war zunächst Dr. Best, später Brigadeführer Streckenbach. Dr. Best hatte einen Sonderauftrag in Paris. Ich war sein Vertreter im Amt 1 und hatte auch Unterschriftsvollmacht. Das Amt 1 hatte folgenden Auftrag: Das Amt 1 hatte lediglich Personalaufgaben d.h. Besetzung der Stellen, Versetzung und Beförderung. Das Reichssicherheits-Hauptamt hatte kein SS.-Gericht. In Berlin hatten wir auch einen Untersuchungsführer und ein SS.-Gericht für die in Berlin stationierten SS.- u. Polizeieinheiten. Dieses Gericht unterstand unmittelbar den SS.-Gruppenführer Heidrich als Chef des Sicherheits-Hauptamtes. Die einzelnen höheren SS.-u. Polizeiführer hatten selbständige SS.-u. Polizeigerichte. Neben dem Chef des Reichssicherheits-Hauptamtes gab es ein besonderes Amt "SS.-Gericht". Dieses Amt SS.-Gericht unterstand ebenso wie das Reichssicherheits-Hauptamt selbst, dem Reichsführer der SS.

Mit dem 1. Januar 1941 wurde ich zusammen mit dem SS.-Obersturmführer Schwarzkopf von Berlin nach Danzig als Inspektor der Sicherheits-

106

polizei und des SD. nach Danzig versetzt. Ich habe dieses Amt aber nicht sogleich angetreten, da der Nachfolger von Dr. Best, Streckenbach, einen Autounfall hatte und erst später sein Amt antreten konnte. Soweit ich mich erinnere habe ich meinen Dienst in Danzig Anfang März ¹⁹⁴¹ angetreten .

Zur Sache:

Als ich im Jahre 1941 im Frühjahr nach Danzig kam, hatte ich ~~mir Inexpktsenxxxxsicherheitssienziex~~ als Inspekteur folgende Aufgaben. Mir waren 3 verschiedene Abteilungen unterstellt, Personal, Gericht- u. Versorgung (Fürsorge) und Verwaltung. Ausserdem hatte ich noch einen persönlichen Referenten. Der persönliche Referent hatte die Aufgabe, die Verordnungen und Verfügungen die vom Reichssicherheits-Hauptamt und von anderen vorgesetzten Dienststellen erlassen worden sind, zu bearbeiten und mir vorzulegen. Gleichzeitig hatte der persönliche Referent auch die wichtigeren Berichte des SD. über Parteipersonlichkeiten mir zur Kenntnis zu bringen. Ich selbst hatte die Verbindung zum Gauleiter daraufhin anzunehmen. Das Amt des persönlichen Referenten wurde etwa vom Jahre 1943 von meinem Adjutanten Schwarzkopf mit übernommen, um Personal zu sparen. Ich selbst hatte dementsprechend folgende Aufgaben. Verbindung mit den höheren Behörden und dem Gauleiter, dem kommandierenden General, Marinestation Danzig, die sämtlichen Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Abteilungsleiter bei den 3 mir unterstellten Dienststellen. In Personalangelegenheiten konnte ich Versetzungen innerhalb meines Bereiches aussprechen. Ich hatte die Disziplinargewalt bis zur Höhe von 6 Wochen Arrest auch gegenüber Offizieren (Stubenarrest). Beförderungen konnte ich bis zum Oberscharführer aussprechen. Die Versorgung die mir unterstand bestand in Gewährung von Übergangsgeldern u. Unterstützungen. Die Verwaltung bestand in Zuweisung von Gehältern und Geldern für Nachrichtenmittel und Anschaffungen.

◀ In sachlicher Beziehung hatte ich auf die 3 mir unterstellten Dienststellen keinerlei Weisungsbefugnis. Staatspolizei, Kriminalpolizei und Sicherheitsdienst verkehrten unmittelbar sachlich mit den Ämtern 3,4,5 u.6 im Reichssicherheits-Hauptamt. Meine Rechte als Inspekteur bestanden darin einzugreifen, wenn mir durch Eingaben von aussen irgendwelche Diensthaltungen meiner Untergebenen bekannt worden, die beanstandet wurden. Ich hatte

103

dann das~~ß~~ Recht beispielsweise den Leiter der Gestapo zu mir kommen zu lassen und von ihm Bericht über den Fall zu verlangen. Wenn ich damit nicht einverstanden war, hatte ich die Möglichkeit, falls er nicht selbst Abhilfe schaffte, einen Bericht ~~nach~~^{an} dem ^{Chef} Reichssicherheits-Hauptamt zu machen. und meine Auffassung ^r dazulegen. Selbst abhelfen konnte ich nicht, da ich keine sachliche Befugnis hatte.

Am 21. Februar 1945 wurde ich Befehlshaber der Sicherheitspolizei im Bezirke des Gau~~s~~ Danzig-Westpreussen. Von diesem Augenblick ab, hatte ich ausserdem mir schon als Inspekteur zustehenden Befugnissen auch noch die sachlichen Weisungsbefugnisse erhalten. Das Amt des Befehlshabers wurde mit Rücksicht darauf beschaffen, dass die Verbindung mit Berlin in Frage gestellt wurde und eine unmittelbare Entscheidungsinstanz ^{in Danzig} beschaffen werden musste. Diese Neueinrichtung der Dienststellen der Befehlshaber für die Sicherheitspolizei geschah gleichzeitig für die 3 gefährdeten Ostprovinzen Danzig-Westpreussen, Warthegau und Oberschlesien. Vor dieser Neuorganisation war bereits zu Weihnachten 1944 für Ostpreussen das Amt des Befehlshabers der Sicherheitspolizei eingerichtet worden. Mir direkt~~ß~~ vorgesetzt war der höhere SS.-u. Polizeiführer, der mir wiederum Weisungen in sachlicher und personeller Hinsicht geben konnte und zwar von dem Zeitpunkt meiner Einsetzung als Befehlshaber der Sicherheitspolizei. Der höhere SS.-u. Polizeiführer hatte daher von diesem Zeitpunkt ab ebenfalls die Rechte eines höheren Befehlshabers. Und war der höchste Vorgesetzte bei der SS. und Polizei in Danzig. Katzmann konnte mir von diesem Augenblick an auch sachliche Weisungen geben. Vorher konnte er lediglich Wünsche äussern, worauf ich nach Berlin zu berichten hatte, wenn ich die Wünsche nicht erfüllen wollte. Das SS.-u. Polizeigericht Danzig-Westpreussen war von Anfang meiner Tätigkeit an, nicht bei meiner Dienststelle sondern bei der Dienststelle des höheren SS.-^{u. Pol. Führer} eingerichtet. Sämtliche SS.-u. Polizeibeamte im Gau Danzig-Westpreussen, also auch ich selbst, unterstanden der Gerichtsbarkeit, dieses SS.-u. Polizeigerichts. Alle mir ^s disziplinar unterstellten Beamten wurden von mir ~~in~~ wenn von mir meine Disziplinar-gewalt nicht ausreichte durch meinen Untersuchungsführer bei dem SS.-Polizeigericht angeklagt. Die Urteile des SS.-u. Polizeigericht bedürften zu ihrer Rechtskraft der Bestätigung des höheren Polizei und SS.-Führers in Danzig., Gegen die Urteile war auch Berufung an das Amt SS.-Gericht in Berlin zulässig.

108

Die Besetzung dieses Gerichts in Danzig war die gleiche wie bei der Wehrmacht, nämlich ein Jurist als Vorsitzender (SS.-Richter) und ein Offiziersbeisitzer sowie ein Beisitzer im Range des Verurteilten. Kurz vor dem Zusammenbruch wurden noch Standgerichte eingerichtet, die durch 3 SS.-Führer besetzt waren. ~~Ein~~ Vorsitzender des Standgerichts war Dr. Wenediger, der selbst Jurist war. Wenediger wurde von mir dem SS.-Gruppenführer Katzmann als Vorsitzender des Standgerichts vorgeschlagen. Ein weiterer Beisitzer war ein ~~Beisitzer~~ Offizier der Ordnungspolizei und ein 3. Beisitzer wurde vom höheren SS.-Führer selbst ernannt. Die Standgerichte befassten sich lediglich mit den Auflösungserscheinungen nämlich Fahnenflucht, Plündern usw. Die Wehrmacht hatte ebenfalls Standgerichte.

v.g.u.

Wenediger

Fortgesetzt am 18.8.1949

Gegenwärtig: b.StA. Dr. Kulp.
Krim.Obermeister Wendler
Just.Angestellte Holley.

109

In meinem Bereich gab es die Staatspolizeileitstelle Danzig unter der Leitung des Oberreg. Dr. Venediger, 2 Staatspolizeistellen in Bromberg und Graudenz. Die Staatspolizeistelle in Graudenz wurde später auf Bromberg und Danzig aufgeteilt. Ausserdem gab es eine Reihe von Staatspolizeiaussenstellen in grösseren Städten meines Gebiets. Die Staatspolizeistellen waren gleichmässig mir unterstellt, d.h. ~~xxx~~ ich verkehrte nicht durch den Leiter der Leitstelle Danzig zu den Gestapostellen in Graudenz und Bromberg, sondern unmittelbar. ~~Mein~~ Meine Diensträume befanden sich in Danzig im Gebäude der Stapo-Leitstelle bis zum Jahre (Herbst 1944). Später hatten wir ein besonderes Gebäude am Steffensweg. Ich bekam von den estapoleitern auf Grund einer besonderen Vereinbarung mit ihnen von sachlichen Vorgängen nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens Bericht, falls es sich um Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, insbesondere ^{um} ~~von~~ Parteiangehörige höheren Dienstgrades handelte. Ebenso bekam ich auch Bericht von der Kriminalpolizei. Dabei schickten mir die zuständigen Dienststellenleiter Abschriften der Vernehmung, ^{wenn möglich} ~~aus~~ Ausserdem erfuhr ich in Form eines Berichts, wenn ^{Eile} ~~aus~~ notwendig war, auch fernmündlich, von Vorgängen die die Öffentlichkeit sehr interessierten, insbesondere Sabotageakte oder auch Ermittlungserfolge im grossen Umfang z.B. Aufdeckung einer Widerstandsbande und Verhaftung ihrer Anführer.

Als ich nach Danzig kam, befand sich in Danzig im Hause der Gestapo, Neugarten, ein Hausgefängnis. Das Hausgefängnis unterstand dem Hausmeister Kleve, der dienstgradmässig Polizeisekretär und SS.-Oberscharführer war, gleichzeitig war Kleve Hausmeister des Gestapogebäudes. Kleve hatte die Verantwortung für die Einschliessung der Häftlinge. Ich habe im Laufe der Zeit als ich in Danzig tätig war noch 3 weitere Häfträume im Gestapogebäude anbauen lassen, soviel ich weiss, wurden auch später alle Häftlinge, wenn sie vernommen worden waren und beim Gestapogebäude nicht mehr notwendig waren, dem Polizeigegefängnis überführt.

110

Ich habe nicht die Zellen deswegen anbauen lassen, um eine Überführung der Häftlinge in das Polizeigefängnis künftighin zu vermeiden. Das Haftlokal im Gestapogebäude musste deswegen erweitert werden, weil bedeutend mehr Häftlinge anfielen und die Räumlichkeiten ursprünglich zu klein waren.

Wenn ich gefragt werde, in welchen Räumen des Gestapogebäudes meine Dienststelle war, so muss ich folgendes ausführen. Im Erdgeschossgebäude befand sich die Abteilung für Verwaltung, Registratur und Kartei. Im 2. Stock befand sich die Abteilung 2 der Staatspolizei und der Leiter der Gestapo, sowie sein Vertreter. Im 3. Stock befand sich die Abteilung 3 mit dem Abteilungsleiter Lölgen und anschliessend in etwa 7 bis 8 Räumen meine Dienststelle. Im 4. Stock befand sich der restliche Teil der Abteilung 3 und die Kammer. Die Hafträume befanden sich im Keller. Der SD. hatte in meinem Gebäude keine Räume, der befand sich in Zoppot.

Ich habe während meines gesamten Dienstaufenthaltes niemals etwas davon erfahren, dass ohne Anordnung aus Berlin über verschärfte Vernehmungen, sonstige Misshandlungen bei Vernehmungen vorgekommen sind. Ich habe, wenn überhaupt, bei Vernehmungen geschlagen wurde, immer angenommen, dass es sich um verschärfte Vernehmungen handelte, die aus Berlin befohlen wurden. In diesen Fällen, in denen Genehmigung vorlag, handelten die Beamten auf Befehl aus Berlin. Dagegen habe ich nicht eingegriffen, weil für mich Befehle aus Berlin bindend waren. Ich habe während meiner Diensttätigkeit von mir aus keine Veranlassung gesehen, mal stichprobenartig zu überprüfen, ob die Befugnis, verschärfte Vernehmungen durchzuführen, von Gestapobeamten in Einzelfällen überschritten wurden. Ich hatte von den einzelnen Fällen, in denen verschärfte Vernehmungen vorgenommen wurden, keine Kenntnis, da die Gestapoleiter unmittelbar mit Berlin verkehrten. Ich hätte also nur durch Zufall oder auf Grund von Beschwerden von einem Missbrauch dieser verschärften Vernehmung Kenntnis erhalten können. Ich habe in meiner ganzen Dienstzeit keine Beschwerde dieser Art von aussen erhalten. Ich habe auch niemals misshandelte Häftlinge, die aus dem Gestapogefängnis zum Polizeigefängnis überführt wurden, zu Gesicht bekommen oder Misshandlungen festgestellt. Ich habe auch im Gestapogebäude, indem ich meine Diensträume hatte, niemals Leute schreien hören, die mishandelt wurden.

Fortgesetzt am 19. August 1949.

Ein regelrechtes Exekutionskommando gab es nicht bei der Gestapo-Leitstelle in Danzig, wohl aber wurden zu einzelnen Exekutionen Beamte aus der Abteilung 3 oder Abteilung 2 je nach der Bearbeitung der Sache herausgezogen, die vom Gestapoleiter als besonders geeignet dazu bestimmt wurden. Es ist ~~immer~~ möglich, dass der Krim.Sekr. Bruchardt ~~Bruchardt~~, ~~Bruchardt~~ an mehreren Exekutionen teilgenommen ~~haben~~ haben kann. Der Name Bruchardt ist mir nicht in Erinnerung. Es wäre möglich, dass ich, wenn ich ein Bild von ihm sehen könnte, mich an ihn erinnern könnte. Exekutionen wurden allgemein durchgeführt, insbesondere bei den polnischen Widerstandskämpfern. In diesen Fällen berichtete der Gestapoleiter nach Berlin und aus Berlin kam dann die Anweisung vom Gruppenführer Müller, KZ.-Einweisung oder KZ.-Einweisung mit Sonderbehandlung. Diese Exekutionen wurden im KZ. durchgeführt. Es gab allerdings auch in Ausnahmefällen, Exekutionen, die ausserhalb des KZ. erfolgten, z.B. ist mir in Erinnerung ein Fall, in dem ~~Bruchardt~~ ein Pole ein Kind von 3 Jahren vergewaltigt und übel zugerichtet hatte. Auf Bericht nach Berlin wurde von dort aus angeordnet, dass der Pole öffentlich zu hängen war und der Erhängte einen Tag öffentlich ausgestellt war. Dieser Fall ist nicht in Danzig, sondern bei Schwez in der Gegend der Tuchler-Heide vorgekommen. Derartige besondere Exekutionen, die öffentliches Aufsehen erregten, wurden mir vorher vom Gestapoleiter gemeldet. Er meldete mir, er habe den Befehl aus Berlin bekommen und würde ihn an einem bestimmten Tage durchführen. Ich habe bei solchen Befehlen, ~~keine~~ in keinem Fall Einspruch erhoben. Die Anordnung kam von Berlin, vom Gruppenführer Müller, ~~wer~~ Wer die Verhältnisse im Reichsicherheits-Hauptamt kennt, weiss, dass Müller für uns alle, massgebend war und für die Existenz eines jeden gefährlich werden könnte. Müller hatte unmittelbaren Verkehr mit dem Reichsführer.

Wenn mir in diesem Zusammenhang der Fall der Exekution eines Bauern und eines 16jährigen Jungen ~~in~~ in dem dortigen Felde, Lienfelde bei Kartnaus, vorgehalten wird, so kann sich dieser Fall ereignet haben. Ich kann mich im Augenblick nicht daran erinnern. Wenn es in der Vernehmung, des Zeugen Kleve heisst, dass sich der Brigadeführer Willich, nicht von der Hinrichtung Bilder anfertigen liess, so kann das nur so zu verstehen sein, dass mein ^{persönlicher} ~~Personal~~Referent oder mein ~~Adjutant~~

112

Adjutant diese Bilder für meine Dienststelle angefordert haben. Persönliche Referenten bei mir, waren Assessor Seinstahl und vorher Regierungsrat und SS.-Sturmbannführer Wanninger. Wenn ich gefragt werde, warum diese rein kriminellen Delikte nicht durch ein ordentliches Gericht abgeurteilt wurden, so muss ich erwidern, dass ein Erlass des Reichssicherheits-Hauptamtes bestand, wonach eine Reihe von kriminellen Straftaten von Polen und Juden unmittelbar von der Geheimen Staatspolizei zu behandeln seien und abzuurteilen seien. Jeder Leiter einer Gestapostelle, also auch die Leiter der Gestapostellen in Bromberg und Graudenz konnten demzufolge in bestimmten Fällen, bei kriminellen Delikten von Polen und Juden, beim Sicherheits-Hauptamt, ^{bei} Gruppenführer Müller beantragen, dass Exekutionen in ihrem Bereich genehmigt wurden. Es war jedoch zwischen mir in den Gestapoleitern ~~vereinbart~~ vereinbart und dementsprechend üblich, dass ich von öffentlichen Exekutionen nach der Genehmigung vorher verständigt wurde. Ich erfuhr den Tatbestand und erfuhr auch, wo sich die Sache abspielte. In dem Falle Lienfelde bei Karthaus sind daher wahrscheinlich nachträglich zu den vor der Exekution angelegten Akten, Lichtbilder angefordert worden. Es handelte sich hier nicht um eine Ausnahme, sondern die Lichtbilder wurden, entweder von den Staatspolizeileitern automatisch übersandt ~~oder~~ oder ich forderte sie an.

An den Fall der 3 Kriminalbeamten, die aus Berlin nach Danzig zur Dienstleistung kommandiert waren und die sich weigerten, SS.-Uniform zu tragen, kann ich mich nicht erinnern. Es mag sein, dass mir der Fall auch wieder einfällt. Nach den mir gemachten Vorhaltungen wird es zutreffen, dass mein Untersuchungsführer, ~~der~~ Regierungsrat Kuhlewind, den Fall untersucht hat, da ich Disziplinarvorgesetzter sämtlicher Angehöriger der Sicherheitspolizei und den SD. im Bezirk des Gaues Danzig-Westpreussen war. Es kann zutreffen, dass die Kriminalbeamten vom Untersuchungsführer beim höheren SS.-u. Polizeigericht angeklagt und auch verurteilt sind.

Als ich im Frühjahr 1941 nach Danzig kam, besichtigte ich mit dem damaligen Gestapolleiter, Regierungsrat Wolf, das Arbeitserziehungslager Stutthof, das etwa 20 km von Danzig entfernt auf der Muehrung lag. Das Lager hatte bereits Baracken. Es waren dort Polen und Deutsche, die jedoch getrennt untergebracht waren. Ebenfalls waren Frauen gesondert untergebracht. Das Lager unterstand mit sämtlichen Wachmannschaften verwaltungsmässig und disziplinar und überhaupt dienstaufsichtsmässig, dem höheren SS.-u. Polizeigruppenführer ~~Hilkebrandt~~ Hilkebrandt.

113

Kommandant des Lagers war der SS.-Sturmbannführer Pauly. Die Einweisung nahmen die Leiter der Gestapostellen vor, soweit es sich um Arbeitserziehungshäftlinge handelte. Sie überwachten auch die Dauer der Einweisung. In dem Lager waren auch noch Häftlinge untergebracht, die ~~xxxxxxx~~ in den Jahren 1939/40 von dem Selbstschuttkommando eingefangen worden waren. In der ersten Zeit wurden in das Lager Stutthof, solange es Arbeitserziehungslager war, auch Leute, gegen die aus Berlin eine sogenannte kurze KZ.-Haft angeordnet war, in das Erziehungslager ~~xxxxxxx~~ eingeliefert. Andere Häftlinge, die auf längere Zeit in KZ.-Haft überwiesen wurden, sind auf die richtigen KZ.-Lager im Reich verteilt worden.

~~xxxxxxx~~

Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Klingenberg Bl. 38 d.A.: Als ich neu nach Danzig kam, konnte ich selbstverständlich nicht ohne weiteres ⁱⁿ die Organisation des Lagers Stutthof eingreifen, da dieses nicht mir, sondern dem höheren SS.-u. Polizeiführer Hildebrandt unterstand. Hildebrandt hätte sich das nicht gefallen lassen. Ich habe selbstverständlich das Lager öfters besichtigt, weil die mir unterstellten Gestapoleiter, die Einweisungen von Häftlingen vornahm. Insgesamt mag es jedoch, solange Pauly Lagerkommandant war, 3mal gewesen sein. Ausserdem hatte ich einmal eine Tagung mit meinem Beamten im Jahre 1942 im Verwaltungsgebäude des Lagers Stutthof. Ich bestreite, irgendwelche Befehle für die Behandlung der Häftlinge im Lager Stutthof herausgegeben zu haben, wie das von dem Zeugen Klingenberg behauptet wird. Dazu war ich gar nicht zuständig. Ich habe auch im Lager Stutthof keine Ansprachen an die Häftlinge gehalten. Das entsprach nicht meinem Dienstrang, an die Häftlinge Ansprachen zu halten. Wenn ich irgendwelche Misstände kritisiert habe, so habe ich mich dieserhalb einmal an Hildebrandt selbst gewandt und habe dadurch längere Zeit mit ihm ein gespanntes Verhältnis gehabt, weil ~~ich mich~~ ^{ich mich} über dem Lagerführer Pauly missliebige geäußert hatte.

Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Klingenberg Bl. 38.:

Ich kann mich nicht erinnern, dass im März 1941 34 Post-Zoll-u. Eisenbahnbeamte aus Danzig, darunter eine Frau, auf dem Exerzierplatz in Saspe erschossen worden sind. Nach meiner Auffassung müsste das allgemein bei dem Beamten der Gestapo bekannt geworden sein.

Ich bestreite entschieden, selbst an dieser Erschiessung oder an einer anderen Erschiessung oder Exekution in meiner Dienstzeit in Danzig teilgenommen zu haben. Ich habe eine Dienststellung ge-

114

habt, in der es nicht üblich war, Exekutionen zu leiten oder Feuerbefehle zu erteilen. Ich halte daher die Schilderung des Eugen Klingenberg für eine Verwechslung oder frei erfunden.

Solange das Lager Stutthof noch nicht KZ.- war, konnte ich durch Vorschlag beim Gruppenführer Hildebrandt auf Misstände im Lager hinweisen. Ich hatte so z.B. versucht, den Lagerleiter Pauly ablösen zu lassen, ohne das mir dieses gelungen ist. Im Herbst 1942 erschien Himmler, auf Einladung des Gruppenführers Hildebrandt, und ordnete an, dass Stutthof Konzentrationslager wurde. Das KZ.-Lager ~~xxxx~~ Stutthof wurde daraufhin erheblich vergrößert. Es umfasste später etwa 25000 Leute. Die Arbeitserziehungshäftlinge wurden in einem besonderen Teil des Lagers untergebracht. Von nun ab unterstand das KZ.-Lager unmittelbar dem Inspekteur der KZ.-Lager, Brigadeführer Glücks, und darüberhinaus dem Verw.u. Wirtschaftsführerhauptamt Obergruppenführer Pohl. Von nun ab war die Einweisung ^{von Häftlingen} nach Stutthof folgendermassen geregelt. Bis zu einer Haftdauer von 3 Monaten konnte der Gestapoleiter Leute zur Arbeitserziehung einweisen. Über diese Zeit hinaus konnten Häftlinge in KZ.-Lager-Haft überwiesen werden, sobald die Genehmigung aus Berlin vorlag.

Nach meiner Berufung zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei hatte ich die Genehmigung zur Einweisung in das KZ. anstelle des Sicherheits-Hauptamtes zu geben. Das KZ.-Lager Stutthof unterstand von diesem Zeitpunkt ab, dem höheren SS.-u. Polizeiführer, Gruppenführer Katzmann. Diese Befugnis, die ich vom Februar 1945 ab theoretisch besass, wurde praktisch nicht mehr akut, weil Stutthof zu dieser Zeit bereits einen Auflösungsbefehl bekommen hatte. Der Lagerführer Hoppe teilte bereits die Häftlinge zum Abmarsch ein, teilweise waren die Häftlinge schon auf dem Marsch. Neueinweisungen vorzunehmen, wäre zwecklos gewesen. Ich habe das Lager Stutthof von dem Zeitpunkt der Einrichtung als KZ.-Lager bis zum Jahre 1945 nicht mehr besichtigt. Ich bin erst im April 1945, als ich dort in der Nähe in einem Bunker Quartier bezog, mehrfach in das Lager gekommen. Zu dieser Zeit war das Lager bereits in der Auflösung.

MS

Hinsichtlich des Lagers Lebrechtsdorf nehme ich Bezug auf meine schriftliche Darstellung wie es Bl. 149 bis 152 d.A. verkündet^{ist}. Ich habe die Einrichtung und die ~~Ausgaben~~ Aufgaben des Lagers Lebrechtsdorf eingehend geschildert und habe nichts hinzuzufügen. Mir ist nicht bekannt, dass im Lager Lebrechtsdorf irgendwelche Pelznäher erschossen sind. Es trifft zu, dass im Lager Lebrechtsdorf von der Firma Pelzschulz in Danzig Werkstätten eingerichtet worden sind. Zur Einarbeitung von weiteren Mitarbeitern sind 30 Pelznäherinnen in das Lager eingewiesen worden. Diese 30 Pelznäherinnen wurden dann als Vorarbeiterinnen verwendet. Es handelte sich nicht nur um Frauen, sondern auch um Männer. Ich kann mich nicht erinnern, dass im Lager Lebrechtsdorf Häftlinge auf der Flucht erschossen worden sind. Auch Exekutionen sind nicht durchgeführt worden. Die Lagerhäftlinge bekamen für ihre Arbeit nicht ihren vollen Lohn ausgezahlt, sondern ein Taschengeld in der Höhe von 30 Pfg. bis 1,25 pro Tag. Über das Taschengeld konnten sie frei verfügen. Bezüglich des Vorfalles betr. der Erschiessung eines Polens bei der Julfeier im Jahre 1942/43 nehme ich Bezug auf meine Aussage Bl. 11 oben d.A.. Ich habe darüber bereits bei der Polizei ausgesagt und habe nichts hinzuzufügen.

Ende Februar 1945 wurde Bromberg belagert. Während der Belagerung verliessen der Regierungspräsident von Bromberg Kühn, der Oberbürgermeister Ernst, der Pol.Präsident von Saalisch und der Kreisleiter Rampf die Stadt ohne Genehmigung. Alle 4 waren zunächst flüchtig und unbekanntes Aufenthalts. Ich wurde zum Gruppenführer Katzmann bestellt. Katzmann hatte sich sofort als er davon Kenntnis erhalten hatte, mit dem Gauleiter Forster in Verbindung gesetzt. Ich wurde beauftragt durch die mir unterstellten Dienststellen der Sicherheitspolizei, nach den gerüchteten Personen zu fahnden. Sie wurden in der Gegend von Neustettin festgenommen und auf Befehl von Katzmann im Einverständnis mit dem Gauleiter nach Danzig gebracht. In Danzig wurden sie im Gebäude der Geheimen Staatspolizei in ein besonderes Zimmer unter Bewachung gehalten. Ich selbst hatte mein Dienstzimmer zur Zeit in einem anderen Gebäude. Der Gauleiter Forster meldete dem Führer die Festnahme und den Vorgang überhaupt. Daraufhin kam am gleichen Tage ein Antwortfunkspruch aus dem Führerhauptquartier, der mit dem Namen Hitler unterzeichnet war. Darin war angeordnet, der SS-Standartenführer ~~xxxx~~ von Saalisch ist standrechtlich zu erschliessen. Kühn, Rampf und Ernst sind zu einem Bewährungs-

116

bataillon abzugeben . Sie haben der Erschiessung des Pol. Präs. von Saalisch beizuwohnen. Der Gruppenführer Katzmann bestellte mich zu sich und zeigte mir diesen Befehl. Der Gruppenführer Katzmann gab mir den Auftrag, mit meinem Beamten bezw. den Beamten der Sicherheitspolizei die Erschiessung durchzuführen. Ich liess den Standartenführer Dr. Steinbacher kommen in die Dienststelle des höheren SS.-Polizeiführers und übergab ihm den Funkspruch, in Gegenwart von Katzmann. ~~xxxxxx~~ Ich ^{er}teilte ihm den Auftrag durch ein Exekutionskommando , was er sich von Dr. Venediger geben lassen sollte, um die standrechtliche Erschiessung durchzuführen. Es ist möglich, dass ich bereits den Ort angegeben haben, wo die Exekution durchgeführt werden sollte. Ich erteilte den Befehl an den Leiter des SD., Steinbacher, weil Steinbacher als SS.-Standartenführer war und den gleichen Dienst-rang wie der zu erschiessende Pol. Präs. von Bromberg von Saalisch hatte. Dr. Venediger war lediglich Obersturmbannführer. Es bestand aber die Vorschrift, dass lediglich ein gleichrangiger SS.-Führer, die Hinrichtung eines anderen SS.-Führer s durchzuführen hatte. Steinbacher musste darüber ein Protokoll aufnehmen . Ich verband mich nach der Unterredung mit Steinbacher noch mehrere Stunden beim Gruppenführer Katzmann, ~~xxx~~ ^{während} dieser Zeit wurde durch S_teinbacher die Exekution durchgeführt. Steinbacher legte in meiner Gegenwart nach etwa 2 Stunden, dem Gruppenführer Katzmann das Protokoll über die Exekution und zwei Briefe des von Saalisch und zwar einen Brief an seine Frau und einen Brief an den Reichsführer (betr. die Versorgung von Frau von Saalisch) vor. Am gleichen Tage wurde lt. Anordnung des Führers die Erschiessung öffentlich durch den Rundfunk in den Abendmeldungen bekanntgegeben. Die anderen 3 Beschuldigten wurden von dem Gruppenführer Katzmann einem Bewährungsbataillon überwiesen. Katzmann meldete an Hitler im Führer-Hauptquartier in Prenzlau durch Funk den Vollzug des Befehls.

In den letzten Tagen vor dem Einmarsch der Russen im März 1945 war der Oberbefehlshaber ~~xxxxxxxx~~ der Armee, die in Danzig lag, der General der Kavallerie von Sauken. Er hatte einen besonderen Beauftragten, den sogenannten General für Disziplin und Ordnung, Generalmajor Wegener. Dieser Generalmajor Wegener, der Ritterkreuz-träger war, fuhr überall durch die Strassen Danzigs und fragte, wo die Leute hinwollten . Insbesondere ^{liess} ~~ging~~ er durch die mitge-brachte Feldgendarmarie mehrfach Soldaten, die nicht nachweisen konnten, zu welcher Einheit sie gehörten, persönlich aufhängen.

MA

Es kann also zutreffen, und das weiß ich aus eigener Erinnerung, dass auf der Hindeburgallee in Danzig mehrere aufgehängt waren. Der Gruppenführer Katzmann hatte mit diesen Erhängungen nichts zu tun. Es handelte sich dabei um eine reine Wehrmachtsmassnahme. Danzig war zu dieser ^{Zeit} Kriegsgebiet. Der Oberste Befehlshaber war für alle Behörden der General von Sauken.

Zum Fall Dr. Gördeler kann ich folgendes aussagen:

Dr. Gördeler wurde in der Nähe von Marienwerder durch zwei Zahlmeister festgenommen und der Gestapo-Aussenstelle Marienwerder zugeführt. Von dort wurde er nach Danzig in das Gestapo-Hauptgebäude gebracht, wo er etwa um 10 Uhr morgens eintraf. In den Morgenstunden erfuhr ich davon und ging, als er in das Gestapo-Gebäude in Danzig einliefert war, in das Zimmer der Abteilung 2 in dem Gördeler von 2 Beamten der Abt. des Krim. ~~Dr. Behrmann~~ zur Person vernommen wurde. ~~KXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ Ich traf Dr. Venediger auf der Treppe und sprach sofort mit ihm, über diesen Fall. Er sagte mir, dass er die Festnahme Dr. Gördeler sofort nach Berlin berichtet hatte, und auf Antwort wartete. Als sich Dr. ~~Venediger~~ Ven ediger noch in meinem Zimmer befand, erhielt er einen Anruf aus Berlin, der ihm mitteilte das Gördeler unter Bewachung sofort nach Berlin zu schicken sei. Dr. Gördeler wurde daraufhin in den früheren Mittagsstunden oder am Nachmittag von dem ~~Dr. Behrmann~~ Behrmann und einem zuverlässigen Beamten aus seinem Dezernat mit einem Pkw. nach Berlin überführt.

⌞ v.g.u.

*Reuber
17.11.41*

Hilmar Dieck

Dr. H. Behrmann

Sweeney ⌞

1848

während der Nazizeit in Danzig unter Willich kann ich nichts sagen. Hierbei muss ich nochmals darauf hinweisen, dass ich keinen Aussendienst versehen habe, sondern ausschliesslich bei der Gestapo Bürodienst versehen habe.

Der frühere Krim. Sekr. T u c h e l, der immer bei der Kripo und nicht bei der Gestapo tätig war, ist mir bekannt. Mein jetziger Aufenthalt ist mir nicht bekannt.

Bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg ist ein Verfahren gegen mich anhängig wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, weil ich angeblich 1934 ~~angeblich~~ Personen geschlagen und misshandelt haben soll. In diesem Verfahren ist auch der Name Tuchel erwähnt.

Dr. Venediger war von 1942 bis zum Schluss der Leiter der Gestapo in Danzig. Wo er sich jetzt aufhält, das weiss ich nicht. Nach Beendigung des Krieges habe ich ihn zuletzt in Flensburg gesehen. Ich muss mich berichtigen, das ist einige Tage vor dem Zusammenbruch gewesen.

[v.g.u.]

Man Krüss

Geschlossen:

Osterbuhr,
Krim.-Pol. Obermeister.

Kriminalpolizei Cloppenburg.

Löningen, den 8.8.49.

Weiter erscheint der

Kraftfahrer Willi Reimer,
geboren am 2.12.13 in Mierau, Krs. Grosses Werder, wohnhaft, in Löningen, Lager Burlassberg. Er wurde mit dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt gemacht und zur Wahrheit ermahnt.

Reimer gab an:

Seit Februar 1940 war ich als Automechaniker und Kraftfahrer bei der Gestapo in Danzig tätig. Von 1941 bis 1943 war ich dann allerdings mit einem Gestapokommando in Russland. Anschliessend kam ich 1943 wieder zur Gestapo in Danzig. Bis zum Zusammenbruch war ich dann wieder in Danzig. Nach dem Eintreffen der Russen bei Danzig kam ich mit Leuten von der Gestapo mit einem Schiff zunächst bis Swinemünde und anschliessend mit der Eisenbahn nach Schwerin. Willich und Dr. Venediger, die mir beide bekannt sind, verblieben. Venediger in Nickelswalde und, soweit mir bekannt ist, Willich in Stutthof. Willich habe ich dann nicht wiedergesehen. Ich kam dann nach Schwerin und anschliessend nach Berlin. Später kam ich von Berlin nach Schwerin zurück und habe dort den Leiter der Gestapo Danzig Dr. Venediger wiedergesehen. Dort bin ich als Kraftfahrer bis zur Kapitulation bei Venediger tätig gewesen. Von Schwerin aus setzte sich die Gestapodienststelle nach Flensburg ab. Auch hier bin ich erst noch als Kraftfahrer beschäftigt worden. Bei einer nächtlichen Autofahrt auf

Flensburg

119

der Strasse ~~Flensburg~~-Apenrade ~~Kraft~~ ist Venediger, der in dem letzten Tagen immer mit dem SS'-Oberführer Ehrlinger aus Berlin zusammen war, mit diesem zusammen in einem Gasthof geblieben. Der Kraftwagen musste zurückbleiben und ich wurde dort entlassen. Von diesem Zeitpunkt an habe ich auch Dr. Venediger nicht mehr gesehen. Ich kann auch nicht sagen, wo er sich jetzt aufhält. Ich kam schliesslich in die Gemeinde Lönigen als Flüchtling und bin dort jetzt noch.

Bei der Gestapo war ich ausschliesslich als Automechaniker und Kraftfahrer tätig. Ich fuhr in Danzig die Gestapo allgemein. Nur vom 1.1.45 an habe ich den Dr. Venediger allein gefahren. W i l l i c h habe ich zweimal gefahren. Einmal war in Thorn eine Mühle abgebrannt. Das war m.W. im Jahre 1941. Das zweite Mal fuhr ich Willich, als der Zoll der Gestapo unterstellt wurde. Bei dieser Fahrt hat Willich die einzelnen Zollposten besucht. Bei diesen Fahrten mit Willich sind weder Menschen misshandelt noch getötet worden.

c)

Mir ist aber bekannt, dass etwa Ende März 1944, im Walde von Grosstrampken bei Danzig, 4 englische Offiziere erschossen worden sind. Ich habe nachträglich erfahren, dass diese Männer aus dem Lager Lagan entwischt waren. Ich hatte den Auftrag, die 4 Leichen mit einem LKW abzuholen und zur Dienststelle zu bringen. Als ich dort ankam, waren auf der Strasse Dr. Venediger und der Gestapoangehörige Bruchhardt anwesend. Ich glaube Bruchhardt war Krim. Sekr. Nachdem ich etwa 50 Meter rückwärts mit dem Wagen in einen Waldweg hineingefahren war, musste ich die hintere Klappe des LKW öffnen und von Gestapoleuten wurden die vier Leichen aufgeladen. Die Leichen wurden mit dem Wagen in die Garage gefahren. Später sind sie von anderen Leuten angeblich in das Krematorium gefahren. Soweit ich mich erinnere, waren im Walde, wo die Leichen lagen, die Gestapoleute H u g, R ö h r e r, S a s s e, F e l s und wahrscheinlich A s a anwesend. Mit Sicherheit kann ich das jedoch nicht behaupten. Wer die englischen Offiziere erschossen hat, das weiss ich nicht. Ich habe keine Schüsse mehr gehört. In wessen Auftrag die Erschiessungen vorgenommen worden sind, das weiss ich ebenfalls nicht.

Weiter ist mir erinnerlich, dass der Dienststellenleiter der Gestapo in Dirschau nachts überfallen und dabei erschossen worden ist. Am folgenden Tage fuhr ich mit dem Kommissar Leyer, der auch der Gestapo Danzig angehörte, in ein Dorf ~~gefahren~~, wo der Überfall stattgefunden hatte. Das Dorf ist mir nicht bekannt. Es war im Kreise Stargard-Westpreussen. Dort war auch Dr. Venediger den ganzen Tag über anwesend. Am Abend dieses Tages sind in diesem Dorf Personen erschossen worden. Wieviel Personen es waren, das weiss ich nicht. Ich weiss auch nicht, wer die Leute erschossen hat. Wo die Leichen geblieben sind, das ist mir unbekannt.

Als drittes weiss ich, dass etwa 1944, in der Nähe von Käsemark ein Russe ~~öffentlich~~ öffentlich erhängt wurde, weil er einen deutschen Bauern und dessen Ehefrau erschlagen hatte. Venediger war auch hier anwesend. Soweit mir erinnerlich ist, wurde der Russe von einem Aufseher aus (SS) aus dem Lager Stutthof und zwei Lagerinsassen erhängt. Venediger war bei dieser Hinrichtung zugegen.

Ich habe niemals gesehen, dass Willich oder Venediger persönlich Leute geschlagen oder getötet haben. Der Krim. Sekr. T u c h e l ist mir nicht bekannt.

V.g.u.

Will: Reimer.....

Osterbuar

Geschlossen: Osterbuar,
Krim.-Pol. Obermeister.

625
120

Verfügung.

- ✓ 1.) Bl. 610 b d.A. einheften.
- 2.) Vermerk:]

A. Allgemeines:

Bd. III S. 374 d.A.

In der Voruntersuchungssache gegen Hoppe u.A. wegen Mordes pp. im Konzentrationslager Stutthof - 10 VUs 8/54 Landgericht Bochum (jetzt 17 Ks 1/55 StA. Bochum) - ist am 18.3.1955 die Voruntersuchung auf den früheren Generalmajor der Polizei, Helmut Willich, Bonn, Talweg 50, ausgedehnt worden, weil er dringend verdächtig erschien, als Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD im Reichsgau Danzig/Westpreußen durch mehrere selbständige Handlungen die Exekutionen von Häftlingen des Kz.-Lagers Stutthof angeordnet zu haben (Verbrechen gegen die §§ 211, 212, 47, 74 StGB.). Nach dem Schluß der Voruntersuchung gegen Hoppe u.A. ist die Voruntersuchung gegen Willich unter dem Aktenzeichen 10 VUs 5/55 Landgericht Bochum fortgeführt worden, da sie noch nicht abschlußreif war. Hoppe ist inzwischen durch Urteil des Schwurgerichts in Bochum vom 16.12.1955 wegen Beihilfe zu einem Morde, begangen an mehreren hundert Menschen im Lager Stutthof, zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren und 3 Monaten unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft verurteilt worden. Durch Urteil

626
121

des Bundesgerichtshofes vom 8.11.1956 ist dieses Urteil auf die Revision der Staatsanwaltschaft aufgehoben und zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht in Bochum zurückverwiesen worden. Neuer Hauptverhandlungstermin ist noch nicht anberaumt worden.

Bezüglich der unter B bis K genannten Handlungen ist eine Voruntersuchung nicht geführt worden.

Die Voruntersuchung und die früheren von der Staatsanwaltschaft Braunschweig veranlaßten polizeilichen Ermittlungen im Jahre 1949 haben folgendes ergeben:

Bd.I Bl. 9 R d.A.
Bd.II Bl. 162 ff.d.A.
Bd.III Bl. 550 ff.d.A.

Der Angeschuldigte Willich ist von Anfang April 1941 bis Mitte April 1945 Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD im Reichsgau Danzig/Westpreußen mit dem Sitz in Danzig gewesen; er hatte zuletzt den Rang eines SS-Brigade-Führers und Generalmajors der Polizei. Als er nach Danzig kam, bestanden dort die Lager Lebrechtsdorf und Stutthof.

B. Exekutionen im Lager Lebrechtsdorf bei Bromberg.

Während der im Jahre 1949[<]geführten polizeilichen Ermittlungen[>] gegen den Angeschuligten ist insbesondere durch die Vermutung des früheren Hausmeisters bei der Gestapo in Danzig, namens Kleve, der Verdacht aufgetaucht, daß in dem von dem Angeschuligten geleiteten Lager Lebrechtsdorf Exekutionen durch Erschießen und Erhängen durchgeführt worden seien.

Bd.I Bl. 7 d.A.

Bd.III Bl.553 d.A.

Bd.I Bl.111 d.A.

*Fuehrt mit mit dem was
ihm geschildert*

Kriminaldirektor bei der Gestapo in Danzig, Lölgen, und der frühere Verwaltungsführer der SD in Danzig, Pullert, wissen nichts von einer derartigen Erschießung. Lölgen erinnert sich nur an ein Todesurteil durch ein ordentliches Kriegsgericht gegen 30 polnische Unteroffiziere. Ob der Zeuge Klingenberg diesen Vorfall ^Fverwechselt, haben die Ermittlungen nicht klären können.

Selbst wenn aber eine evtl. als Mord oder Totschlag zu wertende Erschießung der genannten Beamten Anfang März 1941 stattgefunden haben sollte, kann der Angeschuldigte dafür nicht verantwortlich sein, da er nach den Ermittlungen erst Anfang April 1941 nach Danzig versetzt worden ist (vgl. zu A.).

F. Erhängung eines polnischen Bauern und seines Sohnes in Lienfelde bei Karthaus.

Bd.I Bl.165 d.A.

Bd.III Bl.552 d.A.

Bd.I Bl.128 d.A.

Bd.III Bl.360 d.A.

Auf Grund der Einlassung des Angeschuldigten und des früheren Kriminalsekretärs bei der Gestapo in Danzig, Bruchhardt, der Aussage des Zeugen Lölgen sowie des rechtskräftigen Beschlusses der II. Strafkammer des Landgerichts Heilbronn vom 19.6.1954 ist davon auszugehen, daß der polnische Bauer seinen Sohn veranlaßt hatte, seinen Hof, von dem er verdrängt worden war, in Brand zu setzen. Auf Grund eines Befehls des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin ist die öffentliche Erhängung des Polen und seines Sohnes im Rahmen der "Sonderbehandlung" angeordnet worden. Dr. Venediger als Leiter der Gestapoleitstelle Danzig hat die Erhängung befohlen und ist bei

Bd.III 1.Hülle
Bl.360 d.A.

ihr zugegen gewesen. Er ist wegen dieser Tat durch den genannten Beschluß der II. Strafkammer des Landgerichts Heilbronn rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt worden, weil ihm die Nichterkenntnis der Rechtswidrigkeit des Befehls zur Sonderbehandlung des Reichssicherheitshauptamtes nicht zum Vorwurf gemacht werden könne und ihm der § 47 Mil.StGB. zur Seite stehe.

Der Angeschuldigte ist für diese Tat nicht verantwortlich, da er dem Leiter der Gestapo-leitstelle Danzig, Dr. Venediger, keinen rechtsverbindlichen Befehl erteilen konnte und sich auch solche Befehlsgewalt nicht an-gemasst hat (vgl. im übrigen insoweit unter L).

G. Erschießung von vier aus dem Gefangenenlager Sagan geflüchteten englischen Flieger-offizieren.

Nach den Ermittlungen steht insoweit fest, daß die vier englischen Flieger nach ihrer Flucht aus dem Lager Sagan ergriffen und in der Nähe von Danzig von Gestapo-Beamten erschossen worden sind.

Bd.III Bl:553 d.A.

Der Angeschuldigte behauptet insoweit, er habe erst nach der Erschießung der Offiziere den Sachverhalt von Dr. Venediger erfahren. Er habe für den Transport der englischen Offi-ziere noch die Fahrbefehle nach Sagan unter-schrieben. Diese Einlassung ist nicht mit hinreichender Sicherheit zu widerlegen, zumal auch die Zeugen Schwarzkopf und der frühere Kriminalrat bei der Kriminalpolizei in Danzig, Müssig, eine Verantwortlichkeit des Angeschul-digten für diesen Vorfall verneint haben.

Bd.I Bl.127Ra.A.

Bd.I Bl.80 d.A.

641
124

- Bd.III Bl.409 d.A.
- Bd.I Bl.77 d.A.
- Bd.I Bl.7 d.A.
- Bd.I Bl.81 d.A.
- Bd.I Bl.72 R d.A.
- Bd.I Bl.38 R d.A.
- Bd.I Bl.137 d.A.
- Bd.III Bl.398 d.A.
- Bd.II Bl.259 d.A.

Kriminaloberinspektors a.D. Chall, des Kriminalpolizeimeisters Korte, des früheren Hauswirtes der Gestapo-Dienststelle in Danzig, Kleve, des früheren Polizeibeamten Schrock, des Rechtsanwalts Dr. Sternfeld, der Häftlinge des Lagers Klingenberg, Wiechern, Ihle und des Lagerältesten Selonke, Stutthof habe auch dem Angeschuldigten Willich unterstanden, zu einer anderen Feststellung über die Befehlsgewalt des Lagers nicht aus. Keiner der zuletzt genannten Zeugen kann auch irgend ^{mit} bestimmte Angaben über das Unterstellungsverhältnis des Lagers machen oder etwa bekunden, daß der Angeschuldigte eine Einweisung von zu Exekutierenden in das Lager Stutthof vorgenommen oder eine solche veranlaßt habe.

Dem Angeschuldigten ist damit eine Verantwortlichkeit für Exekutionen im Lager Stutthof bzw. für Einweisung von zu Exekutierenden in dieses Lager nicht mit genügender, eine Anklageerhebung rechtfertigender Sicherheit nachzuweisen. Daher erscheint der unter Ziff.7.) dieser Verfügung gestellte Antrag auf Außerverfolgungsetzung gerechtfertigt.

Bezüglich der unter B - K genannten Handlungen ist eine Voruntersuchung nicht beantragt und geführt worden, so daß das Verfahren insoweit einzustellen ist.

- 3.) Einstellung bezüglich Willich, Dr. Steinbacher, Dr. Venediger und Bruchhardt aus den Gründen des Vermerks zu Ziff.2.), B - K.
- 4.) Nachricht von der Einstellung an die Beschuldigten demnächst.
- 5.) Herrn AV.
- 6.) Herrn OStA.

heute habe ich festgestellt, dass diese Nachricht mitgeteilt ist. Weiteres ist nicht erforderlich

H 13/10 59 -

642
125

7.) Urschriftlich mit Akten (4 Bänden) und Akten des
Spruchgerichts Bielefeld I 5 Fp Ls 86/49)

dem Herrn Untersuchungsrichter
beim Landgericht

in Bochum

mit dem Antrag übersandt, die Voruntersuchung zu
schließen und den Angeschuldigten hiervon in Kenntnis
zu setzen.

Ich bitte sodann um Weiterleitung der Vorgänge

an den
Herrn Vorsitzenden
der Strafkammer

in Bochum.

Gemeinsame Briefannahmestelle des Amts- u. Landgerichts Bochum	
Eingeg. 20. MAZ 1957	
Am. 4	Heft 84

Ich beantrage, den Handelsvertreter Helmut
W i l l i c h - Bl. 549 d.A. - wegen der Beschul-
digung, er habe

im damaligen Reichsgau Danzig/Westpr.
in der Zeit von April 1941 bis April 1945
durch mehrere selbständige Handlungen
als Inspekteur der Sicherheitspolizei und
des SD im Reichsgau Danzig/Westpr. ge-
meinschaftlich mit anderen, darunter auch
dem damaligen Lagerkommandanten in Stutthof,
dem Angeschuldigten Hoppe, heimtückisch
Menschen getötet,

aus den tatsächlichen Gründen m a n g e l n d e n
B e w e i s e s außer Verfolgung zu setzen.

Ich verweise insoweit auf den Vermerk zu Ziff.2) L
dieser Verfügung.

8.) 6 Wochen.

Bochum, den 18. 3. 1957

Oberstaatsanwalt

104

[Handwritten signature] #14/3

644
126

25. JUNI 1957

B e s c h l u s s !In der Strafsache
gegen

den Handelsvertreter Helmut W i l l i c h, wohnhaft in Bonn,
Dechenstrasse 8, geboren am 2. Mai 1895 in Schönberg Krs. Konitz,
Deutscher, verheiratet,

wird der Angeschuldigte entsprechend dem Antrage
der Staatsanwaltschaft wegen der Beschuldigung,
er habe im damaligen Reichsgau Danzig/Westpr.
in der Zeit von April 1941 bis April 1945
durch mehrere selbständige Handlungen als Inspekteur
der Sicherheitspolizei und des SD im Reichsgau
Danzig / Westpr. gemeinschaftlich mit anderen,
darunter auch dem damaligen Lagerkommandanten in
Stutthof, SS-Sturmbannführer Hoppe, heimtückisch
Menschen getötet,
aus dem tatsächlichen Grunde des mangelnden Beweises
gem. § 204 StPO ausser Verfolgung gesetzt.
Die Kosten des Verfahrens fallen insoweit der Landes-
kasse gem. § 467 Abs. 1 StPO zur Last. Für eine Anordnung,
auch die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten
der Staatskasse aufzuerlegen, bestand keine Veranlassung,
da das Verfahren weder die Unschuld des Angeklagten schul-
digen ergeben noch dargetan hat, daß gegen ihn ein be-
gründeter Verdacht nicht vorliegt.

Bochum, den 22. Juni 1957

Das Landgericht, Strafkammer II

[Handwritten signatures and initials]

Ausfertigung!

Ks 6/53

Hülle (M. 360)

127

Landgericht Heilbronn - II. Strafkammer

Rechtskräftig
seit 19. Juni 1954

Mitwirkend:
LGDDir. Bühler
LGRat Aspacher
LGRat Kühner

gez. Petsche
Just. Inspektor

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen den am 2.3.1908 in Berlin-Spandau geb., im Jugenddorf Schloß Kaltenstein in Vaihingen/Enz. wohnhaften, verh. Jugendpfleger und früheren Oberregierungsrat

Dr. Günther V e n e d i g e r

- Vert.: Rechtsanwälte Dr. Fertig und Veiel in
Stuttgart-N., Friedrichstr. 23 B -

wegen Beihilfe zum Totschlag u.a.

hat die II. Strafkammer des Landgerichts in Heilbronn am 31.5.1954 beschlossen:

Die Eröffnung des Hauptverfahrens wird bezüglich der Anklagepunkte Ziffer 1 a-d) der Anklageschrift vom 10.12.1953

a b g e l e h n t

und der Angeschuldigte insoweit außer Verfolgung gesetzt.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird der Angeschuldigte auch bezüglich der weiteren Anschuldigungen, bei der Erschießung von 10 polnischen Partisanen als Geiseln mitgewirkt und die Erschießung einer alten Frau (Jüdin) angeordnet zu haben, außer Verfolgung gesetzt.

Die Kosten des Verfahrens fallen in diesem Umfange der Staatskasse zur Last.

G r ü n d e

I.

Soweit der Angeschuldigte in 5 Fällen der Beihilfe zum Totschlag im Sinne der §§ 212, 49, 74 StGB. angeklagt ist (Ziffer 1 a-d) der Anklageschrift), hat die gerichtliche Verurteilung wohl den äußeren Tatbestand dieser Verbrechen hinreichend feststellen lassen.

128

Danach war der Angeschuldigte von Dezember 1941 bis März 1945 Dienststellenleiter der Gestapoleitstelle in Danzig, zuletzt im Range eines Oberregierungsrats und SS-Obersturmbannführers. Als solcher ließ er während dieser Zeit auf Befehl des Reichssicherheitshauptamts in Berlin, dem er dienstlich unmittelbar unterstellt war, insgesamt 4 Polen und 1 Russen wegen der von diesen begangenen Verbrechen ohne Gerichtsurteil durch den Strang hinrichten. Er folgte hierbei einem Geheimerlaß des Reichssicherheitshauptamts vom 5.11.1942, der Polen und Angehörige der Ostvölker auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Reichsführer der SS und dem Reichsjustizminister von der ordentlichen Gerichtbarkeit ausschloß und diese der Staatspolizei zur Aburteilung im Wege der "Kurz- oder Sonderbehandlung" überstellte. Mit dem Namen der "Sonderbehandlung" wurde die Hinrichtung durch den Strang bezeichnet. In allen diesen Fällen berichtete er demgemäß den Sachverhalt unter gleichzeitigem Vorschlag zur Sonderbehandlung an das Reichssicherheitshauptamt nach Berlin, das dann endgültig die Entscheidung traf. Die Anordnung der Sonderbehandlung erfolgte durch einen von Kaltenbrunner als Chef der Sicherheitspolizei unterzeichneten Befehl in Form eines Schnellbriefes an den Angeschuldigten, der darauf die Exekution mit Hilfe der ihm unterstellten Beamten seiner Dienststelle durchführte. Bei den Exekutionen, zu denen aus Abschreckungsgründen jeweils Zivilpolen als Zuschauer zugezogen wurden, war der Angeschuldigte zumeist zugegen, wobei er den Befehl über die Anordnung der Hinrichtung verlas.

Im einzelnen wurden auf diese Weise unter Mitwirkung des Angeschuldigten folgende, namentlich nicht mehr zu ermittelnde Personen hingerichtet:

- a) im Jahre 1942 ein Pole, der ein deutsches Mädchen vergewaltigt hatte, in einem Waldstück bei Marienwerder;
- b) im Jahre 1943 ein Pole, der ein Kind vergewaltigt und hernach erwürgt hatte, bei Käsemark, dem Tatort;
- c) ebenfalls im Jahre 1943 2 Polen, nämlich ein 50 Jahre alter Bauer und dessen 16 Jahre alter Sohn, die ihren Hof, von dem sie abgesiedelt worden waren, in Brand gesteckt hatten, bei Lienfelde;
- d) im Jahre 1944 ein Russe, der Ehefrau und Tochter des Gendarmeriewachtmeisters Schröder in dem Dorf Schmerblock bei Käsemark ermordet, am Tatort.

129

Indessen ist eine Verurteilung des Angeschuldigten auf Grund dieses Sachverhalts mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten, weil der Nachweis seiner Schuld nicht erbracht werden kann.

Es ist davon auszugehen, daß obrigkeitliche Anordnung, nämlich die auf den genannten Erlaß vom 5.11.1942 gestützten Befehle des Reichssicherheitshauptamts, die Durchführung der Hinrichtungen vom Angeschuldigten forderten.

Nun kann diesem Geheimerlaß des Reichssicherheitshauptamts allerdings nicht die Bedeutung eines rechtssetzenden und verbindlichen Gesetzes zukommen, weshalb ihm jede rechtfertigende Kraft abgeht (BGH 3, 273). Denn die Freiheit eines Staates, für seinen Bereich darüber zu bestimmen, was Recht und was Unrecht sein soll, mag noch so weit bemessen werden, sie ist doch nicht unbeschränkt. Im Bewußtsein aller zivilisierten Völker besteht nämlich ein gewisser Kernbereich des Rechts, der nach allgemeiner Rechtsüberzeugung von keinem Gesetz und keiner anderen obrigkeitlichen Maßnahme verletzt werden darf (BGH 2, 234 ff.). Hierzu gehört auch der Grundsatz, daß einem Menschen, selbst wenn er ein todeswürdiges Verbrechen begangen hat, das Leben nur in Vollziehung eines auf Todesstrafe lautenden Urteils genommen werden darf, nachdem ein Verfahren vorausgegangen ist, in dem ihm das rechtliche Gehör gewährt war und das den Nachweis der Schuld erbracht hat. Diese Gesichtspunkte werden durch den genannten Erlaß außer Acht gelassen, so daß ihm jede Rechtsverbindlichkeit abgesprochen werden muß.

Ander^{er}seits kommt es aber darauf an, ob sich der Angeschuldigte der Rechtsungültigkeit des genannten Geheimerlasses vom 5.11.1942 auch bewußt gewesen ist bzw. dessen Rechtsungültigkeit hätte erkennen können und sollen. Eine solche Feststellung kann nicht getroffen werden. Nach der ganzen Sachlage hat der Angeschuldigte zweifellos irrtümlich an eine Rechtfertigung geglaubt, die in Wahrheit nicht bestand und von keiner Rechtsordnung anerkannt werden konnte. Es ist deshalb die Frage, ob er bei gehöriger Anspannung seines Gewissens das Bewußtsein, mit seinem Verhalten Unrecht zu fördern, hätte haben können. Der herrschenden Rechtsprechung folgend, wonach sich das Maß der Anspannung jeweils nach den Umständen des Falles und nach den dem Handelnden eigenen Gaben, Fähigkeiten und Einsichten bestimmt (BGH in JZ. 1953 S.378 ff.),

kann ihm jedoch die Nichterkenntnis der Rechtswidrigkeit nicht zum Vorwurf gemacht werden. Zwar handelt es sich bei dem Angeschuldigten um einen humanistisch und juristisch gebildeten höheren Beamten, der mit dem Gebiet des Rechts, insbesondere auch des Strafrechts, aufs engste vertraut ist und der deshalb auch in der Lage war, eine kritische Einstellung zu den einzelnen Anordnungen und Maßnahmen seiner vorgesetzten Dienststelle, des Reichssicherheitshauptamts, zu beziehen. Es ist auch seine Stellung im Bereich der Geheimen Staatspolizei sachlich nicht so unbedeutend gewesen, daß er keinen Einblick in den Organismus dieser Institution hätte nehmen können. Indessen aber muß berücksichtigt werden, daß der Erlaß vom 5.11.1942 ja nicht nur im Gebiet des Angeschuldigten, sondern im ganzen Reichsgebiet und den gesamten besetzten Gebieten Geltung beanspruchte und auch befolgt wurde. Nach den angestellten Ermittlungen haben die Staatsanwaltschaften und die ordentlichen Strafgerichte gegen diesen Erlaß, der ja mit dem Einverständnis des Reichsjustizministers ergangen war, damals keinen Widerstand geleistet, sondern anhängige Strafverfahren gegen Polen und andere Angehörige der Ostvölker zuständigkeitshalber an die Gestapo abgegeben. Der frühere Oberstaatsanwalt von Hildesheim Dr. Fitz hat entsprechend auch in einer anderen gleichgelagerten, vor dem Schwurgericht in Hildesheim verhandelten Strafsache (3 Ks 2/52 Bl. 327 ff. der Akten) bekundet, daß die Vereinbarung zwischen dem Reichsjustizminister und dem Reichsführer der SS als ein "zweifelsfrei bindender Erlaß" anzusehen war. Hinzu kommt vorliegend, daß in jedem der 4 Fälle ein Sachverhalt verwirklicht war, auf Grund dessen auch jedes ordentliche Gericht unter Anwendung des damaligen Kriegsrechts die Todesstrafe verhängt hätte. Nach allem ist deshalb der Angeschuldigte auch bei gehöriger Anspannung seines Gewissens nicht in der Lage gewesen, die Rechtswidrigkeit seines Handelns, weil mit einer höheren, jedem Staatswesen innewohnenden Rechtsordnung unvereinbar, zu erkennen.

Darüber hinaus kann sich der Angeschuldigte auch auf den Schutz des § 47 des Mil.StGB. berufen. Diese Vorschrift ist auf die unter ihrer Geltung begangenen Taten auch heute noch anwendbar (JZ.1951 S.235). Der Angeschuldigte unterstand als Angehöriger der

1331

Gestapo im Zeitpunkt seiner Taten dem Militärstrafrecht. Dies ergibt sich aus §§ 1 und 3 der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17.10.1939 (Reichsgesetzblatt I S.2107) in Verbindung mit § 20 der 1. Durchführungsverordnung vom 1.11.1939 hiezu (RGBl. I S.2293), wonach u.a. die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz einer Sondergerichtsbarkeit unterstellt wurden, für welche die Vorschriften des Mil.Strafgesetzbuchs und der Militärstrafgerichtsordnung sowie ihre Einföhrungsgesetze sinngemäß Anwendung fanden. Nach dem Erlaß des Reichsführers der SS und Chef der Deutschen Polizei vom 9.4.1940 war das Gebiet des besonderen Einsatzes während des Krieges unbeschränkt.

Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 MilStGB. ist für die Ausführung eines dienstlichen Befehls, wenn durch sie ein Strafgesetz verletzt wird, in erster Linie der befehlende Vorgesetzte strafrechtlich verantwortlich. Dem gehorchenden Untergebenen trifft nach § 47 Abs. 1 S. 2 MilStGB. die Strafe des Teilnehmers nur, wenn er den Befehl überschritten hat oder wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, die ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.

Zweifelloos bildete die dem Angeschuldigten vom Reichssicherheitshauptamt erteilte Anweisung über die Hinrichtung einer Person einen Befehl. Dabei handelte es sich auch um einen Befehl in Dienstsachen, weil er eine Obliegenheit betraf, die der Staatspolizei auf Grund des Erlasses vom 5.11.1942 zugeteilt war.

Daß sich der Angeschuldigte einer Befehlsüberschreitung schuldig gemacht habe, ist nicht ersichtlich. Es ist deshalb nur die Frage, ob er erkannt hat, daß das Reichssicherheitshauptamt mit der Ausführung seiner Befehle ein Verbrechen bezweckte. Dies muß nach den Umständen verneint werden. Denn diese Kenntnis kann bei dem Angeschuldigten schon deshalb nicht angenommen werden, weil ihm, wie oben ausgeführt, die Kenntnis der Rechtswidrigkeit des Erlasses vom 5.11.1942 fehlte. Im übrigen bedeutet Kenntnis des Untergebenen im Sinne des § 47 Abs. 1 S. 2 MilStGB. dessen sicheres Wissen um den verbrecherischen Zweck des Befehls. Zur Kenntnis gehört hier das Wissen des Gehorchenden, daß der Befehlende mit dem Befehl die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens beabsichtigt habe. Die

allgemeinen Grundsätze über den Verbotsirrtum können im Rahmen des § 47 MilStGB. angesichts der ausdrücklichen Regelung wegen der Eigenart der militärischen Befehlsverhältnisse nicht Platz greifen (so BGH in NJW. 1954 S.402).

Sonach ist der Angeschuldigte auch nach dieser Bestimmung wegen Mangels der Vorwerfbarkeit bezüglich seines Handelns als entschuldigt anzusehen. Die Strafkammer folgt hiebei der vom Bundesgerichtshof in den Urteilen vom 19.3.1953 (NJW. 1954 S.401 ff.) und vom 9.2.1954 (Bl.452-454 der Akten) vertretenen Rechtsauffassung.

Im Hinblick darauf, daß schon aus den obenangeführten rechtlichen Gründen eine Verurteilung des Angeschuldigten nicht wahrscheinlich ist, erübrigte es sich, noch zu untersuchen, ob bei dem Angeschuldigten auch eine den Erfordernissen der §§ 52, 54 StGB. entsprechende Lage gegeben war.

II.

1. Was den weiteren gegen den Angesch. erhobenen Vorwurf betrifft, im Frühjahr 1944 bei der Erschießung von 10 polnischen Partisanen als Geiseln nach der Ermordung des ihm unterstellten Kriminalinspektors Leister in der Tucheler Heide mitgewirkt zu haben, so hat die gerichtliche Voruntersuchung keinen hinreichenden Tatverdacht gegen den Angesch. feststellen lassen. Es hat sich weder ergeben, daß er die Erschießung dieser Geiseln angeordnet, noch daß er auftragsgemäß für die Gestellung dieser Geiseln Sorge getragen hat. Die Tatsache allein, daß er bei der Erschießung zugegen war, reicht für eine Überführung des Angeschuldigten nicht aus. Auch kann seine bloße Anwesenheit bei der Erschießung nicht als Beitrag im Sinne einer Förderung der Haupttat gewertet werden. Mindestens fehlt es am Nachweis, daß er sich bewußt gewesen wäre, hiedurch an der Erschießung mitzuwirken.

2. Ebenso hat die gerichtliche Voruntersuchung keinen hinreichenden Verdacht dahin ergeben, daß der Angeschuldigte die Ende Januar/Anfang Februar 1945 erfolgte Erschießung einer alten Frau (Jüdin), die beim Abtransport aus einem KZ. im Hofe der Gestapo-dienststelle des Angeschuldigten zusammengebrochen war, befohlen habe

14133

Der Angeschuldigte selbst stellt jede Kenntnis und Mitwirkung bei diesem Fall in Abrede. Er wird allein belastet durch den früheren Kriminalobersekretär Schöwe. Die Aussagen dieses Zeugen erscheinen aber nicht glaubwürdig. Sie sind vielmehr zweckbedingt durch dessen eigene Verurteilung wegen der Erschießung der genannten Jüdin.

Es war der Angesch. deshalb in diesen beiden Fällen aus tatsächlichen Gründen gem. § 204 Abs. 1 und 2 StPO. ebenfalls außer Verfolgung zu setzen.

III.

Bezüglich der Kosten war gemäß §§ 464 Abs. 1, 467 Abs. 1 StPO. zu entscheiden. Die dem Angesch. erwachsenen notwendigen Auslagen insoweit der Staatskasse aufzuerlegen (§ 467 Abs. 2 StPO.), bestand nach Lage des Falls keine Veranlassung.

gez. Bühler
Landgerichtsdirektor



Ausgefertigt
Heilbronn, den.....8. Sept. 1954
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts
Just. Inspektor

Liew

Reichssicherheitshauptamt

Berlin SW 11, den 15. März 1943

- IV D 2 a - 3248/42 -

Prinz-Albrecht-Straße 8

fern(r)predet: Ortsverhehr 120040 · fernverhehr 126421

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

W. V. [] [] [] [] [] []

15. März 1943
[Handwritten signature]

Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums Stabshauptamt	
Eing. 18. MARZ. 1943	Rnh. 1 <i>[Handwritten]</i>
Rht.-Zch.: 172419/43	
[]	[]

An den

Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums
- Stabshauptamt -

Berlin - Halensee
Kurfürstendamm 140

Betr.: Den Polen Czeslaus Dobrzynski, geb. 28.5.1920
in Kirchdorf, Krs. Mogilno.

Bezug: Mein Schreiben vom 18.12.1942 - IV D 2 c - 1137/42 -

Der Pole Dobrzynski hat mit der Volksdeutschen Erika Bloch Geschlechtsverkehr unterhalten. Die Bloch war von dem Polen schwanger und hatte eine Fehlgeburt. Beide beabsichtigten zu heiraten, jedoch hat die Bloch von ihrem Plan nunmehr Abstand genommen.

Der Pole ist nach dem abschriftlich beiliegenden rassebiologischen Gutachten eindeutschungsfähig.

Ich habe Dobrzynski für die Dauer von 6 Monaten in die Sonderabteilung für Eindeutschungsfähige beim 44-Sonderlager Hinzert einweisen lassen und bitte, ihn bei guter Führung entsprechend zu behandeln.

Im Auftrage:



01

Abschrift.

135

Fernschreiben: N.-U. Nr. 312444, Hohensalza Nr. 7 293 2.12.42
1430 = WA=

An das RSHA - IV D 2 KL.A - Berlin.-

Betr.: D o b r z y n s k i, Czeslaus, geb. am 28.5.1920 in
Kux Kirchdorf, Krs. Mogilno.-

Vorg.: Erl.v.13.10.42 - IV D 2 KL.A.- 3248/42.-

Das Ergebnis der rass. Untersuchung für D. lautet
RuS. II (noch tragbar).

Stapo.Hohensalza - D.551 - IIV 1 i.A.gez. Legath.KK.



ajbr

ajbr

ajbr

ajbr

ajbr

ajbr

ajbr

ajbr

ajbr

136

Reichssicherheitshauptamt

Berlin SW 11, Den 2. April 1943
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: Ortsverkehr 120040 · Fernverkehr 126421

- IV D 2 a - 3248/42 -

Bitte in der Antwort vorstehendes Gefäßstempelzeichen und Datum angeben

Z. U. A.

Rein-	
	P
	8. APR 1943
	172419/43

An den

Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums
-Stabshauptamt -

Berlin - Halensee -
Kurfürstendamm 140

Betr.: Den Polen Czeslaus D o b r z y n s k i, geb. 28.5.1920
in Kirchdorf, Krs. Mogilno.

Bezug: Mein Schreiben vom 15.3.43 - IV D 2 a - 3248/42-.

Die Staatspolizeistelle Hohensalza berichtet mir, dass das Rasse- und Siedlungshauptamt 44- Aussenstelle Litzmannstadt - mitgeteilt habe, dass die Untersuchung der Sippe des Dobrzynski deren Nichteindeutschungsfähigkeit ergeben hat. Demnach gilt D. auch als nichteindeutschungsfähig. Von der Einweisung des D. in das 44-Sonderlager Hinzert wird daher Abstand genommen und er einem KL. überstellt.

Im Auftrage:



su



Der Chef

des Rasse- und Siedlungs-Hauptamtes SS

Rassenamt SS 2 - Bdg./Ug.

Berlin SS 68, den 1. Juli 1943
Hedemannstr. 24

137

Z.d.A.

Jh

Betr.: Sonderbehandlung - Pole Dobroghnski, Gjeslaw
geb. 28.5.20 - Sip.Nr. R/255

Bezug: Dortf. Vorgang

Anlg.: -

Reichskommission für die Festigung deutscher Volkstums		Stabshauptamt		P
Eing. = 5 JUL. 1943			Pmt. 1. 44	
Pmt.-Zch.: 172 419/43				
		71		

An den
 Reichskommissar für die
 Festigung deutschen Volkstums
 - Stabshauptamt -
 Berlin-Galenfee
 Rurfürstendamm 140

Die Überprüfung der Sippe des Obengenannten hat ergeben,
 daß dieselbe die Voraussetzungen, die an wiedereingedeut-
 schende Fremdböckische gestellt werden müssen, nicht erfüllt.
 Demnach gilt der Pole Gjeslaw Dobroghnski geb. 28.5.20 als
nicht wiedereindeutschungsfähig.

Die Überprüfung des Obengenannten wurde im Auftrage des
 Höheren SS- und Polizeiführers Barthe durchgeführt.
 Das Reichssicherheitshauptamt - Abt. IV D 2 c - hat von
 vorstehendem Schreiben Kenntnis erhalten.

Der Chef des Rassenamtes
 im Rasse-Hauptamt-SS
 i. B.

Jurkiewicz
 SS-Hauptsturmführer

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

1970

Reichssicherheitshauptamt

IV B 2 b - 4381/44 - III -

Bitte im Schriftverkehr dieses Geschäftszeichen, das Datum und den Gegenstand angeben

① Berlin SW 11, den 10. November 1944.
Prinz-Albrecht-Straße 8

Ortsanruf 12 00 40 · Fernanruf 12 00 21

Festigung
deutschen Volkstums

Stabshauptamt D

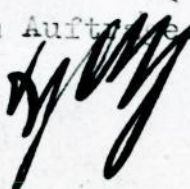
Eing.	11 DEZ 1944	Rn. y.
Rhl.-Zch.	199347/44	
	1	

An den
Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums - StabshauptamtSchweiklberg
Post Vilshofen.Betr.: Den polnischen Zivilarbeiter Stanislaus Kriacek
geb. 27.4.18 in Spitzenhof Krs. Kosten und die RD.
Genoveva Mosch, geb. 2.11.14 in Hindenburg O/S. bei
de wohnhaft in Spitzenhof.Bezug: Mein Schreiben vom 18.12.1942 - IV D 2 c - 1137/42 -
Der Zivilarbeiter Kriacek hat mit der deutschen Staats-
angehörigen Mosch Geschlechtsverkehr unterhalten. Beide beab-
sichtigen zu heiraten, falls sie die Genehmigung hierzu erhalten.
Der fremdvölkische ist nach dem hier vorliegenden rasse-
biologischen Gutachten des RuS-Führers C 2 a 7 - 4353/-Wi/Ku v.
18.8.44 eindeutschungsfähig. Die beabsichtigte Heirat ist daher
zu ermöglichen, sofern die in meinem oben näher bezeichneten

SF

134
Schreiben angeführten weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Ich bitte, die zur Vorbereitung der Eheschließung erforderlichen Maßnahmen schon jetzt zu treffen, damit gegebenenfalls die Heirat nach Entlassung des Fremdvölkischen erfolgen kann. Das Rasse- und Siedlungshauptamt-~~W~~ hat Durchschrift des vorstehenden Schreibens erhalten.

Im Auftrage




15.1.45

Uf.

140

14. Dezember 4

18. Okt. 1944

I - 199 347/44 - Gr/La.

Vorg.: Sonderbehandlung; hier: Pole Stanislaus K r i a c e k , geb. 27.4.17 in Spitzenhof, Krs. Kosten und die RD. Genoveva M o s c h , geb. 2.11.14 in Hindenburg/OS. beide wohnh. in Spitzenhof.

Bezug: Ihr Schreiben vom 30.11.44, - IV B 2 b -4381/44 - III -.

An das
Reichssicherheitshauptamt

B e r l i n SW 11
Prinz Albrecht Str. 8

Der in o.a. Schreiben genannte Ort Spitzenhof ist im Ortsverzeichnis nicht enthalten. Um den Vorgang weiter bearbeiten zu können, bitte ich um Mitteilung, in welchem Befehlsbereich der Ort Spitzenhof liegt.

Im Auftrage:



27

1.3.5

141

//////////////////// 17. Januar 5

14. Jan. 1945

I - 199 347/44 - La.

Vorg.: Sonderbehandlung; hier: Pole Stanislaus K r i a c e k ,
geb. am 27.4.17 in Spitzenhof, Krs. Kosten, und die RD.
Genoveva M o s c h , geb. 2.11.14 in Hindenburg / OS., beide
wohn. in Spitzenhof.

Bezug: Ihr Schreiben vom 30.11.44, - IV B 2 b - 4381/44 - III -
und mein Schreiben vom 14.12.44.

An das
Reichssicherheitshauptamt
B e r l i n SW 11
Prinz Albrecht Str. 8

In meinem o.a. Schreiben bat ich um Mitteilung, in welchem Befehlsbereich der Ort Spitzenhof liegt, dieser ist im Ortsverzeichnis nicht enthalten.

Für baldmögliche Beantwortung meines Schreibens vom 14.12.44 wäre ich dankbar.

Im Auftrage:

2

Reichssicherheitshauptamt

J A 6 b -H.Nr. M 33824

W. V [] [] [] [] [] []

Berlin SW 11, den 24. 1.
Prinz-Albrecht-Strasse 8

142
5

W. V 1. A 454

U.K.E.

Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums

Stabshauptamt

in Schweiklberg

=====

Post Vilshofen Ndby.

Betrifft: Schutzhaft Stanislaus K r i a c e k , geb. 27. 4. 17
in Spitzenhof

Bezug: Schreiben v. 14. 12. 44 - I - 199 347/44 Gr/La.

Der Ort Spitzenhof Krs. Kosten liegt im Be-
fehlbereich des Höheren M- und Polizeiführers Posen.

Im Auftrage:
gez. Jungnickel

Beglaubigt:
[Signature]
Kanzleiangestellte

in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

An den

Eing.	30 JAN 1945	Anl./	1/4.
Rht.-Nm.	199 347/44		
	I		

after

after

after

after

after

after

after

after

after

after

26

Koblenz NS 41 Groß-Rosen 1

Zyber-Zur 478/44. 15. 8. 1944 4

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Posen

Posen, den
Ritterstraße 21 a
Fernsprecher Sammel-Nr. 8261

C II - 113 50

B. Nr. IV 1 c - 1055/44 g -16 -

Bitte in der Antwort vorstehende
Aktenzeichen und Datum anzugeben.

Geheim

13. AUG. 1944				

An die
Kommandantur
des Konzentrationslagers
in G r o ß - R o s e n

Betr.: Sonderbehandlung von Ostarbeitern.

Vorg.: Erlass des RSHA. vom 12.8.44 - IV B 2 a - 2756/44 - G.

Das Reichssicherheitshauptamt hat gegen die nachstehend aufgeführten
Ostarbeiter Sonderbehandlung angeordnet:

- 30250 1.) S a r i n , Victor, geb. am 25.1.1925 in Kowalin,
- 1135 ✓ 30249 2.) K u t j e p o w , Leonid, geb. am 23.2.1926 in Märefa,
- 1145 ✓ 30248 3.) K a l i n o w s k i , Wladimier, geb. am 6.1.1926 in Minsk, ✓
- 1145 ✓ 30251 4.) S c h a t k o t k o , Dmitro, geb. am 25.5.25 in Slout, ✓
- 1150 ✓ 30247 5.) N a g o r n i j , Semjon, geb. am 25.5.27 in Motichi. ✓

Die Genannten werden demnächst mittels Sammeltransport nach dort
überstellt. Den Vollzug der Exekution bitte ich nach hier mitzu-
teilen.

Im Auftrage:



und 14.9.44 mitzuteilen.

144

Konzentrationslager Gross-Rosen
Kommandantur
Abtl. 1/Az: KL 14f I/9.44./Hk./Wa.
Gen. Tgb. Nr. 478/447
uu.

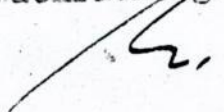
Gross-Rosen, den 14. September 1944.

Geheim

Betr.: Exekution von Ostarbeitern.
Bezug: Schrb. d. W-VVHA-Amtsgr. D-v. 22.1.43 D I/1/Az: 14f I/Ct/S-Geh. Tgb.
nr. 57/43
Anlg.: - 2 -

An das
W-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
- Amtsgruppe D -
O r a n i e n b u r g, b. Berlin

Die Kommandantur des Konz.-Lagers Gross-Rosen überreicht in der Anlage
eine begl. Abschrift der Exekutionsanordnung und ein Exekutions-
protokoll über die am 14.9.44 im hiesigen Lager durch erschossen
exekutierten Ostarbeiter Sarin u. Andere.
Das RSHA. Berlin und die einweisende Dienststelle, Stapoleitstelle Posen
wurden vom Vollzug fernschriftlich benachrichtigt.



W-Sturmbannführer
u. Lagerkommandant.

144a

Konz.-Lager Groß-Rosen

— Kommandantur —

Datum: 15.9.44

Abt. I.

Straße: 2628/1/2

An 44-WVHA - Sublg. D. Oranienburg

Sofort offen zurück an den Absender

217

Empfangsschein

Seitens

Zgh.-Nr.	vom	Stückzahl
geh. Zgh. N° 478/44	14.9.44	3

abgeschickt am 15. September 1944

halten am 16. 9. 44.

(Dienststempel)

Unger

(Unterschrift der Person, die die V.G.-Sendung empfangen hat.)

Etwasige Bemerkungen usw. umstehend.

JE

Polen 87 ob
KL.Gross Rosen

145

Geheim
Geh. Nr. 472/44

52

umstehend aufgeführten Ostarbeiter.

2.9.1944 durch die Stapoleitstelle Poesen

	14.9.1944	11	30	bis 11,50 Uhr
Obersturm.	Ernstberger			
W-U'scha.	Witting			
W-U'scha.	Krinke,	W-U'scha.	Flättner	
W-Rottf.	Weiser	W-Rottf.	Drasdauskis	
W-Rottf.	Müller	W-Sturm.	Schatz	

(siehe unseitig angegeben)

Witting

Gross-Rosen

W-U'scha.
14. Sept. 44.

W. Hauptsturm.
W-Hauptsturm.

Gr. Rosen

Sturm
W-Sturmchef

			Todes Eintritt:
1.) Sarin,	Viktor,	geb. 25.1.25 in Kowalin	11,30
2.) Kutjepow,	Leonid,	geb. 23.2.26 in Märefa	11,35 "
3.) Kalinowski,	Wladimier,	geb. 6.1.26 in Minsk	11,40 "
4.) Schatkotko,	Dmitro,	geb. 25.5.25 in Slout	11,45 "
5.) Nagornij,	Semjon,	geb. 25.5.27 in Motichi	11,50 "

Hoblen R 22 fr. 2112

DII 9-59-1

148

Der Oberstaatsanwalt

Litzmannstadt, den 12. Mai 1943
Fernruf: 25121-25126

9 Sond.Js 153/43

Reichsjustizministerium
24.MAI 1943
Rbt. Gbt.



An den

Herrn Reichsminister der Justiz

in Berlin

Gen. St. A. Posen
Bd. Heft Anl.

durch den Herrn Generalstaatsanwalt

in Posen.

Sichtvermerk unseitig!

Betrifft: Raubüberfall auf eine
Fleischerei in Litzmannstadt.

Bericht gemäß § 7 der Mitteilungsverfügung.

Ohne Anlagen.

Berichtsverfasser: Erster Staatsanwalt Sommer.

Wie ich durch Nachfrage bei dem Leiter
der hiesigen Staatspolizeistelle erfahren habe,
unternahm am 1.5.1943 etwa 5 - 7 Täter einen
Raubüberfall auf eine Fleischerei in Litzmannstadt
in der Sulzfelderstr. Nach Ansicht der Staatspolizei-
stelle soll es sich um dieselben Täter handeln, die
am 20.4.1943 den Raubüberfall auf das Waffengeschäft
Müller in Litzmannstadt ausgeführt haben.

Die Täter sind unbekannt und flüchtig.
Ich werde weiter berichten.

9 22 1344/43
Schilling

1. Kammer T.

geboren 27.12.1877

2. Kammer M.

Jes. H. 20/5
15

Spindler

Dorgelegt nach Fristablauf.

g²² 9²² 279.73

2 Monate

Dorgelegt nach Fristablauf.

g²² 19/10/73
1. Sachst. auf.
2. Prof. H. W. S.

143 B. 2. - 144/43.

3u IV g²² 1445 43

265

149

Der Reichsstatthalter (Generalstaatsanwalt)
im Reichsgau Wartheland
143 B-2.106

Posen, den 21. Mai 1943
Mühlenstrasse 1a
Fernsprecher 8544

G e s e h e n .

Über den Raubüberfall auf das Waffengeschäft Müller hat
der Oberstaatsanwalt in Litzmannstadt unter dem 11.V.1943
letztmals berichtet (9 Sd Js 130/43 der StA. Litzmann-
stadt). Ich habe den Bericht mit Randvermerk vom 18.V.1943
weitergereicht (143 B-2.106).

gez. Drendel

Beglaubigt

Hallmeyer

Justizangestellter



Dorgelegt nach Schriftablauf.

22 4.1.44.

*Herrn A. M. ...
So. 4.1.44.*

2022

Der Oberstaatsanwalt

Litzmannstadt C 1, den 21. Dezember 1943

9 Sond.Js. 153/43

Abhofach

Fernruf: 25121-25126

Reichsjustizministerium

153

10.11.1944 22.

65g

28



An
den Herrn Reichsminister der Justiz
in Berlin

durch den Herrn Generalstaatsanwalt
in Posen.

Gen. St A. Posen

Bd. Heft Anl.

Sichtvermerk umseitig

Betrifft: Raubüberfall auf eine Fleischerei
in Litzmannstadt.

Bericht gemäß § 7 der Mitteilungsverfügung.

Erlaß vom 1.12.1943 - IV g ²² 1445/43.

~~Letzter Vorbericht vom 9. Dezember 1943.~~

Anlagen.

Berichtsverfasser: Erster Staatsanwalt Sommer.

Auf fernmündliche Nachfrage bei der hiesigen Staatspolizeistelle teilt diese mit, daß die ermittelten Täter z.T. beim Überschreiten der Gouvernementsgrenze oder im Wege staatspolizeilicher Maßnahmen erschossen worden sind. Einer der Täter ist durch ein Standgericht in Warschau zum Tode verurteilt. Das Urteil ist bereits vollstreckt.

Die Vorgänge habe ich bisher nicht erreichen können, da mir der Leiter der hiesigen Stapostelle auf eine fernmündliche Anfrage hin allgemein dienstlich erklärt hat, seine vorgesetzte Berliner Behörde (Reichssicherheitshauptamt) habe ihn ermächtigt, einem Ersuchen der Staatsanwaltschaft um Übersendung staatspolizeilicher Akten nicht nachzukommen, falls staatspolizeiliche Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet sind.

Ich habe daher das Verfahren eingestellt, werde aber weiter auf Grund einer mir erteilten Weisung des Herrn Generalstaatsanwalts Posen bemüht sein, die Vorgänge an mich zu ziehen.

Über das Ergebnis dieser Bemühungen werde ich weiter berichten.

In Vertretung:

Erster Staatsanwalt

67

151

Reichsstatthalter (Generalstaatsanwalt)
im Reichsgau Wartheland
143 B - 2. 144/43

Posen, den 5. Januar 1944
Mühlenstraße 1a
Fernsprecher 8544

G e s e h e n !



gez. Steinberg
Beglaubigt
Kallwitzer
Justizangestellte

1. Spricht die Täter kein Angehöriger der Führungselitegrade oder durch das
Standgericht in Dresden eingeschlossen werden mit, besteht kein Anzeichen
Anlaufs zum Aktenschnitt. Anders herum, wie es den Anschein hat, ein Täter
im Bezirk Lipmannstadt eingeschlossen werden ist. Nr. 2. besteht für Posen
keine Polizeistandgerichtsbank für Polen. Wie ist die Angelegenheit eingeleitet?
Der Fall liegt im E. V. der die Keltovinger Sachen. Die Verurteilung der Täter -
einmal ist mindestens eine unfruchtliche Keltung.

Ich empfehle Rückantwort auf meine Schreiben an Keltentrümmen

(210g = 1115/1114) abwarten.

J. Off. Frankle m. D. G. in. Klappg.

1. Jan. in Gef. Mitten befragen;
wie bekannter Auftrag

2. Jan. Lenow...

St. M. H.

auf 2. Kern. St. 2071.

167

ASZ

Der Oberstaatsanwalt

Litzmannstadt C 1, den 8. Februar 1944

Abholfach

Telefonnummer: 25121-25126
19.FEB.1944
Rbt. St.

9 Sond.Js.153/43

An
den Herrn Reichsminister der Justiz
in Berlin
durch den Herrn Generalstaatsanwalt
in Posen.

GENERALSTAATSANWALT
POSEN
Eing: 11. FEB. 1944
..... Band..... Heft..... Anl.

Betrifft: Raubüberfall auf eine Fleischerei
in Litzmannstadt.

Erlaß vom 1.12.1943 - IV S 22 1445/43.

Vorbericht vom 21. Dezember 1943.

Ohne Anlagen.


Berichtsverfasser: Erster Staatsanwalt Sommer.

Der Sachstand ist unverändert.

Mein auf Grund erteilter Weisung des Herrn Generalstaatsanwalts
in Posen an den Leiter der hiesigen Staatspolizeistelle gericht-
tetes Ersuchen um Übersendung der staatspolizeilichen Vorgänge
vom 4. Januar 1944 ist bisher unbeantwortet geblieben.

Da im vorliegenden Verfahren meine sämtlichen
schriftlichen Anfragen bez. Überlassung der staatspolizeilichen
Vorgänge ohne Antwort geblieben sind, beabsichtige ich z. Zt.
nicht, mein Ersuchen zu wiederholen.

In Vertretung:


Erster Staatsanwalt

1445^t

[Handwritten signature]

153

Der Reichsstatthalter (Generalsstaatsanwalt)
im Reichsgau Wartheland.
143 B - 2. 144/43

Posen, den 16. Februar 1944.
Mühlentstr. 1a (1) auf
Fernruf: 8544

G e s e h e n !

Im Ergebnis bin ich damit einverstanden, dass der Oberstaatsanwalt nichts mehr veranlasst.

X Ich werde aus der in dieser Sache bekanntgewordenen Haltung der Geheimen Staatspolizei allgemein die Folgerung ziehen, mit Verfehlungen von ~~Polen sich betreffende~~ Vorgänge von dieser nicht mehr anzufordern. Was das vorliegende Verfahren anlangt, so ist es allerdings nicht völlig ausgeschlossen, dass an dem Raubüberfall auf die Fleischerei auch deutsche Täter beteiligt waren. Die Geheime Staatspolizei hätte deshalb m. B. die Verpflichtung gehabt, dem Oberstaatsanwalt auf sein Ersuchen gemäß § 163 Abs. 2 StPO. die Vorgänge zu übersenden. Da jedoch greifbare Anhaltspunkte für eine Teilnahme Deutscher nicht bekannt geworden sind, glaube ich von weiteren Schritten absehen zu können.

X Auf meinen Bericht vom heutigen Tage über die Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Geheimen Staatspolizei - 46 E - 1. 27 - bitte ich Bezug nehmen zu dürfen.

gez. Steinberg

Beglaubigt:
Fallerweyer
Justizangestellte.



- 1. Lj. Min. Rat Mielke
- Lj. R. Rat Vothel

Ich bitte den Leiter des hier Bericht zugänglichen zu machen, da wir jetzt aus Kalkulation wegen der mangelhaften Unterrichtung herausfallen ist.

- 2. Lj. Offh. Franke nach Rindorf.

Ich bitte die Maßnahmen für nötig sind in dieser Sache von Falkenland für Offh. Prof. Müller fast Offh. nicht vorzulassen. den notwendigen Schriftl. müssten wir nach auf Überlegung gehen.

- 3. nach 10 Lj.

St. 22/2.

4
publ. Anm. F.
Am 23/2



E
XXXVI